



EINE HANDLUNGSORIENTIERUNG FÜR JUGENDÄMTER

# KINDERSCHUTZ UND KINDESWOHL BEI ELTERLICHER PARTNERSCHAFTSGEWALT

## **Impressum**

Herausgegeben von der Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt,  
Ministerium der Justiz  
Zähringerstraße 12, 66119 Saarbrücken  
0681/501-5425  
haeusliche-gewalt@justiz.saarland.de  
www.saarland.de/3048.htm

Erstellt von der interdisziplinären Arbeitsgruppe "Kindeswohlgefährdung durch häusliche Gewalt" unter Federführung der Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt, Ministerium der Justiz

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Claudia Conrad, Jugendamt des Saarpfalz-Kreises

Marion Ernst, Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt,  
Ministerium der Justiz

Tanja Fauth-Engel, Richterin am Amtsgericht Saarbrücken  
(bis September 2007 Mitarbeiterin in der Koordinierungsstelle  
gegen häusliche Gewalt im Ministerium für Justiz, Arbeit,  
Gesundheit und Soziales)

Barbara Klein, Beratungs- und Interventionsstelle  
für Opfer häuslicher Gewalt im Saarland

Peter Klesen, Jugendamt des Regionalverbands Saarbrücken

Rainer Jubelius, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, Saarbrücken

Dorothee Lappehsen-Lengler, Lebensberatung Saarbrücken

Katrin Schmidbauer, Rechtsanwältin,  
Fachanwältin für Familienrecht, Saarbrücken

Diana Schüller, Frauenhaus Saarlouis

Britta Wagner, Richterin am Amtsgericht, Amtsgericht Neunkirchen  
(bis November 2009 Mitarbeiterin der Koordinierungsstelle gegen  
häusliche Gewalt, Ministerium der Justiz)

Titelzeichnung:

Lara-Marie Heinz, 8 Jahre (bei der Erstauflage April 2008)

Cover- und Innengestaltung:

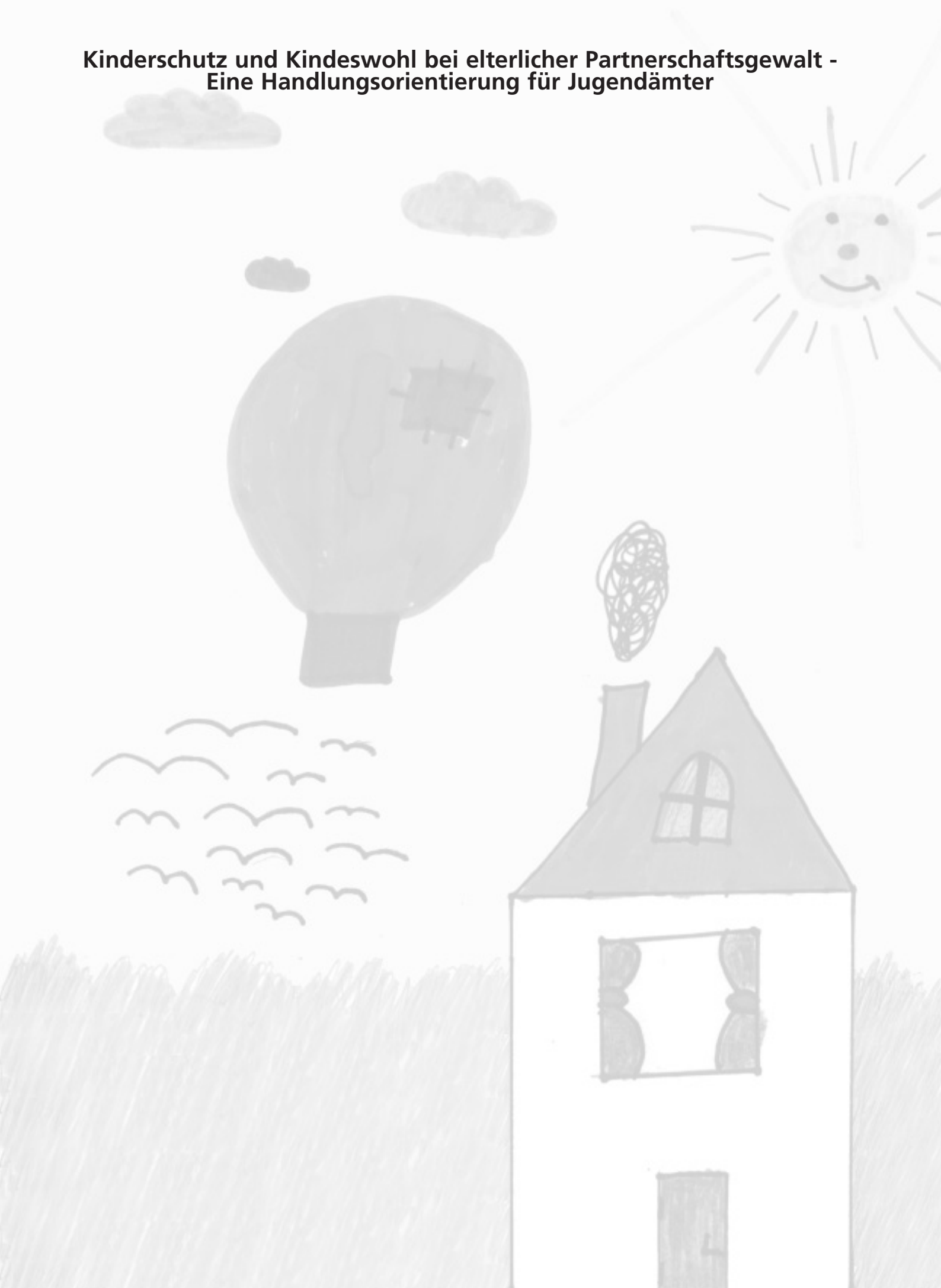
SEH-PRODUCT, Saarbrücken

Druck:

JVA, Saarbrücken

5. Auflage Januar 2011

# Kinderschutz und Kindeswohl bei elterlicher Partnerschaftsgewalt - Eine Handlungsorientierung für Jugendämter



|

# Kinderschutz und Kindeswohl bei elterlicher Partnerschaftsgewalt - Eine Handlungsorientierung für Jugendämter

<b>Grußwort des Ministers .....</b>	<b>7</b>
<b>1. Einführung.....</b>	<b>9</b>
<b>2. Charakteristik und Mechanismen häuslicher Gewalt .....</b>	<b>11</b>
Definition .....	11
Gewaltformen.....	11
2.1 Ausmaß, Schwere und geschlechtsspezifische Betroffenheit .....	12
2.2 Gesundheitliche Folgewirkungen.....	13
2.3 Hinderungsgründe für die Loslösung.....	17
2.4 Gewaltmuster und -dynamiken.....	17
Gewaltspirale .....	17
Modell der Übergänge .....	19
2.5 Verhaltensweisen und Strategien der Gewaltausübenden .....	20
2.6 Kriterien der Gefährdungsanalyse .....	21
<b>3. Kindliches Miterleben elterlicher Partnerschaftsgewalt: Ausmaß sowie Umfang und Art der Auswirkungen .....</b>	<b>25</b>
3.1 Ausmaß .....	25
3.2 Unmittelbares Gewalterleben .....	26
3.3 Mittel- und langfristige Belastungswirkungen .....	27
Geschlechtsspezifik .....	28
Beeinträchtigungen der kognitiven Entwicklung.....	28
Beeinträchtigungen der emotionalen und sozialen Entwicklung.....	28
Traumatisierungen .....	28
Besonderheiten verschiedener Entwicklungsstufen.....	29
3.4 Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit der Eltern .....	31
3.5 Miterlebte Partnerschaftsgewalt und Kindesmisshandlung.....	31
3.6 Zusammenwirken mehrerer Belastungsfaktoren.....	32
3.7 Besondere Formen und Zeiten der Gewalterfahrung .....	32
3.7.1 Gewalterfahrung vor der Geburt .....	32
3.7.2 Gewalt während und nach Abschluss der Trennung .....	33
<b>4. Handlungsansätze und Maßnahmen der Jugendhilfe.....</b>	<b>35</b>
4.1 Ziele und Aufgabenstellung.....	35
4.2 Zugang und weiterer Kontakt mit der Familie .....	36
4.2.1 Kontakt mit dem Gewalt erleidenden Elternteil .....	37
4.2.2 Kontakt mit dem Gewalt ausübenden Elternteil .....	39
4.2.3 Kontakt mit den Kindern .....	39
4.3 Beurteilung und Bewertung der Belastungs-, Beeinträchtigungs- und Gefährdungslage .....	41
4.3.1 Sicherheit des Kindes/„Erste Sicherheitseinschätzung“ .....	41
4.3.2 Belastungen und Beeinträchtigungen des Kindes .....	42
4.3.3 Ressourcen des Kindes .....	44

4.3.4	Erziehungsfähigkeit der Eltern .....	44
	Bindung .....	45
	Vermittlung von Normen und Werten .....	45
	Erziehungsfähigkeit des gewaltausübenden Elternteils .....	46
	Erziehungsfähigkeit des gewalterleidenden Elternteils .....	46
4.3.5	Veränderungspotentiale der Eltern .....	47
	Ressourcen .....	47
	Bereitschaft zur Veränderung bzw. zur Mitwirkung .....	47
	Befähigung zur Veränderung bzw. zur Mitwirkung.....	47
4.3.6	Abschließende Bewertung .....	48
4.4	Maßnahmenplanung und -umsetzung .....	48
4.4.1	Eignungskriterien für Hilfemaßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt .....	49
	Unterstützung auf der Paarebene .....	50
	Eignungskriterien pädagogisch-therapeutischer Angebote für Kinder nach dem Erleben häuslicher Gewalt .....	51
4.4.2	Zusammenarbeit bei Leugnung der Gewalt .....	55
4.4.3	Vorgehen nach Polizeieinsatz und bei Mitteilung des Gerichtes vor ablehnender Entscheidung über Gewaltschutzantrag .....	55
4.4.4	Vorgehen bei Rückkehr zum Gewalt ausübenden Elternteil .....	56
4.4.5	Vorgehen bei Kindesmisshandlung im Kontext häuslicher Gewalt.....	57
4.4.6	Anrufung des Familiengerichts .....	58
	Wohnungsverweisung nach § 1666 BGB .....	58
4.4.7	Inobhutnahme .....	58
4.4.8	Umgang .....	59
4.4.9	PAS/Entfremdung .....	61
4.5	Datenübermittlung der Jugendhilfe an die Polizei .....	65
	Einwilligung der/des Betroffenen .....	66
	Anzeigepflicht gemäß § 138 StGB.....	67
	Offenbarungsbefugnis im Falle des gesetzlichen Notstandes .....	67
	Befugnis zur Datenübermittlung an die Polizei zur Gefahrenabwehr .....	67
	Strafanzeige der ASD-MitarbeiterInnen bei elterlicher Partnerschaftsgewalt.....	68
4.6	Interdisziplinäre Kooperation .....	69
<b>5.</b>	<b>Problemstellungen im familiengerichtlichen Verfahren .....</b>	<b>73</b>
5.1	Kindeswohlbestimmung .....	73
	Instrumentarium zur Erforschung des Kindeswohles.....	74
5.2	Problematik des Kindeswillens .....	74
	Kindeswille bei Kindern mit Gewalterfahrung .....	75
	Belastung des Kindes durch eine richterliche Anhörung .....	76
5.3	Gemeinsame Sorge .....	77
5.4	Umgang mit beiden Elternteilen .....	79
	Intention des Gesetzgebers .....	80
	Dilemma der Gerichte in Fällen häuslicher Gewalt .....	81
5.4.1	Regelungsmöglichkeiten des Gerichts.....	82
	Aussetzung des Vollzugs einer bestehenden Umgangsregelung .....	82
	Begleiteter Umgang .....	83
	Umgangspflegschaft .....	84
	Ausschluss des Umgangs .....	85
5.4.2	Möglichkeiten der Sachverhaltsaufklärung .....	86
	Bedeutung des Kindeswillens .....	87

5.4.3 Beteiligung des Jugendamtes am Verfahren .....	88
Die Stellungnahme des Jugendamtes .....	88
Die Umsetzung der gerichtlichen Entscheidung .....	90
5.5 Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB .....	91
Novellierung des § 1666 BGB .....	91
Verfahrensrechtliche Änderungen .....	92
5.6 FGG-Reformgesetz und dessen Auswirkungen auf die Jugendamtsarbeit .....	93
<b>6. Rechtliche Schutzmaßnahmen für misshandelte Mütter oder Väter .....</b>	<b>95</b>
6.1 Polizeiliche Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot .....	95
6.2 Gewaltschutzgesetz .....	96
Wohnungszuweisung .....	97
Schutzanordnungen .....	97
6.3 Strafrechtliche Möglichkeiten .....	98
6.4 Praktische Hinweise zu den rechtlichen Möglichkeiten .....	99
<b>7. Die Fachstellen der Opferunterstützung.....</b>	<b>103</b>
Beratungs- und Interventionsstelle für Opfer häuslicher Gewalt.....	103
Frauenhäuser.....	103
Frauennotruf Saarland .....	104
Beratungsstelle für Migrantinnen.....	104
Elisabeth-Zillken-Haus .....	105
Therapie Interkulturell .....	105
Krankenhäuser und Rehakliniken.....	105
<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>107</b>
<b>Anhang.....</b>	<b>115</b>
A Altersspezifische Trauma-Symptome bei Kindern .....	116
B Standards zur Durchführung von begleitetem Umgang bei häuslicher Gewalt .....	117
C Kontaktdaten von Opferhilfeeinrichtungen und Beratungsstellen im Saarland .....	124





## Grußwort des Ministers zur 4. Auflage

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der saarländischen Jugendämter, neuere nationale und internationale Forschungsergebnisse belegen verlässlich die meist erheblichen und nachhaltigen Entwicklungsbeeinträchtigungen im kognitiven, emotionalen und sozialen Bereich bei Kindern, die elterliche Partnerschaftsgewalt miterleben. Folgerichtig wird Partnerschaftsgewalt nunmehr als Indikator potentieller Kindeswohlgefährdung gewertet.

Partnerschaftsgewalt bedeutet aber nicht nur immenses Leid für die Kinder und ihre gewaltbetroffenen Elternteile, sie beinhaltet auch hohe gesellschaftliche Folgekosten und stellt zudem eine Gewalt-Hypothek für die nächste Generation dar, denn Kinder, die elterliche Partnerschaftsgewalt miterleben, neigen dazu, im Erwachsenenalter selbst Gewalt in der eigenen Partnerschaft auszuüben bzw. zu erleiden. Darüber hinaus bildet elterliche Partnerschaftsgewalt einen der wichtigsten Risikofaktoren für (unmittelbare) Kindesmisshandlung.



Wir haben also in vielerlei Hinsicht Grund, Partnerschaftsgewalt so früh als möglich zu unterbinden und effektiven Schutz sowie adäquate Hilfen zu gewähren. Zugleich lässt sich in kaum einem anderen Bereich mit passgenauer, gelingender Intervention so gut Prävention betreiben. Nicht nur werden individuelle Folgeschäden bereits ausgeübter Gewalt gemindert oder sogar geheilt, auch weitere Gewaltausübungen können unterbunden und darüber hinaus die „Vererbung“ der Gewalt in die nächste Generation unterbrochen werden.

Kinder vor elterlicher Partnerschaftsgewalt zu schützen, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, zu deren Erfüllung es eines systematischen Zusammenwirkens einer Vielzahl von Berufsgruppen und Organisationen bedarf. Jugendämtern kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Deshalb ist es mir eine große Freude, dass Sie – wie letztlich auch Ihre Kooperationspartner - mit der vorliegenden Handlungsorientierung Unterstützung bei Ihrer ebenso vielschichtigen und anspruchsvollen wie unerlässlichen Tätigkeit erhalten.

Die Handlungsorientierung hatte von Beginn an zum Ziel, der Komplexität Ihres Tätigkeits- und Aufgabensfeldes möglichst gerecht zu werden und Ihnen praxistaugliche Informationen, Hinweise und Empfehlungen zu geben. Ich meine, sie hat diesen Anspruch erfüllt. Davon zeugt jedenfalls auch die Tatsache, dass die Broschüre innerhalb kurzer Zeit die 4. (aktualisierte) Auflage erfährt und bei Jugendämtern und anderen Berufsgruppen im deutschsprachigen Raum auf großes Interesse stößt.

Mein Dank gilt daher der interdisziplinären Arbeitsgruppe, die diese Handlungsorientierung mit einem außerordentlich hohen Maß an Fachlichkeit in einem Prozess intensiven professions- und institutionsübergreifenden Austauschs unter Federführung unserer Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt erstellt hat.

Ebenso danke ich Ihnen sehr herzlich für Ihren bisher geleisteten Einsatz und wünsche auch weiterhin viel Erfolg!

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Peter Heuß". The signature is fluid and cursive, written on a white background.



# 1. Einführung

Gewalt schädigt auch dann, wenn sie nicht am eigenen Leib erfahren, sondern „nur“ beobachtet wird.

„Die Schläge, die meine Mama bekam, spürte ich in meinem Bauch“, erinnert sich die zwölfjährige Amela<sup>1</sup>.

„Er hat meine Mutter geschlagen, also an den Haaren genommen und den Kopf an die Türe so geschlagen. Ich wollte helfen. Ich habe nur zugehört, habe nur zugehört, aber ich habe mich nicht getraut, irgendetwas zu sagen. Ich wollte ihr helfen, aber immer wenn ich etwas machen wollte, ist es nie gegangen. Ich war ganz traurig, es war mir total schlecht, ich habe so ein schlechtes Gefühl gehabt, also so fast wie Bauchschmerzen, so ähnlich“, erzählt die zwölfjährige Slavica<sup>2</sup>.

„... dass er sie, hat er mir noch erzählt, töten wird und uns wird er stehlen und so“, erzählt der zwölfjährige Damir. Er habe dann vor Angst gezittert und sein Herz habe ganz laut geklopft“<sup>3</sup>.

Was die Kinder so eindrücklich beschreiben, ist inzwischen durch umfangreiche nationale und internationale Forschung belegt: Das Miterleben elterlicher Partnerschaftsgewalt schädigt Kinder in der Akutsituation wie auch in ihrer weiteren kognitiven, sozialen und emotionalen Entwicklung. Im Vergleich nehmen die Beeinträchtigungen dabei ein Ausmaß an, das jenem von Kindern mit einem oder zwei suchtkranken Elternteilen entspricht. Elterliche Partnerschaftsgewalt muss also als Indikator für potentielle Kindeswohlgefährdung gewertet werden und besitzt somit hohe Relevanz für die Tätigkeit des ASD.

Die vorliegende Handlungsorientierung greift diese neueren Forschungsergebnisse auf und stellt Ausmaß und Art der kindlichen Schädigungen im Einzelnen vor (Kapitel 3). Geschlechts- und altersspezifische Ausprägungen von Verhaltensauffälligkeiten und Traumatisierungen werden dabei ebenso behandelt wie beispielsweise der Zusammenhang von Partnerschaftsgewalt und Kindesmisshandlung.

Zuvor legt Kapitel 2 dar, was die Kinder an elterlicher Partnerschaftsgewalt miterleben, nach welchen „Gesetzmäßigkeiten“ diese funktioniert, wie sie sich auf die Eltern auswirkt und nach welchen Kriterien die Gefährdungslage eingeschätzt werden kann.

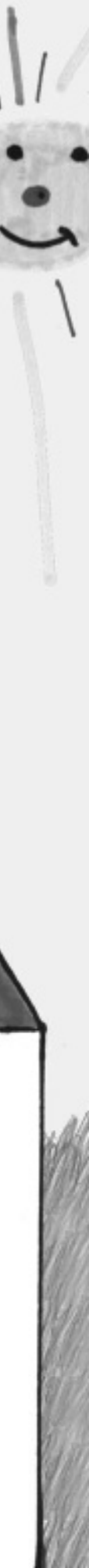
Die Ausführungen des Kapitels 4 dienen der Unterstützung des ASD bei der Übertragung der neuen Forschungsergebnisse in die Praxis. Hier erfolgen konkrete Empfehlungen und Hinweise für die Anwendung in der täglichen Arbeit, beispielsweise zu den folgenden Fragen:

---

<sup>1</sup> Strasser, S. 123

<sup>2</sup> Strasser, S. 124

<sup>3</sup> Strasser, S. 92



- Wie kann der Zugang und der weitere Kontakt zu den einzelnen Familienmitgliedern gestaltet werden?
- Woran lässt sich eine Kindeswohlgefährdung im Kontext elterlicher Partnerschaftsgewalt erkennen?
- Welche Hilfemaßnahmen eignen sich in besonderer Weise und welche Kriterien können zur Eignungsprüfung herangezogen werden? Wie kann beispielsweise der ASD erkennen, ob weitere Hilfen nötig sind, um die Kinder vor Spätfolgen zu bewahren, obgleich die Gewalt bereits beendet ist? Wie kann die Motivation zur Mitarbeit gestärkt werden?
- Wann ist in Fällen elterlicher Partnerschaftsgewalt eine Anrufung des Familiengerichts angezeigt, wann eine Inobhutnahme?

Den Besonderheiten häuslicher Gewalt in familiengerichtlichen Verfahren wendet sich Kapitel 5 zu. Es erläutert die spezifischen rechtlichen Rahmenbedingungen und Verfahrenserfordernisse und zeigt in allen Bereichen Möglichkeiten der Einflussnahme seitens des ASD auf.

In Kapitel 6 werden die rechtlichen Schutzmaßnahmen dargelegt, die den Gewalt betroffenen Müttern oder Vätern zur Verfügung stehen. Kapitel 7 erläutert schließlich die Leistungskataloge spezialisierter Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen.

Für alle dargelegten Themenbereiche und Fragestellungen gilt: Das Feld häuslicher Gewalt ist zu komplex und die Tätigkeit des ASD zu anspruchsvoll, als dass simple, rezeptartige Antworten möglich wären. Auch besteht selbstverständlich nach wie vor das Erfordernis der Einzelfallentscheidung. Gleichwohl bilden die Ausführungen der vorliegenden Broschüre eine Art Folie, vor deren Hintergrund die Einzelfälle betrachtet und sachgerecht geprüft werden können.

In der Praxis wird sich für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ASD immer wieder die Aufgabe stellen, eine eindeutige Haltung zur Gewaltfreiheit einzunehmen und das klare Ziel vorzugeben: Gewalt hat zu unterbleiben! Dabei ist die Beendigung der Partnergewalt zwar unerlässlich, in zahlreichen Fällen aber nicht ausreichend. Um die Kinder vor Spätfolgen zu bewahren, ist es meist erforderlich, ihnen (eigenständige) Hilfe bei der Verarbeitung der Gewalt zu gewähren. Unerlässlich ist es ebenso, die kindlichen Unterstützungsbedarfe mit jenem der gewaltbetroffenen Mütter oder Väter sowie mit konsequentem Gewaltschutz zu verzahnen.

Partnerschaftsgewalt schädigt nicht nur nachhaltig die kindliche Entwicklung, sie stellt zugleich einen der wichtigsten Risikofaktoren für Kindesmisshandlung dar. Damit besteht in der möglichst frühzeitigen Unterbindung der Gewalt und der kindgemäßen Unterstützung bei deren Verarbeitung einerseits die Verpflichtung, andererseits aber auch die Chance, in vielfältiger Weise sekundär- und tertiärpräventiv einzuwirken.

## 2. Charakteristik und Mechanismen häuslicher Gewalt

### Definition

„Häusliche Gewalt“ umfasst nicht jede Form der Gewalt, die im häuslichen Bereich ausgeübt wird, sondern nur Gewalt zwischen Erwachsenen, die in einem nahen Angehörigenverhältnis stehen.

Bundesweit existiert keine einheitliche Definition, in der Regel wird aber „Häusliche Gewalt“ mit Partnerschaftsgewalt gleichgesetzt und auf aktuelle wie auf in Trennung befindliche bzw. ehemalige Paare gleichermaßen bezogen. Auch dem vorliegenden Leitfaden liegt dieses Verständnis zugrunde. Die Begriffe „Häusliche Gewalt“, „Partnerschaftsgewalt“ und „Gewalt in Paarbeziehungen“ werden daher synonym gebraucht.

In einem Großteil der Fälle sind die Gewalthandlungen mit der Trennung nicht beendet, sondern setzen sich in Form von systematischen Nachstellungen und Verfolgungen, verbunden mit Drohungen und weiterer Gewaltanwendung, fort. Damit ist häusliche Gewalt zum Teil deckungsgleich mit jenen Verhaltensweisen, die gegenwärtig unter dem Begriff „Stalking“ vermehrt öffentliche Aufmerksamkeit erfahren. Oftmals spitzt sich die Gewalt in der Trennungsphase zu (Beispielsweise steigt die Tötungsrate während dieser Zeit auf das Fünffache.<sup>1</sup>). In einigen Fällen beginnt die körperliche Gewalt erst während des Trennungsprozesses.

### Gewaltformen

Häusliche Gewalt kann grob in drei Erscheinungsformen unterteilt werden – in körperliche, sexuelle und psychische Gewalt. Die Übergänge sind meist fließend und die Formen miteinander verflochten. So wird beispielsweise bei schwerer körperlicher Gewalt häufig auch erhebliche psychische Gewalt ausgeübt.

Unter körperlicher Gewalt werden Handlungen unterschiedlicher Schweregrade verstanden, die vom wütenden Wegschubsen über Fausthiebe, Tritte oder Verbrühen bis hin zum Waffeneinsatz oder sogar Tötung reichen.<sup>2</sup>

Psychische Gewalt umfasst die Kategorien Kontrolle, (extreme) Eifersucht, verbale Aggressionen, Demütigungen, Drohungen und Dominanz.<sup>3</sup>

Analog zur deutschen Repräsentativ-Studie verwenden wir im vorliegenden Leitfaden einen eng gefassten Begriff der sexuellen Gewalt, der sich unmittelbar am Strafrecht orientiert und lediglich Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, also mit Gewalt oder Drohung erzwungene sexuelle Handlungen, umfasst.

Hinweis: Wenngleich es zum Verständnis des Phänomens häuslicher Gewalt und nicht zuletzt auch zu einem angemessenen professionellen Umgang mit den Beteiligten unerlässlich ist, alle Gewaltformen zu berücksichtigen und sich einen Gesamteindruck zu verschaffen, so behandelt dieses Kapitel im Schwerpunkt die schwerere körperliche sowie sexuelle Gewalt (die meist eingebettet ist in ein System von Kontrolle und Demütigung).

**Zuspitzung während  
Trennungsphase**

**Stalking**

**körperliche Gewalt**

**psychische Gewalt**

**sexuelle Gewalt**

<sup>1</sup>Schröttle/Müller/Glammeier, 2004

<sup>2</sup>Kriterien angelehnt an Schröttle/Müller/Glammeier, 2004

<sup>3</sup>Schröttle/Müller/Glammeier, 2004, S. 248



## 2.1 Ausmaß, Schwere und geschlechtsspezifische Betroffenheit

### männliche Gewaltopfer

Zwar werden auch Männer Opfer von Gewalt. Sie stellen sogar über 70% der Opfer aller angezeigten Gewaltdelikte<sup>4</sup>. Sie erfahren diese jedoch weit überwiegend durch andere Männer und im öffentlichen Raum.<sup>5</sup> Im häuslichen Bereich hingegen werden Männer selten körperlich angegriffen.<sup>6</sup>

### kein „hartes“ Zahlenmaterial

Exaktes Zahlenmaterial liegt hierzu bislang nicht vor<sup>7</sup>, da die bundesweite Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) häusliche Gewalt nicht als eigenes Deliktfeld erfasst und repräsentative Studien zur Dunkelfelderhebung für die Gruppe männlicher Gewaltopfer noch nicht existieren. Eine von der Bundesregierung in Auftrag gegebene Pilot-Studie<sup>8</sup>, die den Auftrag hatte, zunächst zu untersuchen, mit welchem wissenschaftlichen Instrumentarium die Besonderheit männlicher Opfererfahrung erfasst und wie Zugang zu männlichen Gewaltopfern geschaffen werden kann, konnte – naturgemäß - keine repräsentativen Zahlen vorlegen. Sie ergab aber eindeutige Hinweise, dass eine große Bandbreite an Gewalterfahrung, wie wir sie von der Konstellation weibliches Opfer/männlicher Täter kennen, grundsätzlich auch bei der Gruppe männlicher Opfer vorzufinden ist. Das heißt, auch Männer erfahren durch ihre Partnerin massive körperliche Gewalt, eingebettet in ein psychisches Unterdrückungssystem. Dies ist aber sehr selten der Fall. Im Durchschnitt ist das Ausmaß der Gewalt gegen Männer, was Häufigkeit und Schwere der Gewalt angeht, erheblich geringer als das Ausmaß der gegen Frauen ausgeübten Gewalt<sup>9</sup>.

### „klassische“ Gewaltkonstellation

Wenn im Folgenden von häuslicher Gewalt gesprochen wird, so beziehen sich die Aussagen meist auf Gewalt gegen Frauen durch ihre männlichen Partner. Dies hat mehrere Gründe:

- Mittlere bis schwere Gewalt in der Partnerschaft wird ganz überwiegend von Männern ausgeübt.
- Die Erkenntnisse der psychosozialen Mechanismen und Folgewirkungen häuslicher Gewalt basieren auf dieser häufigsten Täter-Opfer-Konstellation.
- Der Forschung zu den Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung liegt nahezu ausschließlich das Miterleben mittlerer bis schwerer körperlicher Gewalt zugrunde, die gegenüber der Mutter vom Vater oder vom Partner der Mutter ausgeübt wird.

<sup>4</sup> In den neuen Ländern sind die Gewaltopfer zu 73,5% und in den alten Ländern zu 69,9% männlich (Bundesministerium des Innern/ Bundesministerium der Justiz: Erster periodischer Sicherheitsbericht, 2001, S. 55).

<sup>5</sup> In den alten Ländern stellen Männer 88,2% der Tatverdächtigen bei Gewaltdelikten (Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz: Erster periodischer Sicherheitsbericht, 2001, S. 61); Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Gewalt gegen Männer. Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern in Deutschland, 2004

<sup>6</sup> Siehe hierzu auch den Forschungsüberblick von Gloor/Meier, S. 526 – 547

<sup>7</sup> Die im Rahmen eines Modellprojektes im Polizeibezirk Saarouis geführte Statistik weist für das Jahr 2004 einen Anteil männlicher Gewaltopfer von 9,5% aus. Allerdings sind in dieser Zahl auch kindliche Opfer enthalten, so dass sich bei einer entsprechenden Bereinigung der Daten eine geringere Quote ergeben würde. Bereinigt man die polizeiliche Statistik zudem um die nach Aktenlage im weiteren Strafverfahren nicht stichhaltigen Gegenanzeigen, ergeben sich Hinweise auf eine Quote männlicher Opfer und Täterinnen von etwa 1%. In Mecklenburg-Vorpommern stellen Männer etwa 4% der Klientel der für häusliche Gewaltopfer zuständigen Interventionsstellen (Hagemann-White/Kavemann, S. 82).

<sup>8</sup> Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Gewalt gegen Männer. Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern in Deutschland. Ergebnisse der Pilotstudie, 2004

<sup>9</sup> Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz: Zweiter periodischer Sicherheitsbericht, 2006, S. 125

Übertragungen auf andere Kontexte und Konstellationen sind in keinem der Forschungsfelder ohne Weiteres möglich. Das heißt, die Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung können nicht einfach „heruntergerechnet“ werden auf das Beobachten leichter Gewalt. Ebenso wenig können die bei den weiblichen Opfern festgestellten Folgewirkungen 1:1 für Männer gelten, da unterschiedliche Wahrnehmungsmuster, Verarbeitungsmechanismen und Coping-Strategien sowie Sublimierungsressourcen anzunehmen sind.

**nicht ohne Weiteres übertragbar**

Wenngleich sich die vorliegende Broschüre also auf die Konstellation weibliches Opfer/männlicher Täter bezieht, ist es unerlässlich, den Blick nicht nur für die umgekehrte Konstellation, sondern auch für Gewalt in gleichgeschlechtlichen Beziehungen zu schärfen.

25% der Frauen im Alter zwischen 16 und 85 Jahren haben ein- oder mehrmals in ihrem Leben körperliche oder sexuelle Gewalt durch ihren Lebenspartner erfahren. Zu diesen Ergebnissen kommt eine vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegebene wissenschaftliche Studie<sup>10</sup>, die die Gewaltbetroffenheit in Deutschland lebender Frauen erstmalig repräsentativ untersucht hat. Knapp ein Drittel dieser Frauen hat „nur“ einmal körperliche Gewalt erlebt, 69% mehrmals, davon 20% zwei- bis dreimal, 17% vier- bis zehnmal, 19% zehn- bis vierzigmal und 13,5% häufiger als vierzigmal bzw. regelmäßig.

**jede vierte Frau**

Hinsichtlich der Schwere der Gewalt lässt sich feststellen, dass 64% der betroffenen Frauen (das entspricht 16 Prozent der weiblichen Gesamtbevölkerung) körperliche Verletzungen davon getragen haben, 59% davon mittlere bis schwere, d.h. über Hämatome und Prellungen hinausgehende Verletzungen.

In knapp zwei Drittel der Fälle betrug der Zeitraum, in dem die Frauen Gewalt erfuhren, bis zu einem Jahr (wobei in zwei Drittel dieser Beziehungen „nur“ einmalig Gewalt ausgeübt wurde). Bei weiteren 11-12% betrug dieser bis zu 3 Jahren, bei 14-15% 3-10 Jahre und bei 9-10% der Betroffenen mehr als 10 Jahre.

Migrantinnen sind in spezifischer Weise von häuslicher Gewalt betroffen. Zum Einen erfahren sie in teils deutlich höherem Maße Gewalt durch ihren Partner: a) im Vergleich zum Durchschnitt aller in Deutschland lebenden Frauen erleben signifikant mehr Migrantinnen häusliche Gewalt, b) sie erleben eine überdurchschnittlich hohe Anzahl von Gewaltsituationen und tragen c) schwerere Verletzungen davon. Beispielsweise werden knapp doppelt so viele Frauen mit Mord bedroht oder mit einer Waffe verletzt. Darüber hinaus ist ihr Zugang zu Unterstützungs- und Schutzmöglichkeiten erschwert.

**Migrantinnen sind besonders betroffen**

## 2.2 Gesundheitliche Folgewirkungen

Zwei Drittel der von körperlicher Gewalt betroffenen Frauen tragen Verletzungen davon, beispielsweise Hämatome, Stich- und Hiebverletzungen, Schnitt-, Platz-, Riss- und Brandwunden, Würgemale, Knochenbrüche (ins-

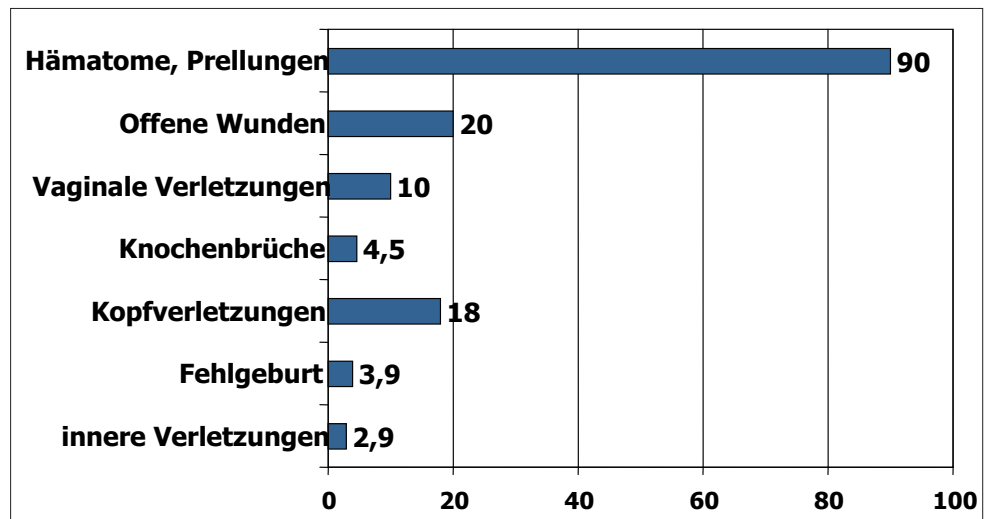
**unmittelbare Verletzungen**

<sup>10</sup> Schröttle/Müller/Glammeier, 2004

besondere des Nasenbeins, der Arme und Rippen), Trommelfellverletzungen, Kiefer- und Zahnverletzungen. Unter Umständen entstehen bleibende Behinderungen wie Einschränkungen der Seh-, Hör- oder Bewegungsfähigkeit.<sup>11</sup> Da körperliche Gewalt nicht selten gegenüber der schwangeren Partnerin ausgeübt wird - Schwangerschaft muss sogar als Risikofaktor betrachtet werden (siehe Kapitel 2.6) -, zählen auch Schwangerschaftskomplikationen, Verletzungen am Fötus, Früh- und Fehlgeburten zu den Folgewirkungen.<sup>12</sup>

Diagramm 1<sup>13</sup>

Ausgewählte Körperverletzungen in Folge von Gewalt durch (Ex-) Partner. Mehrfachnennungen. Fallbasis: Gewaltbetroffene mit Verletzungsfolgen



Mit Abstand am häufigsten treten Hämatome und Prellungen - überwiegend in Kombination mit anderen Verletzungen - auf. Bei 41% der von Verletzungsfolgen betroffenen Frauen bildeten sie die einzigen Verletzungen, 59% wiesen zusätzliche bzw. schwerere Verletzungen auf.

### somatische und psychosomatische Folgebeschwerden

Über die unmittelbaren Verletzungen hinaus treten häufig somatische und psychosomatische Beschwerden wie Übelkeit und Brechreiz, Schmerzzustände, Schlafstörungen, Magen-/Darmbeschwerden und Konzentrationsschwierigkeiten auf. Insgesamt ist eine erhöhte Krankheitsanfälligkeit festzustellen.

### Psychische Folgewirkungen

Je schwerer die Gewalttaten sind und je länger die Betroffenen sie erfahren, umso häufiger und ausgeprägter leiden sie an den folgenden Symptomen:

- Angstzustände
- Scham- und Schuldgefühle
- dauerndes Grübeln
- depressive Verstimmungen bis hin zu Suizidalität (Abgestumpftheit, innere Leere, Sinnlosigkeit, Antriebslosigkeit)
- Verlust von Selbstachtung
- Minderung der Fähigkeit zur Selbstwahrnehmung

<sup>11</sup> Hellbernd/Brzank, abzurufen unter [www.signal-intervention.de](http://www.signal-intervention.de); Hagemann-White/Bohne : Expertise für die Enquêtekommission „Zukunft einer frauengerechten Gesundheitsversorgung in Nordrhein-Westfalen“, 2003

<sup>12</sup> Hellbernd/Brzank, abzurufen unter [www.signal-intervention.de](http://www.signal-intervention.de); Hagemann-White/Bohne : Expertise für die Enquêtekommission „Zukunft einer frauengerechten Gesundheitsversorgung in Nordrhein-Westfalen“, 2003

<sup>13</sup> Diagramm 1 beruht auf Auszügen eines Merkmalskatalogs in: Schröttle/Müller/Glammeier, 2004.



(eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen)

- Störungen des sexuellen Empfindens
- Angst vor Nähe und Intimität
- Verminderung der Fähigkeit, mittelfristig und langfristig zu planen

Letzteres ist typisch, wenn sich die lebensbedrohliche Erfahrung wiederholt oder die Flucht aus der realen Bedrohungssituation für längere Zeit unmöglich erscheint. Dies erklärt auch die für Außenstehende oft paradoxe Verhaltensweise, wieder zum Täter zurückzukehren, wenn die akute Gefahr vorüber ist. Dies wird aber verständlich, wenn man weiß, dass die Fähigkeit, sich die Zukunft realistisch vorzustellen, eingeschränkt ist und bei der Steuerung des Handelns nur noch die kurzfristigen Folgen, aber nicht mehr die langfristigen Konsequenzen eine Rolle spielen. Das Opfer arrangiert sich mit der Bedrohung und kann mögliche Auswege nicht mehr nutzen. Das körpereigene Alarmsystem, das zu Flucht oder Angriff motiviert, wird ausgeschaltet.

Um das Gefühl der Ohnmacht erträglich zu machen, wird dieses durch Abwehrmechanismen verdrängt. Als wichtigste sind hier die Identifikation mit dem Täter und das Mitleid mit ihm zu nennen. Bei der Identifikation wird die Welt aus dem Blickwinkel des Täters gesehen und sein Bagatellisieren und seine Rechtfertigungen übernommen. Das Opfer gibt sich selbst die Schuld („Ich habe ihn provoziert“, „Ich hätte ihm sein Essen hinstellen sollen“ usw.) oder es erlebt Schamgefühle, die eigentlich der Täter haben müsste. Auch das Mitleid mildert das Gefühl der Ohnmacht, weil es eine Machtposition über den Misshandler vorgaukelt. Zwar bringen diese Mechanismen zunächst Erleichterung, allerdings um den hohen Preis, dass sie von realistischen Auswegen ablenken. Besonders bei Menschen, die diese Abwehrmechanismen in ihrer Kindheit lernen mussten, um mit misshandelnden oder vernachlässigenden Eltern leben zu können, werden diese dysfunktionalen Bewältigungsstrategien leicht aktiviert und verhindern auch im Erwachsenenalter eine angemessene und dauerhafte Schutzreaktion.

Ebenso wie bei anderen Ereignissen mit Todesbedrohung oder ernsthafter Verletzung der eigenen Person oder anderer, kann es auch bei häuslicher Gewalt zur Entwicklung von Posttraumatischen Belastungsstörungen (PTBS) kommen.

Bei posttraumatischen Belastungsstörungen<sup>14</sup> wird das traumatische Ereignis ständig wieder erlebt, z.B. in Alpträumen, sich aufdrängenden Erinnerungen (Intrusionen) oder intensiven dysfunktionalen Gefühlen (Flashbacks) bei ähnlichen Reizen wie in der Bedrohungssituation (Trigger).

Intrusionen werden wie Alpträume im Wachzustand erfahren. Es ist so, als erlebe man das traumatische Ereignis erneut, kann sich dem nicht entziehen oder es beenden, weiß allerdings währenddessen und anschließend durchaus, dass es ein Trugbild war. Das unterscheidet Intrusionen von Halluzinationen, wie sie bei Schizophrenien auftreten.

Flashbacks sind heftige Gefühle, begleitet von körperlichen Symptomen, die durch (nebensächliche) Begleitumstände ausgelöst werden können, die in

## **„paradoxes“ Verhalten**

## **Identifikation mit dem Täter**

## **Mitleid mit dem Täter**

## **Kindheits- erfahrungen**

## **posttraumatische Belastungsstörung**

## **Intrusionen**

## **Flashbacks**

<sup>14</sup> DSM IV, zitiert nach Ulrich Frommberger et. al: Posttraumatische Belastungsstörungen in Mathias Berger: psychische Erkrankungen, 2. Auflage 2004

## „Trigger“

der Bedrohungssituation eine Rolle gespielt haben. Das körpereigene Alarm- und Abwehrsystem (Ekel, heftige Angst, Herzrasen, usw.) wird unnötig aktiviert. Der Körper wird mit Stresshormonen überschüttet, die nur in Bedrohungssituationen nützlich sind. Sie befähigen zu Flucht oder Angriff, um sich in Sicherheit zu bringen. Ohne reale Bedrohung sind sie schädlich (dysfunktional). Beispielsweise reagiert der Körper mit Panik bei einer bestimmten Musik, einem Geruch oder einer Farbe, die während der Bedrohung wahrzunehmen war, nun aber in einem harmlosen Kontext steht. Die Begleitumstände oder Reize, die die Flashbacks auslösen, nennt man Trigger oder Hinweisreize.

## Vermeidungsverhalten

Hinzu kommt eine anhaltende Vermeidung von situativen Reizen, die bei dem Trauma eine Rolle gespielt haben. Als Beispiele sind zu nennen:

- Vermeiden von Gedanken, Gefühlen und Aktivitäten, die mit dem Trauma in Verbindung stehen
- Versuche, alles zu vermeiden, was an das Trauma erinnern könnte
- Vermindertes Interesse an bedeutenden Aktivitäten
- Gefühl der Entfremdung von anderen
- Eingeschränkter Affekt, etwa Unfähigkeit zärtliche Gefühle zu empfinden
- Unfähigkeit, sich an einen oder mehrere wichtige Bestandteile des Traumas zu erinnern

## Schädigung des Gehirns

Diese als letzter Punkt genannte partielle Amnesie erklärt sich wie folgt: Hinsichtlich des traumatischen Ereignisses finden im Gehirn nachhaltige Veränderungen statt, die insbesondere die Informationsblockade zwischen einzelnen Hirnbereichen betreffen. Diese Blockade kann bewirken, dass die Erinnerung zwar detailliert, aber nur in Bruchstücken möglich ist oder auch, dass die zeitliche Abfolge des Geschehens durcheinander gerät. Sie kann ebenfalls dazu führen, dass die Erinnerung zwar detailgenau, komplett und zeitlich strukturiert erfolgt, aber keinerlei emotionale Beteiligung zu erkennen ist.

Gleichzeitig erschweren anhaltende Symptome des erhöhten Erregungsniveaus den Alltag und schädigen den Hippocampus, eine Hirnregion, die eine Schnittstelle für kognitive Fähigkeiten bildet. Die Schädigung oder Verringerung der Nervenzellen im Hippocampus beeinträchtigt das Episodengedächtnis. Darunter versteht man die Fähigkeit, Alltagserfahrungen, Begegnungen mit anderen Menschen und neue sprachliche Informationen in das Langzeitgedächtnis zu übertragen. So ist auch die Verarbeitung von neuen positiven Erfahrungen mit wohlwollenden Menschen erschwert.

## gesundheitsgefährdende Bewältigungsstrategien

Das Ertragen insbesondere schwerer und langandauernder Gewalt kann darüber hinaus zu gesundheitsgefährdenden Bewältigungsstrategien beispielsweise in Form des Konsums von beruhigenden oder realitätsverändernden Substanzen wie Nikotin, Alkohol, Medikamenten oder Drogen führen.

## 2.3 Hinderungsgründe für die Loslösung

Wenn Frauen nicht selten über Jahre hinweg in einer gewaltbelasteten Beziehung verharren, so ist dies kein Zeichen dafür, dass die Gewalttätigkeiten „vielleicht gar nicht so schlimm“ wären oder dass sie den Frauen nichts mehr ausmachten, weil sie sich daran gewöhnt hätten oder ihnen die Gewalt sogar gefiele. Es bedeutet, dass eine Loslösung für viele sehr schwierig ist.

Vielfältige Gründe tragen hierzu bei:

- die Eigendynamik von Gewaltbeziehungen, die immer wieder Hoffnung aufkeimen lässt
- die Schwächung der Opfer durch die psychischen Folgewirkungen der Gewalt
- die vielfältigen Maßnahmen des Täters, um das Opfer unter Druck zu setzen und so einer Sanktionierung zu entgehen
- die Angst vor einer Eskalation der Gewalt durch die Trennung
- wirtschaftliche Existenzängste
- Schuldgefühle, den Kindern den Vater „zu nehmen“
- wenig angemessene Unterstützung durch das Umfeld

Neben der bereits geschilderten Schwächung durch die psychischen Folgewirkungen der erfahrenen Gewalt sind die Gewaltspirale sowie die Verhaltensweisen der gewalttätigen Partner von besonderer Bedeutung für das Verständnis der Schwierigkeiten, sich aus einer gewaltgeprägten Beziehung zu lösen und werden deshalb im Folgenden gesondert ausgeführt.

## 2.4 Gewaltmuster und -dynamiken

### Die Gewaltspirale

Beziehungen, in denen Gewalt ausgeübt wird, unterliegen häufig einer Dynamik, die unabhängig von den einzelnen Persönlichkeiten einem bestimmten Muster folgt. Typisch ist dabei, dass die Gewalt sich zyklisch wiederholt, wobei mit der Zeit sowohl die Abstände zwischen den einzelnen Gewalttaten geringer werden als auch die Taten in ihrer Schwere zunehmen<sup>15</sup>.

Die erste Phase der Spirale bildet die Gewalttat selbst. Unmittelbar danach ist der Täter typischerweise über das eigene Tun entsetzt, empfindet tiefe Reue, entschuldigt sich bei dem Opfer und verspricht, dass dies nie mehr vorkommen wird. Da er selbst von diesem Vorsatz überzeugt und die Reue – zu diesem Zeitpunkt – echt ist, wirkt er sehr glaubwürdig. Er kann das Opfer häufig bewegen, ihm „eine neue Chance zu geben“.

In der nächsten Zeit bemüht sich der Täter um zuvorkommendes Verhalten. Es kommt zu einer neuen Annäherung, nicht selten zu einer „neuen Verliebtheit“.

Weder die Gewaltausübung selbst, noch die Konflikte, die ihr möglicherweise zugrunde liegen bzw. der durch die Gewalt ausgedrückte Dominanzanspruch, werden offen thematisiert.

**Gründe für das Verharren in Misshandlungsbeziehungen**

**Steigerung von Frequenz und Intensität**

**Gewalttat**

**Reue und Zuwendung**

**„neue Verliebtheit“**

**keine Thematisierung der Gewalt**

<sup>15</sup> Die nachfolgende Darstellung der „Zyklustheorie der Gewalt“ lehnt sich an Lenore E. Walker, S. 84 f an.

## Verantwortungsverschiebung

Zugleich setzt ein Prozess der Verantwortungsverschiebung ein: der Täter entschuldigt das eigene Handeln zunehmend mit äußeren Anlässen oder rechtfertigt es mit (Fehl-) Verhalten des Opfers („sie hat mich provoziert“ oder „Sie hat doch gewusst, dass es mich auf die Palme bringt, wenn Sie das Essen nicht pünktlich aufischt“).

## erneute Gewalttat

Die alten, unbearbeiteten Konflikte brodeln. Irgendwann entscheidet der Täter, dass „es reicht“ und er schlägt erneut zu. Der Kreis schließt sich bzw. die Spirale dreht sich steigend weiter.

## verschiedene Muster von Gewalt in Paarbeziehungen

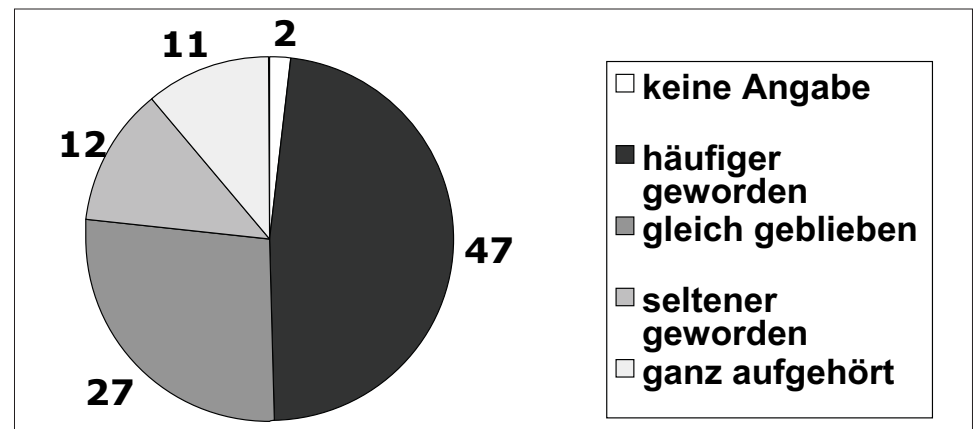
In Praxis und Wissenschaft wurde lange Zeit dieses Muster der Gewaltspirale als dasjenige angenommen, das nahezu alle Gewaltausübung in Paarbeziehungen prägt. Inzwischen zeichnen neuere Forschungsergebnisse ein differenzierteres Bild. Diese geben erste Hinweise darauf, „dass hier durchaus unterschiedliche Dynamiken und Entwicklungen möglich und verschiedene Muster von Gewalt in Paarbeziehungen wirksam sein können“<sup>16</sup>.

Danach lässt sich zwar die für die Gewaltspirale typische Tendenz einer Zunahme der Gewalt hinsichtlich Frequenz und Intensität für die Mehrheit der befragten Frauen feststellen (47 bzw. 37%). Zugleich aber gibt ein beachtlicher Teil an, dass Häufigkeit und Intensität auf dem gleichen Level geblieben sind (27 bzw. 37%) und weitere 23 bzw. 19%, dass die Gewalt abgenommen oder sogar vollständig aufgehört habe.<sup>17</sup>

Diagramm 2<sup>18</sup>

Entwicklung der Häufigkeit der Gewaltanwendung

Fallbasis: Betroffene mit mehr als 1 erlebten Gewaltsituation

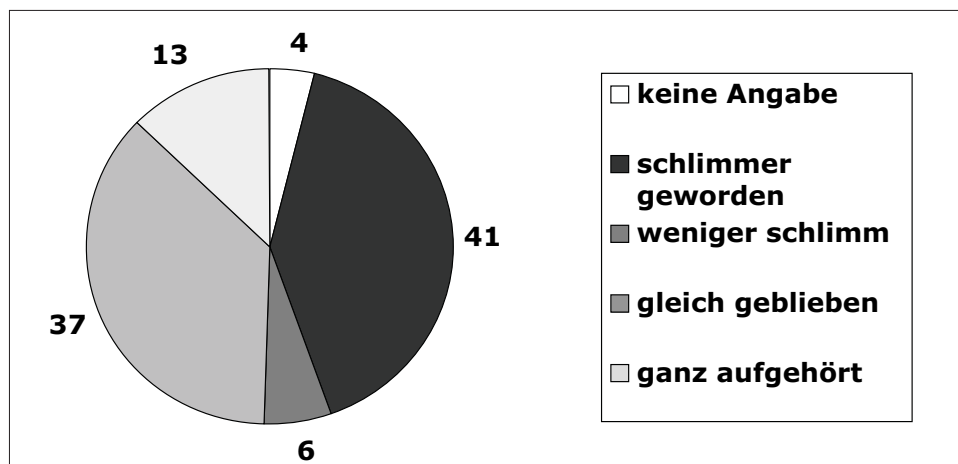


<sup>16</sup> Schröttle/Müller/Glammeier, 2004, S. 268

<sup>17</sup> Schröttle/Müller/Glammeier, 2004, S. 270

<sup>18</sup> Die Daten des Diagramms 2 beruhen auf der Studie von Schröttle/Müller/Glammeier, 2004.

Diagramm 3<sup>19</sup>  
 Entwicklung der Intensität der Gewaltnwendung  
 Fallbasis: Betroffene mit mehr als 1 erlebten Gewaltsituation



Im Rahmen ihres Forschungsprojektes „Platzverweis – Beratung und Hilfen“ haben Prof. Dr. Cornelia Helfferich und Prof. Dr. Barbara Kavemann „Konturen eines neuen theoretischen Konzepts zur Gewaltdynamik“<sup>20</sup> entwickelt, das in der Lage ist, die neuen Erkenntnisse mit der „klassischen“ Gewaltspirale zu verbinden. Dieses „Modell der Übergänge“, das dem in der Delinquenztheorie oder im Suchtbereich üblichen „Karrieremodell“ nachgebildet wurde, vermag neben den hochambivalenten Gewaltbeziehungen auch einmalige Gewalthandlungen zu integrieren und darüber hinaus zu erläutern, wie Ausstiegstore aus der Gewaltspirale entstehen können.

**„Modell der Übergänge“**

**Das Modell der Übergänge<sup>21</sup>**

Der ersten Gewaltausübung kommt eine besondere Bedeutung zu, denn die Beziehung kann hinter dieses „erste Mal“ nicht zurück. Danach besteht - eine nur vermeintlich banale Feststellung - die Möglichkeit, aus den oben genannten Gründen zu bleiben, ebenso wie die Möglichkeit, gleich zu gehen, was einige Frauen auch tun.

**besondere Bedeutung der ersten Gewalttat**

Wenn die Frau bleibt, wird der Mann erneut gewalttätig. Die Gewalt eskaliert stufenförmig, sei es, dass der Mann erstmalig auch die Kinder angreift, sei es, dass er nun auch die sozialen Beziehungen der Frau stört, indem er sie beispielsweise vor anderen beschämt oder Kontakte unterbindet, sei es, dass er sie erstmalig mit einer Waffe bedroht oder schlägt.

**stufenförmige Eskalation der Gewalt**

Nach jeder Stufe sind die Ausgangsvoraussetzungen für die Entscheidung neu gegeben, denn jede neue Stufe der Gewalt fördert auch Wut oder Ekel und kann Reserven mobilisieren, die zu kleinen Loslösungsschritten führen. Auch diese kleinen Schritte haben ein eigenes ‚das erste Mal‘: das erste Mal – vielleicht heimlich – zu einer Anwältin gehen, das erste Mal Widerstand leisten, das erste Mal mit Trennung drohen, das erste Mal sich selbst behaupten, vielleicht auch das erste Mal die Polizei rufen. Auch diese Schritte scheinen zu „eskalieren“ bis hin zu einem Punkt, an dem Angst und Scham gleichgültig werden und ein (endgültiges) Verlassen möglich wird – vielleicht

**neue Entscheidungsmöglichkeit**

<sup>19</sup> Die Daten des Diagramms 3 basieren auf der Studie von Schröttle/Müller/Glammeier, 2004.

<sup>20</sup> Helfferich/Lehmann/Kavemann/Rabe, 2004

<sup>21</sup> Die folgende Modelldarstellung beruht auf dem Abschlussbericht von Helfferich/Lehmann/Kavemann/Rabe, 2004.

auch, weil die äußeren Umstände wie der Platzverweis einen letzten Ausschlag geben. In einigen Fällen braucht das Verlassen eine letzte, zum Teil lebensbedrohliche Zuspitzung.

### **allmählicher Loslösungsprozess**

Für Außenstehende ist das allmähliche Loslösen aus der Gewaltbeziehung kaum oder nur schwerlich zu bemerken. Nimmt man als Maßstab eine rasche Veränderung der Gewaltsituation, so scheinen viele Schritte zunächst zu scheitern, tatsächlich sind sie aber wichtige Elemente des Ablösungsprozesses. Dies gilt auch hinsichtlich des Umstandes, dass viele Frauen Flucht- und Trennungsversuche unternehmen, wieder zurückkehren und erst in einem zweiten, dritten oder sogar auch vierten Anlauf die „Hürde Trennung“ überwinden.<sup>22</sup>

### **Trennungsversuche als wichtige Schritte**

## **2.5 Verhaltensweisen und -strategien der Gewaltausübenden**

### **Täter sind ansonsten sozial angepasst**

Die Männer, die gegenüber ihrer Partnerin gewalttätig werden, sind ganz überwiegend sozial angepasst und nach außen völlig unauffällig. Hinsichtlich Schulbildung, Beruf und Einkommen unterscheiden sie sich nicht von der Gesamtheit<sup>23</sup>. Die häufig vorzufindende Auffassung, häusliche Gewalt sei vorwiegend ein Problem unterer Schichten, lässt sich also empirisch nicht belegen<sup>24</sup>.

### **unabhängig vom Sozialstatus**

Die wenigsten Menschen, die innerhalb der Beziehung Gewalt ausüben, tun dies auch außerhalb. Vielmehr treten sie gegenüber Freunden, Kollegen und Nachbarn meist freundlich und zuvorkommend auf, leben in einer bürgerlichen Wohngegend und üben einen geachteten Beruf aus. Deshalb wird manches Mal – bewusst oder auch unbewusst – an den Erzählungen der Partnerinnen gezweifelt, wenn diese von ihren Gewalterfahrungen berichten.

### **leugnen, bagatellisieren, verfälschen**

Die Gewaltausübenden ihrerseits unterstützen oder wecken meist diese Zweifel, indem sie das Geschehen leugnen („Ich habe sie nicht geschlagen - sie ist gestürzt.“), bagatellisieren („Ich habe sie gar nicht fest angefasst - sie bekommt so leicht blaue Flecken.“) oder verfälschen („Ich habe sie zwar fest angepackt, aber ich hatte keine Wahl - sie war hysterisch und wollte sich aus dem Fenster stürzen.“).

### **Verantwortungsverschiebung**

Oftmals wird auch versucht, die Gewalt durch äußere Umstände zu rechtfertigen (berufliche Probleme, Geldsorgen, Ärger mit dem Chef...), sich durch einen „Kontrollverlust“ zu entschuldigen oder die „eigentliche“ Schuld dem Opfer anzulasten („Sie hat mich betrogen.“, „Sie hat nicht gekocht.“, „Sie hat mich provoziert.“).<sup>25</sup>

### **„victim blaming“**

Diese Tendenz der Opferbeschuldigung („victim-blaming“) ist ein in der Kri-

<sup>22</sup> Die von Partnerschaftsgewalt betroffenen Frauen unternehmen zu gut 40% Fluchtversuche; 31% davon einmalig, 38% zweibis dreimal und 27% häufiger. In 87% der Fälle kam es nach der Rückkehr erneut zu Gewalthandlungen (Schröttle/Müller/Glammeier, 2004, S. 280f)

<sup>23</sup> Allerdings zeigt sich eine überdurchschnittliche Betroffenheit von Arbeitslosigkeit. Repräsentative Werte liegen hierzu nicht vor, allerdings lassen sich Tendenzen der oben beschriebenen Art nachweisen (Schröttle/Müller/Glammeier, 2004, S. 244f).

<sup>24</sup> Schröttle/Müller/Glammeier, 2004, S. 245f

<sup>25</sup> Informationsstelle gegen Gewalt Wien: Seminarunterlagen häusliche Gewalt; Lempert/Oelemann, „...dann habe ich zugeschlagen“

minologie für viele Kriminalitätsbereiche bekanntes Phänomen, das sich nicht nur bei den Gewaltausübenden feststellen lässt. Es findet sich auch in gesellschaftlichen Vorurteilen und wird häufig von den Opfern übernommen.

Insbesondere in der Bewertung von Gewalthandlungen in aktuellen Partnerschaften neigen Frauen dazu, die Gewalt zu bagatellisieren, sich mitverantwortlich zu fühlen und das Erfordernis rechtlicher Konsequenzen zu verneinen. Die Beurteilung von Gewalthandlungen in früheren Partnerschaften weist diese Tendenzen in deutlich geringerem Maße auf, wie die folgende Tabelle zeigt.

### Schuldgefühle des Opfers

Tabelle 1<sup>26</sup>

Beurteilung der Situation als ...	aktueller Partner	frühere Partner	Gesamt
Gewalt	56 %	87 %	79 %
Verbrechen	10 %	44 %	35 %
etwas, das in Paarbeziehungen manchmal passieren kann	56 %	19 %	28 %
etwas, für das der Partner bestraft werden sollte	17 %	60 %	49 %
etwas, für das der Partner verantwortlich ist	52 %	70 %	65 %
etwas, für das ich mich verantwortlich fühle	36 %	20 %	24 %
Gesamt	100 %	100 %	100 %

Das häufigste, sicherste und erfolgreichste Mittel für den Gewaltausübenden, soziale und/oder rechtliche Konsequenzen zu umgehen, ist die Einflussnahme auf die Partnerin. Mit Drohungen, Einsperren, weiteren Misshandlungen der Partnerin oder der Kinder, Mitleidsappellen und Selbstmorddrohungen wird oftmals versucht, das Opfer beispielsweise daran zu hindern, die Polizei zu rufen, einen Arzt aufzusuchen, vor Gericht auszusagen usw. Dabei erleichtert die bereits erfolgte Einschüchterung durch die erlebte Gewalt das Vorhaben.

### Einflussnahme auf das Opfer

## 2.6 Kriterien der Gefährdungsanalyse<sup>27</sup>

Die Beurteilung, wie brisant sich die Akut-Situation für die von Gewalt betroffene Mutter und ihre Kinder darstellt, lässt sich nie mit Gewissheit vornehmen. Faktoren mit 100%-iger Vorhersagekraft kann es aufgrund der Komplexität menschlichen Handelns naturgemäß nicht geben. Dennoch hat die internationale Forschung inzwischen Kriterien ausfindig gemacht, die helfen, eine Einschätzung der Gefährdungslage vorzunehmen.

<sup>26</sup> Die Informationen in Tabelle 1 sind einer Tabelle der Studie von Schröttle/Müller/Glammeier, 2004 entnommen.

<sup>27</sup> Laing: Risk Assessment in Domestic Violence, 2004 unter [www.austdvclearinghouse.unsw.edu.au](http://www.austdvclearinghouse.unsw.edu.au); Schröttle/Müller/Glammeier, 2004

## **Art und Intensität der Gewalt-handlungen**

Kriterien zur Gefährdungsanalyse:

- Art und Intensität der aktuellen oder zuletzt ausgeübten Gewalthandlungen:  
Wurde mit der offenen Hand geschlagen oder gab es Fausthiebe und Tritte?  
Wurde die Frau gewürgt?  
Hat ihr Partner sie vergewaltigt?  
Hat der Täter Waffen benutzt, beispielsweise Stich- oder Schusswaffen, Schuhe oder Stiefel beim Treten, Kabel oder Stöcke beim Schlagen?

## **Besitz/Zugang zu Waffen**

- Besitz bzw. Zugang zu Waffen oder Kenntnis von Kampfsporttechniken:  
Gemeint ist sowohl der illegale als auch der legale Zugang zu Waffen wie beispielsweise bei Jägern, Mitgliedern von Schützenvereinen, Angehörigen von Polizei, Justiz oder Militär

## **Entwicklungsverlauf**

- Entwicklung der Gewalt gegenüber der Partnerin:  
Zeigt sich eine wie in der Gewaltspirale beschriebene Steigerung von Schwere und Häufigkeit?

## **Gewalt gegenüber Dritten**

- Wurde die Gewalt auch im Beisein von Dritten ausgeübt?  
Hat sich der Täter über Schutzanordnungen hinweggesetzt?
- Gewaltanwendung gegenüber Dritten  
Wurde beispielsweise ein Nachbar angegriffen, der der Betroffenen zu Hilfe eilen wollte?  
Neigt der Partner grundsätzlich zu Gewalttätigkeiten am Arbeitsplatz, auf der Straße usw.?

## **Alkohol- und Drogenkonsum**

- Alkohol- und Drogenkonsum  
Der Konsum ist in mehrfacher Hinsicht von Belang. Zum einen fördert Alkohol zwar grundsätzlich keine Gewalttätigkeit, macht auch nicht aggressiv, wirkt aber enthemmend, so dass je nach Persönlichkeitsstruktur gewalttätige Impulse eher ausgelebt werden.  
Zum Zweiten wird Alkohol von einigen Tätern gezielt eingesetzt, um sich „Mut anzutrinken“ oder aber auch, um als unzurechnungsfähig zu erscheinen und bei einer Anklage strafmildernde Umstände geltend machen zu können.

## **extreme Eifersucht und Kontrolle**

- ausgeprägtes Besitzdenken  
Es zeigt sich unter anderem in extremer Eifersucht und kontrollierendem Verhalten. Insbesondere im Kontext von Trennungen bzw. deren Ankündigung kann es zu Tötungen kommen: „Wenn ich dich nicht haben kann, dann soll dich auch kein anderer haben“.

## **Todes- oder Suiziddrohungen**

- Todes-, auch Suiziddrohungen  
Zwar sind die meisten Morddrohungen insofern nicht ernst gemeint, als sie „nur“ dazu dienen, die Partnerin einzuschüchtern und gefügig zu machen. Dennoch gibt es eine beachtliche Anzahl von Drohungen, die im Sinne einer Ankündigung zu verstehen sind. Sogar die Mehrheit der vollendeten oder versuchten Tötungen von Lebenspartnerinnen und -partnern wird in dieser Weise angekündigt, nicht selten auch gegenüber Dritten.<sup>28</sup>

## **situative Risikofaktoren**

- situative Risikofaktoren wie beispielsweise  
\* Trennung  
(Ankündigung der Trennung, Auszug, „letzte Aussprachen“, Einreichung der Scheidung, Geltendmachen von Unterhaltsansprüchen, Beantragung des alleinigen Sorgerechts usw.)

<sup>28</sup> Lagebild zu Tötungsdelikten des Landes Baden-Württemberg, zitiert nach dem Bericht der Projektgruppe „Verhinderung von Gewalteskalationen in Paarbeziehungen bis hin zu Tötungsdelikten“ der AK II der Innenministerkonferenz, 2005



Nach einer kanadischen Studie steigt das Risiko schwerer Verletzung oder Tötung während der Trennungsphase auf das Fünffache<sup>29</sup>.

- \* bevorstehende Zeugenaussage des Opfers
- \* Schwangerschaft
- \* Arbeitslosigkeit

Zahlreiche Tötungsdelikte werden im Kontext von konfliktverschärfenden oder selbstwertbelastenden Ereignissen verübt.<sup>30</sup>

Aufgrund der grundsätzlichen Wiederholungsgefahr, die bei häuslicher Gewalt regelmäßig gegeben ist, dienen die Kriterien weniger der Überprüfung, *ob* weitere Gewalthandlungen zu erwarten sind, als vielmehr der Frage, welche *Intensität* die Gefährdung besitzt. **Je mehr dieser Faktoren festgestellt werden können, desto akuter und insbesondere größer muss die Gefahr grundsätzlich eingeschätzt werden - im Sinne einer massiven Verletzung bis hin zur Tötung!**

Zu beachten ist, dass aber der Umkehrschluss nicht zulässig ist, denn das Vorliegen nur weniger Faktoren bedeutet nicht zwangsläufig eine geringe Gefährdungslage!

Entscheidend ist neben der Anzahl der vorliegenden High-Risk-Faktoren auch deren Kombination. Beispielsweise sollte eine Morddrohung durch einen extrem eifersüchtigen Partner in der Trennungsphase sehr wohl ernst genommen werden, auch wenn es bisher zu keinen schwerwiegenden Gewalthandlungen gekommen ist, auch keine Gewalt gegenüber Dritten ausgeübt wurde und ebenso wenig Alkohol- oder Drogenmissbrauch vorliegt.

Neben den Faktoren, die das Ausüben bzw. Erfahren von Gewalt begünstigen, konnten seitens der Forschung bislang nur wenige *ursächliche* Zusammenhänge nachgewiesen werden. Als recht gesichert gilt die kausale Wirkung inzwischen für<sup>31</sup>:

- Gewalterfahrungen in der Herkunftsfamilie
- Traditionelle Geschlechtsrollen, insbesondere „dominanz- und überlegenheitsbezogene, aggressiv getönte, Weiblichkeit abwertende und rigide Bilder von Männlichkeit“<sup>32</sup>
- Alkohol- und Drogensucht

**Kriterien zur Beurteilung der Intensität der Gefährdung**

**Tötungsgefahr!**

**Kombination der High-Risk-Faktoren**

**ursächliche Faktoren**

<sup>29</sup> Crawford & Gartner, 1992, zitiert nach Heynen 2003, S. 8

<sup>30</sup> Burkheim, Joachim: Tötungsdelikte bei Paartrennungen, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 1994, zitiert nach dem Bericht der Projektgruppe „Verhinderung von Gewalteskalationen in Paarbeziehungen bis hin zu Tötungsdelikten“ der AK II der Innenministerkonferenz, 2005

Steck, Peter/Matthes, Barbara/Sauter, Kerstin: Tödlich endende Partnerkonflikte, zitiert nach dem Bericht der Projektgruppe „Verhinderung von Gewalteskalationen in Paarbeziehungen bis hin zu Tötungsdelikten“ der AK II der Innenministerkonferenz, 2005

<sup>31</sup> Kindler/Untersteller, S. 422 f

<sup>32</sup> Kindler/Untersteller, S. 424



### 3. Kindliches Miterleben elterlicher Partnerschaftsgewalt: Ausmaß sowie Umfang und Art der Auswirkungen

Zwar wird kindliches Miterleben elterlicher Partnerschaftsgewalt seitens der Fachkräfte zunehmend auch als Gewalt gegen das Kind gewertet, dennoch geht damit in den meisten Fällen nicht die Auffassung einher, dass diese Gewalt zu Entwicklungsbeeinträchtigungen führt<sup>1</sup>. Neben den schädigenden Folgewirkungen, die nicht selten hinsichtlich Charakter und Ausmaß unterschätzt werden, wird auch die Häufigkeit des Miterlebens an sich nicht im vollen Ausmaß erkannt.

#### 3.1 Ausmaß

Mehr als die Hälfte der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen lebt mit Kindern zusammen.<sup>2</sup>

Von häuslicher Gewalt betroffene Mütter geben an, dass die große Mehrheit der Kinder entweder selbst körperliche Gewalt erfahren hat oder die Gewalt hat ansehen oder anhören müssen.

Wie die unten stehende Tabelle zeigt, gehen aber auch 23 % der Mütter davon aus, dass ihre Kinder nichts mitbekommen haben. Praxiserfahrungen zeigen allerdings, dass dieser Anteil tatsächlich deutlich niedriger ausfällt. Aufgrund von Schuldgefühlen und Wahrnehmungsverzerrungen ist es einigen Müttern erst mit Abstand, also nach der Trennung möglich, das gesamte Ausmaß dessen zu erkennen, was die Kinder miterlebt haben.

Tabelle 2<sup>3</sup>

Beteiligung der Kinder am Gewaltgeschehen

Mehrfachnennungen

Fallbasis: Betroffene, bei denen in der letzten gewaltbelasteten Beziehung Kinder im Haushalt lebten.

Die Kinder...

haben die Situation angehört	57 %
haben die Situation gesehen	50 %
gerieten in die Auseinandersetzung mit hinein	21 %
haben versucht, mich zu verteidigen oder zu schützen	25 %
haben versucht, meinen Partner zu verteidigen	2 %
wurden selber körperlich angegriffen	10 %
haben nichts mitbekommen	23 %
weiß nicht, ob Kinder etwas mitbekommen haben	11 %

<sup>1</sup> Kavemann, in: Kavemann/Kreyssig, S. 28

<sup>2</sup> Schröttle/Müller/Glammeier, 2004

<sup>3</sup> Schröttle/Müller/Glammeier, 2004

**Kinder in hohem Maße betroffen**

**Beteiligung der Kinder am Gewaltgeschehen**

## 3.2 Unmittelbares Gewalterleben

### **Bedrohung der Bindungsbeziehung**

Die Bedrohung oder Verletzung einer engen Bezugsperson erzeugt bei Kindern erheblichen Stress. Eine emotional sichere Bindung erfahren Kinder dann, wenn die Bezugsperson verlässlich, mit innerer Stärke und warmherzig auf ihre Bedürfnisse reagiert. Die erlebte Zugänglichkeit ihrer Bindungspersonen ist für sie ein zentrales Merkmal ihrer inneren emotionalen Sicherheit. Die Gewalt gegen Mutter oder Vater wird als Bedrohung dieser Bindungsbeziehung und damit als Verlust der inneren Sicherheit erlebt und erzeugt entsprechend heftige Stresssymptome. So stellt die Akutsituation für sie eine große Belastung, Verunsicherung und Überforderung dar.

### **Angst, Mitleid, Erstarrung, Hilflosigkeit**

Die Kinder schildern ausgeprägte Gefühle von Angst, Mitleid, Erstarrung und Hilflosigkeit.<sup>4</sup> „Die Schläge, die meine Mama bekam, spürte ich in meinem Bauch“ ... erinnert sich die zwölfjährige Amela“.<sup>5</sup>

### **Eingreifen ins Gewaltgeschehen**

Viele Kinder greifen in das Geschehen ein, versuchen, die Mutter zu schützen, indem sie sich zwischen sie und den Vater stellen oder auf ihn einreden: „Bitte lass meine Mama in Ruhe, bitte bitte!“<sup>6</sup>

Manche Kinder sind wie gelähmt vor Angst, sind erstarrt. Das Gefühl der Ohnmacht ist schwer zu ertragen und deshalb wünschen sie sich, sie könnten eingreifen und der Mutter helfen, obwohl sie wissen, dass sie weder die Kraft noch die Möglichkeiten haben.

### **Schuldgefühle**

#### **unerträgliche Ohnmacht**

Oftmals fühlen sie sich auch schuldig, weil sie nicht eingegriffen haben oder weil sie glauben, Anlass bzw. „Grund“ für die Gewalt zu sein. Auch dies ist als Versuch zu werten, die Ohnmachtsgefühle zu lindern. Die Vorstellung, verantwortlich zu sein, ist leichter zu ertragen als das Gefühl, hilflos zusehen zu müssen.

### **Loyalitätskonflikte**

Manches Mal geraten sie in Loyalitätskonflikte zwischen der misshandelten Mutter, der sie gerne helfen möchten, und dem gewalttätigen Vater, zu dem sie dennoch eine enge Bindung besitzen. Insbesondere die älteren Kinder sind nicht selten überfordert, wenn sie in dem Bemühen, die Mutter zu entlasten und zu stützen, die Rolle des „Ersatzpartners“ übernehmen.

### **„Ersatzpartner“**

Nicht selten werden Mädchen und Jungen in die Gewalttätigkeiten einbezogen, so dass sie hoffen müssen, die Mutter werde sich dem Vater unterordnen, damit die Gewalthandlungen aufhören. Dies kann sogar so weit führen, dass die Kinder - entgegen dem üblicherweise stark ausgeprägten kindlichen Gerechtigkeitsbedürfnis - Partei für den Gewalt ausübenden Elternteil ergreifen.

Aber auch, wenn Kinder nicht eingebunden werden in die Gewalthandlungen und diese auch nicht unmittelbar beobachten, so wachsen sie doch in einer spannungsgeladenen Atmosphäre von Gewalt und Demütigung auf.

<sup>4</sup> Kindler, in: Kavemann/Kreyssig, S. 36

<sup>5</sup> Strasser, S.123

<sup>6</sup> Strasser, in: Kavemann/Kreyssig, S. 54

### 3.3 Mittel- und langfristige Belastungswirkungen

Zahlreiche Studien belegen die teils gravierenden nachhaltigen Auswirkungen auf die Entwicklung der Kinder. Weltweit liegen inzwischen mehr als einhundert Untersuchungen vor, in die mehrere Tausend betroffene Kinder einbezogen wurden.<sup>7</sup>

**gravierende Auswirkungen auf die Entwicklung der Kinder**

Dabei untersucht die gesamte Forschung nahezu ausschließlich das kindliche Miterleben wiederholter und/oder schwerer Partnerschaftsgewalt, die vom Vater bzw. Partner der Mutter ausgeübt wird, während zu den Auswirkungen einmaliger oder kaum verletzungsträchtiger Gewalt ebenso wenig verlässliches Zahlenmaterial vorliegt wie zu Gewalthandlungen in der Konstellation Gewalt ausübende Mutter/Gewalt erleidender Vater. Deshalb befasst sich dieses Kapitel vorwiegend mit der erstgenannten Gewaltausprägung und -konstellation<sup>8</sup>. Es basiert dabei im Wesentlichen auf den umfangreichen Arbeiten von Dr. Kindler vom Deutschen Jugendinstitut in München, der den aktuellen weltweiten Forschungsstand zusammengetragen und teils sekundär- bzw. metaanalytisch aufbereitet und ausgewertet hat.<sup>9</sup>

Eine vergleichende Betrachtung des Schweregrades der kindlichen Entwicklungsbeeinträchtigungen zeigt, dass das Miterleben häuslicher Gewalt durchschnittlich schwächere Auswirkungen hat als körperliche Kindesmisshandlung und stärkere Effekte aufweist als das Aufwachsen in Armut oder die Scheidung der Eltern. Etwa gleich starke Belastungen zeigen sich beim Aufwachsen mit einem oder zwei alkoholkranken Elternteilen.<sup>10</sup>

Von häuslicher Gewalt betroffene Mädchen und Jungen weisen eine um das Fünffache höhere Rate behandlungsbedürftiger Verhaltensauffälligkeiten auf.<sup>11</sup>

**behandlungsbedürftige Verhaltensauffälligkeiten**

Hinsichtlich der Art der Verhaltensauffälligkeiten werden in der Regel zwei Aspekte umfassender Verhaltensänderungen berichtet:

- Verhaltensauffälligkeiten, die in Form von Unruhe oder Aggressivität nach außen gerichtet sind (Externalisierungen) sowie
- Verhaltensauffälligkeiten, die in Form einer ausgeprägten Niedergeschlagenheit oder Ängstlichkeit nach innen gerichtet sind (Internalisierungen).<sup>12</sup>

<sup>7</sup> Die Untersuchungen stammen überwiegend aus dem angloamerikanischen Raum. Zu einem Forschungsüberblick siehe Kindler 2006. Zu Forschungsübersichten im deutschsprachigen Raum siehe auch Kavemann, in: DGgKV, Jahrgang 3, Heft 2, 2000, S. 106 ff

<sup>8</sup> Siehe hierzu auch Kapitel 2

<sup>9</sup> „Wie sicher von einer ursächlichen Rolle eines Miterlebens von Partnerschaftsgewalt bei den beobachteten Entwicklungsbelastungen ausgegangen werden kann, wurde in mehreren Schritten geprüft. Da viele der betroffenen Kinder zusätzlich weitere Formen von Kindeswohlgefährdung, wie etwa Misshandlung, erfahren, wurde zunächst in einer Reihe von Studien sichergestellt, dass negative Auswirkungen eines Miterlebens von Partnerschaftsgewalt auch bei solchen Kindern vorfindbar waren, die keine weiteren Gefährdungen erlebt hatten. Selbst bei einer Kontrolle alternativer Erklärungen – etwa ungünstiger genetischer Merkmale – bleiben Belastungseffekte bestehen. Weiterhin zeigten sich im Hinblick auf die Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt Dosiseffekte, d.h. Kinder mit vielen und massiven Erfahrungen von Partnerschaftsgewalt waren im Mittel auch am schwersten beeinträchtigt. Zudem liegen erste Längsschnittstudien vor, die auf eine nachhaltig wirksame, erst nach Gewalterfahrungen auftretende Belastung hindeuten. Schließlich verstehen wir auch im Bereich des Miterlebens von Partnerschaftsgewalt zunehmend besser, wie die vermittelnden Mechanismen zwischen Gewalterfahrungen und negativen Folgen aussehen. Insgesamt liegt also eine Anzahl von Hinweisen auf eine ursächliche Belastungswirkung des Miterlebens von Partnerschaftsgewalt im Entwicklungsverlauf der Kinder vor.“ (Kindler/Salzgeber/Fichtner/Werner, S. 1245)

<sup>10</sup> Kindler/Salzgeber/Fichtner/Werner, S. 1245; Kindler, in: Kavemann/Kreyssig, S. 38

<sup>11</sup> Kindler, in: Kavemann/Kreyssig, S. 39

<sup>12</sup> Kindler, in: Kavemann/Kreyssig, S. 38

### **Geschlechtsspezifik**

Externalisierende und internalisierende Auffälligkeiten sind bei Mädchen und Jungen ähnlich häufig. So überwiegen auch bei den Jungen die Internalisierungen und eine erhöhte Unruhe und Aggressivität kann auch bei Mädchen auftreten. Dennoch lassen sich Unterschiede feststellen:

- Besonders Mädchen neigen dazu, sich für die Gewalt (mit-) verantwortlich zu fühlen.
- Jungen erleben den Bedrohungsaspekt tendenziell intensiver.
- Mädchen zeigen die externalisierenden Auffälligkeiten stärker im sozialen Nahfeld.
- Bei Jungen ist die Gefahr einer Chronifizierung externalisierender Auffälligkeiten höher.

### **erhebliche Beeinträchtigungen, auch unterhalb der Schwelle der Behandlungsbedürftigkeit**

Auch unterhalb der Schwelle der Behandlungsbedürftigkeit zeigen sich Prozesse, die die Entwicklung von Kindern zunehmend und langfristig erheblich beeinträchtigen können. Grundsätzlich gilt, dass die Kinder sich nicht an die Gewalt „gewöhnen“, sondern im Gegenteil eine Sensitivierung eintritt, so dass das fortgesetzte Miterleben von Mal zu Mal schwerere Schädigungen bewirkt.

#### **• Beeinträchtigungen der kognitiven Entwicklung**

Das Miterleben elterlicher Partnerschaftsgewalt bewirkt Minderungen der Konzentrationsfähigkeit, der Intelligenz sowie der Schulleistung. In einer Untersuchung wurden beispielsweise bei 40 % der Kinder ernsthafte Entwicklungsrückstände und Schulschwierigkeiten und in weiteren Studien Fähigkeitsdefizite beim Lesen von einem oder mehreren Jahren und eine Beeinträchtigung um 8 IQ-Punkte festgestellt.<sup>13</sup>

#### **• Beeinträchtigungen der emotionalen und sozialen Entwicklung**

Von häuslicher Gewalt betroffene Kinder weisen ein dreifach erhöhtes Risiko auf, als Erwachsene Partnerschaftsgewalt auszuüben oder zu erdulden. Sie entwickeln stereotypere Geschlechtsrollenbilder, einen aggressiveren Verhaltensstil und größere Schwierigkeiten beim Aufbau positiver Freundschaftsbeziehungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter. Auch in ihrer Fähigkeit zur konstruktiven Konfliktbewältigung sind sie eingeschränkt.<sup>14</sup>

### **posttraumatische Belastungsreaktion**

#### **• Traumatisierungen<sup>15</sup>**

Das Erleben väterlicher Gewalt gegenüber der Mutter verletzt ein Kind seelisch, je nach Ausmaß, Wiederholungen und erfahrener Hilflosigkeit mehr oder weniger stark. Wenn das erlebte Ereignis derart bedrohlich ist, dass sich das Kind existenziell ausgeliefert und ohnmächtig fühlt oder die primäre Bezugsperson als ernsthaft bedroht erlebt und die persönlichen Bewältigungsmechanismen des Kindes keine Lösung der Situation ermöglichen, muss man mit einer posttraumatischen Belastungsreaktion rechnen.

<sup>13</sup> Kindler/Salzgeber/Fichtner/Werner, S. 1245

<sup>14</sup> Kindler/Salzgeber/Fichtner/Werner, S. 1245

<sup>15</sup> Dieser Abschnitt gibt im Wesentlichen die Ausführungen von Dr. Andreas Krüger in seinem Artikel „Psychische Traumatisierung im Kindes- und Jugendalter im Überblick“ innerhalb des Leitfadens „Häusliche Gewalt“ der Ärztekammer Hamburg wieder. Dr. Krüger ist Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und an der Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie des renommierten Universitätsklinikums Hamburg Eppendorf (UKE) tätig.

Diese entwickelt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit dann zu einer posttraumatischen Belastungsstörung, wenn der Schutz der bedrohten Personen nicht wirksam gewährleistet wird und die notwendige Hilfe zur Erholung und Heilung fehlt.

Je nach Stärke der Schädigung bleiben auch trotz wirksamen Schutzes und angemessener Unterstützung Schädigungen bestehen.

Traumatische Lebenserfahrungen in der Kindheit stören die gesamte Entwicklung besonders tiefgreifend und verändern in besonderem Maße die Einstellungen zu sich selbst und zur Umwelt.

Klinische Erfahrungen mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen zeigen, dass sie auf potentiell traumatogene Lebensereignisse mit (teils) anderen Symptommustern reagieren, als dies bei Erwachsenen zu erwarten wäre. Zwar finden sich psychobiologische Reaktionsmuster wie Übererregung und vegetative Symptome, Vermeidungsverhalten sowie wiederkehrende intrusive Erlebensweisen auch bei Kindern und Jugendlichen<sup>16</sup>. Daneben lassen sich aber häufig kindliche Reaktionsweisen finden, die sich je nach Entwicklungsstand unterschiedlich darstellen.

Im Unterschied zu Erwachsenen ist die kindliche Entwicklung beim Eintritt der potentiell traumatisierenden Situation noch nicht abgeschlossen. Die Bewältigung der für die jeweilige Alterstufe spezifischen Entwicklungsaufgaben kann durch das traumatische Erleben erschwert oder verhindert und bereits bestehende Entwicklungsschwierigkeiten können vergrößert werden. Einen weiteren Unterschied zu den Erwachsenen bildet der Umstand, dass Kinder bei der Verarbeitung des Traumas aufgrund ihres Alters nicht in der Lage sind, auf einen längeren Zeitraum positiver Erfahrungen zurückzugreifen.

### **Besonderheiten verschiedener Entwicklungsstufen<sup>17</sup>**

„Schon Säuglinge können traumatisiert werden. Sie reagieren äußerlich sichtbar, z.B. mit Futterstörungen und Schreien. Bereits erlernte Selbstberuhigungsmechanismen (Autostimulationen wie Selbstberührungen, Daumenlutschen etc.) oder Trost von emotional relevanten Bezugspersonen reichen nicht mehr aus, um die psychobiologischen Spannungszustände in der traumatischen Situation zu kompensieren. Die primäre Bezugsperson ist insbesondere für den Säugling ein „emotionales Sprachrohr“ für äußere Bedrohung. Die zunächst von der Elternperson erlebte Angst überträgt sich auf das Baby. Es erlebt die Welt noch wie im Spiegel des elterlichen Antlitzes, die primäre Bezugsperson baut sozusagen eine Affektbrücke zum Säugling, sie

**tiefgreifende Störung der gesamten Entwicklung**

**teils andere Symptommuster als Erwachsene**

**Traumatisierung von Säuglingen**

<sup>16</sup> Bei Kindern im Alter 3-5 Jahren zeigten sich Symptome des

- traumatischen Wiedererlebens in ca. 80%
- erhöhten Erregungsniveaus in 90% und
- Vermeidungsverhaltens in 3% der Fälle (Levendosky et al. zitiert nach Kindler in: Kavemann/Kreyssig) und ältere Kinder zwischen 7 und 12 Jahren wiesen
- traumatisches Wiedererleben in ca. 50%
- erhöhte Erregungsniveaus in 40% und
- Vermeidungsverhalten in 20% der Fälle auf (Graham-Bermann & Levendosky, 1998 zitiert nach Kindler).

Ähnlich starke Traumatisierungen wurden bei Kindern nach Verkehrsunfällen oder Hundeattacken gefunden und höhere Werte nach dem Miterleben eines gewaltsamen Todesfalles in der Familie (Kindler, Seminarunterlagen DRA, 2006).

<sup>17</sup> Dieser Abschnitt ist wörtlich den Ausführungen von Dr. Andreas Krüger in seinem Artikel „Psychische Traumatisierung im Kindes- und Jugendalter im Überblick“ innerhalb des Leitfadens „Häusliche Gewalt“ der Ärztekammer Hamburg entnommen. Wir danken Dr. Krüger für die freundliche Genehmigung.

ist Teil seines Affektregulationssystems. Entsprechend traumatisch-überflutend können bedrohliche emotionale wie physische Einschläge auf dieses labile dyadische System einwirken.

### **intrusive Erlebensweisen**

Auch bei Kindern vom Kleinkind- bis zum Grundschulalter finden wir intrusive Erlebensweisen, die sich aber oftmals eher in einem so genannten „traumatischen Spiel“ wieder finden. (...) Das Beziehungsverhalten des Kindes kann nach einer traumatischen Lebenserfahrung dramatisch verändert sein. Das Kind zeigt sich scheu, ängstlich und sozial zurückgezogen. Der Kontakt zu Gleichaltrigen ist im zeitlichen Zusammenhang mit einem traumatischen Ereignis verändert oder gestört. Sozialen Situationen wird ängstlich begegnet. Der natürliche Drang des Kindes zur Exploration seiner Umwelt erscheint aufgehoben zu sein. Gefühle sind durch das Kind weniger zu kontrollieren, es kommt zu Gefühlsausbrüchen von Wut, Trauer oder Verzweiflung. Andere Kinder reagieren mit einer „frozen watchfulness“, wirken in Panik erstarrt, ängstlich und leer. Viele Kinder reagieren mit motorischer Unruhe, ziellosem Verhalten und Konzentrationsstörungen. Akut einsetzende Appetitstörungen, Ein- und Durchschlafstörungen entstehen nicht selten im Zusammenhang mit belastenden bis traumatischen Lebenserfahrungen. Daneben finden sich bei jüngeren Kindern kindstypische Reaktionsmechanismen, die aus der psychobiologischen Abhängigkeit des Kindes von der primären Bezugsperson ableitbar sind. Regressive kindliche Symptome sind nicht selten auf Fürsorgereaktionen der Eltern ausgerichtet. Beispielsweise ist ein schulreifes Kind nach einer traumatischen Lebenserfahrung plötzlich wieder anhänglich und zeigt altersuntypische Ängste (vor Trennung, Pavor nocturnus, Angst vor fremden Personen etc.). Ein Kindergartenkind beginnt wieder chronisch nächtlich einzunässen, ein sozial kompetenter Grundschüler zeigt dissoziale Tendenzen mit aggressiven Impulsdurchbrüchen sowie „Hyperaktivität“. (...)

### **Wut, Trauer und Verzweiflung**

### **Erstarrung, Angst, Leere**

### **Unruhe, Konzentrationsstörungen**

### **Essstörungen**

### **regressive Symptome**

### **selbstverletzende Verhaltensweisen bei Kindern aller Altersstufen**

Selbstverletzende Verhaltensweisen (hierzu zählen z.B. auch Trichotillomanie oder parasuizidales Risikoverhalten) im Zusammenhang mit Schuldgefühlen ob einer vermeintlichen Vermeidbarkeit der traumatischen Situation finden sich bei Kindern aller Altersstufen. Jugendliche Patienten versuchen nicht selten, innerpsychische Spannungszustände nach traumatischen Lebenserfahrungen mittels Drogenkonsum selbst zu „behandeln“.<sup>18</sup>

Eine detaillierte Auflistung der altersspezifischen Symptome findet sich in einer Tabelle im **Anhang**.

### **intensive, schädigende Bindung**

Auch und gerade in Fällen des ohnmächtigen Miterlebens elterlicher Partnerschaftsgewalt oder eigener Misshandlung sind Kinder „oft bis hin zur Selbstaufgabe an jene Erwachsene gebunden, die sie in ihrer Selbstachtung und Integrität verletzt und ihre Entwicklungsbedürfnisse missachtet haben“<sup>19</sup>.

### **Verhinderung der Autonomieentwicklung**

Eine solche krankmachende, aber dennoch intensive Bindung verhindert die normale Autonomieentwicklung. Auf den ersten Blick ist sie nicht ohne Weiteres von „normaler“ Bindung zu unterscheiden. Bei genauerem Hinschauen lassen sich aber meist extreme Formen der Anpassung (Klammern, Hörig-

<sup>18</sup> Krüger, S. 23f

<sup>19</sup> Zitelmann, in: Kavemann/Kreyssig, S. 153



sein) oder Überanpassung und Panikreaktionen bei normalen Auseinandersetzungen erkennen. Darüber hinaus verursacht eine solche Bindung bei den Kindern einen erhöhten Stresslevel, der sich zeitnah zu einem Kontakt anhand erhöhter Cortisolwerte im Speichel nachweisen lässt.

### 3.4 Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit der Eltern<sup>20</sup>

Im Kontext elterlicher Partnerschaftsgewalt wird der Fokus meist auf die Mütter gerichtet, wenn es um die Beeinträchtigung der elterlichen Erziehungsfähigkeit geht. Tatsächlich aber zeigen zunächst die gewalttätig Handelnden Eigenschaften und Verhaltensweisen, die dem Kind schaden. So weist der gewalttätige Elternteil vermehrt folgende Merkmale auf:

- ausgeprägte Selbstbezogenheit
- geringe erzieherische Konstanz
- übermäßig autoritäre Erziehungsvorstellungen
- verminderte Bindungstoleranz, d.h. er untergräbt die Beziehung des Kindes zur Mutter

Hinsichtlich der Erziehungsfähigkeit des Gewalt erleidenden Elternteils belegen zahlreiche Untersuchungen, dass eine hohe Anzahl der von Partnergewalt betroffenen Mütter noch die Stärke zu einem weitgehend unauffälligen Fürsorge- und Erziehungsverhalten aufbringt – deutliche Beeinträchtigungen des Erziehungsverhaltens fehlen vielfach. Allerdings bedeutet dies nicht, dass die Mütter in der Lage sind, die Belastungen des Kindes durch die Gewalt auszugleichen.

Bei einer Minderheit der von Partnergewalt betroffenen Mütter zeigen sich deutliche Beeinträchtigungen im Erziehungsverhalten, die dann auch zu kindlichen Entwicklungsbelastungen beitragen. Beeinträchtigtes Erziehungsverhalten kann beispielsweise in Form erhöhter Ungeduld und Aggressivität auftreten oder auch in einer erheblich herabgesetzten Aufmerksamkeit und Beständigkeit gegenüber den emotionalen Bedürfnissen des Kindes. Die verminderte Aufmerksamkeit zeigt sich insbesondere beim Vorliegen einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS).

Nach Beendigung der Gewalt klingen sowohl die Symptome der PTBS als auch die erhöhte Aggressivität der Mutter meist allmählich wieder ab.

### 3.5 Miterlebte Partnerschaftsgewalt und Kindesmisshandlung<sup>21</sup>

Viele Kinder erfahren am eigenen Leib Gewalt, weil sie in das unmittelbare Gewaltgeschehen gegen die Mutter involviert werden (siehe Tabelle 3). Darüber hinaus, so haben wissenschaftliche Untersuchungen ergeben, kommt es in 30-60 % der Fälle von Partnerschaftsgewalt auch zu unmittelbar auf die Kinder gerichteter körperlicher Gewaltanwendung. Der enge Zusammenhang wird durch die „Dosiseffekte“ verdeutlicht: Je häufiger Gewalt gegen

**eingeschränkte Erziehungsfähigkeit des gewaltausübenden Elternteils**

**weitgehend unauffälliges Erziehungsverhalten des gewalterleidenden Elternteils**

**erhöhte Ungeduld, Aggressivität**

**Partnerschaftsgewalt als Risikofaktor für Kindesmisshandlung**

<sup>20</sup> Die Kapitel 3.4 bis 3.6 beruhen im Wesentlichen auf den Ausführungen von Dr. Kindler.

<sup>21</sup> Die Kapitel 3.4 bis 3.6 beruhen im Wesentlichen auf den Ausführungen von Dr. Kindler.

die Mutter ausgeübt wurde, umso mehr steigt das Risiko der Gewaltanwendung gegenüber Kindern. Während etwa 5% der Kinder Gewalt durch den Vater bzw. Partner der Mutter erfahren, wenn dieser gegenüber seiner Partnerin einmal pro Jahr gewalttätig wird, so steigt die Rate der Kindesmisshandlung auf nahezu 100% bei fast wöchentlicher Gewaltanwendung gegenüber der Partnerin.

### 3.6 Zusammenwirken mehrerer Belastungsfaktoren<sup>2</sup>

#### **Kindesmisshandlung**

#### **Suchterkrankungen der Eltern**

#### **wiederholte Trennungserfahrungen**

Mädchen und Jungen, die Gewalt gegen einen Elternteil miterleben müssen, sind häufig weiteren Belastungen ausgesetzt. Neben dem soeben geschilderten Zusammenhang von Partnerschaftsgewalt und Kindesmisshandlung finden sich nicht selten Suchterkrankungen eines oder beider Elternteile. Darüber hinaus erleben die Kinder wiederholte Trennungserfahrungen in Form von Fluchtversuchen im Kontext der Bemühungen der Mutter um die Loslösung vom gewalttätigen Partner.

Praxis und Forschung belegen, dass sich die ganz überwiegende Mehrzahl der von zwei oder mehr dieser Belastungen betroffenen Kinder ohne hilfreiche Intervention von außen nicht positiv entwickeln kann.

### 3.7 Besondere Formen und Zeiten der Gewalterfahrung

#### 3.7.1 Gewalterfahrung vor der Geburt

#### **Zeugung durch Vergewaltigung**

Kinder sind in vielfältiger Weise von der Gewalttätigkeit eines Elternteils gegenüber dem anderen betroffen. Nicht selten beginnt die Biographie der Kinder mit einer Zeugung durch Vergewaltigung.

In einer Studie von Heynen waren alle von ihrem Partner misshandelten und vergewaltigten Frauen, die mit dem Täter Kinder hatten, auch durch eine Vergewaltigung schwanger geworden.<sup>23</sup>

#### **Fötus löst traumatische Erinnerung aus**

Diese Frauen leiden in der Regel unter einem durch die Gewalttat ausgelösten psychischen Trauma, das die Auseinandersetzung mit der aufgezwungenen Schwangerschaft massiv erschwert. Der Fötus wird zu einem ständigen Auslöser für die traumatische Erfahrung (Trigger) und erfährt bereits im Mutterleib emotionale Ablehnung sowie starke unangenehme Gefühle der Mutter. Hier kann ein negativer Kreislauf entstehen, denn das Neugeborene ist aufgrund dieser Belastungen irritabler und in der Selbstregulationsfähigkeit instabiler, so dass es für die Mutter schwieriger wird, auf entsprechend widersprüchliche Signale des Kindes angemessen zu reagieren.<sup>24</sup>

#### **negativer Kreislauf**

Auch im weiteren Verlauf kann sich die Beziehung zu einem durch Vergewaltigung gezeugten Kind für die Mütter äußerst kompliziert und schwierig gestalten. „Unter Umständen fällt es der Mutter schwer, das Kind anzunehmen und zu lieben oder ihm - aus Angst vor den eigenen Aggressionen -

<sup>22</sup> Die Kapitel 3.4 bis 3.6 beruhen im Wesentlichen auf den Ausführungen von Dr. Kindler.

<sup>23</sup> Heynen, Häusliche Gewalt: direkte und indirekte Auswirkungen auf die Kinder, Vortrag DRA 2006, S. 4

<sup>24</sup> Brisch nach Heynen, in: Kavemann/Kreyssig, S. 67

Grenzen zu setzen.“<sup>25</sup> Zugleich wird dieser Sachverhalt nur äußerst selten nach außen kommuniziert, auch nicht in Beratungskontexten, so dass Hilfestellungen häufig am Symptom ansetzen, ohne die wirklichen Ursachen bearbeiten zu können.

### **Misshandlungen während der Schwangerschaft**

Während der Schwangerschaft werden Frauen besonders häufig misshandelt (siehe Kapitel 2.2). Nicht selten tragen Föten und Embryonen Verletzungen bzw. Beeinträchtigungen davon, die beispielsweise zu einem niedrigeren Geburtsgewicht, einer Früh- oder auch einer Fehlgeburt führen können.

Aber auch jenseits unmittelbarer embryonaler Verletzungen ist von schädigenden Folgen auszugehen, denn die physischen und psychischen Misshandlungsfolgen bei der Mutter können sich auf den Embryo auswirken und sich beim Neugeborenen zeigen, beispielsweise bei so genannten Schreikindern.

Aufgrund der höheren Anforderungen an ihre Versorgung benötigten diese Kinder eigentlich besonders robuste Mütter. Doch wegen ihrer durch die Partnerschaftsgewalt belasteten Ausgangslage sind diese oftmals nicht in der Lage, dem erhöhten Versorgungsbedarf gerecht zu werden, so dass leicht ein Kreislauf wechselseitig sich steigernder Belastungen von Mutter und Kind - wie oben beschrieben - entstehen kann.

## **3.7.2 Gewalt während und nach Abschluss der Trennungsphase**

Während der Trennungsphase der Eltern sind die Kinder in deutlich erhöhtem Ausmaß in existentieller Weise durch Tötung bzw. Selbsttötung eines oder beider Elternteile bedroht. Zudem unterliegen sie der Gefahr, selbst getötet zu werden, sei es im unmittelbaren Kontext elterlicher Partnertötung, sei es aus Hass auf die Mutter, um sich an ihr zu rächen.<sup>26</sup>

Auch über die akute Trennungsphase hinaus sind Kinder häufig mit weiteren Gewalttätigkeiten konfrontiert. Wie die unten stehende Tabelle 3 zeigt, berichten von häufiger und schwerer Gewalt betroffene Mütter über teils äußerst massive Übergriffe - von Drohungen über körperliche Angriffe bis hin zu Tötungsversuchen - an den Kindern im Rahmen von Umgangskontakten.

**Verletzungen des Embryos**

**Übertragung des Stresses auf Neugeborene**

**erhöhter Versorgungsbedarf der Kinder**

**erhöhte Tötungsgefahr bei Trennung**

**weitere Gewalttätigkeiten bei Umgangskontakten**

<sup>25</sup> Heynen, Häusliche Gewalt: direkte und indirekte Auswirkungen auf die Kinder, Vortrag DRA 2006

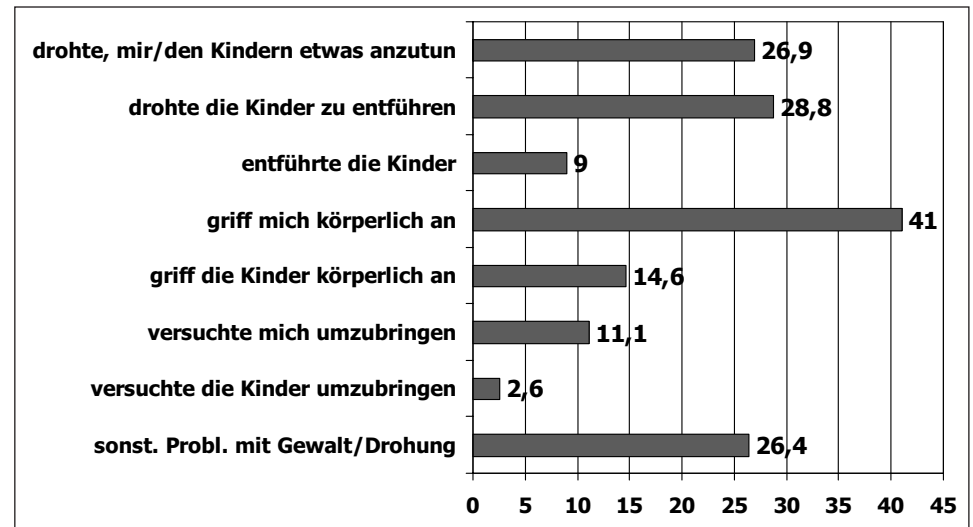
<sup>26</sup> Heynen, Häusliche Gewalt: direkte und indirekte Auswirkungen auf die Kinder, Vortrag DRA 2006, S. 8; Schweikert/Schirrmacher: Sorge- und Umgangsregelungen bei häuslicher Gewalt - Aktuelle Entwicklungen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Empfehlungen, Bund-Länder AG „Häusliche Gewalt“, 2001

**Tabelle 3<sup>27</sup>**

**Gewalt im Kontext der Wahrnehmung des Umgangsrechts**

Mehrfachnennungen.

Fallbasis: von schwerer und häufiger Gewalt betroffene Frauen (Cluster 3), die Umgangsprobleme angaben.



**Miterleben elterlicher Partnerschaftsgewalt als eigenständiger Belastungsfaktor**

Wie die Ausführungen dieses Kapitels gezeigt haben, muss das Miterleben elterlicher Partnerschaftsgewalt als eigenständiger Belastungsfaktor für die kindliche Entwicklung gewertet werden. Das folgende Kapitel wendet sich nun den Fragen zu, welche Maßnahmen der Jugendhilfe den spezifischen Interventionsanforderungen dieses Handlungsfeldes genügen, welche eigenständigen Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für Mädchen und Jungen getroffen und welche begleitenden Angebote für Mütter und Väter vorgehalten werden können.

<sup>27</sup> Tabelle 3 basiert auf der Studie von Schröttle/Müller/Glammeier, 2004.

## 4. Handlungsansätze und Maßnahmen der Jugendhilfe

Vor dem Hintergrund der in den beiden vorangegangenen Kapiteln dargelegten psychosozialen Besonderheiten häuslicher Gewalt ergeben sich für die Jugendhilfe spezifische Anforderungen hinsichtlich der Konkretisierung und Umsetzung ihres Arbeitsauftrages.

### 4.1 Ziele und Aufgabenstellung

In Fällen (potentieller) Kindeswohlgefährdung aufgrund elterlicher Partnerschaftsgewalt besitzt der Schutz vor neuerlicher Gewalt stets oberste Priorität. In allen Phasen der Intervention muss die Verhinderung weiterer körperlicher oder seelischer Verletzungen sowohl der Kinder als auch ihrer Mütter vorrangiges Handlungsziel sein. Ist dies gewährleistet, so können Maßnahmen zur Erholung und Überwindung der belastenden, unter Umständen traumatisierenden Erfahrungen eingeleitet werden, um Langzeitfolgen zu vermeiden bzw. zu minimieren und Heilungsprozesse einzuleiten. Dies gilt wiederum in vorrangiger Zuständigkeit für die mitbetroffenen Kinder, letztlich aber gleichermaßen für den von Gewalt betroffenen Elternteil, wenn er das Kind hauptsächlich versorgt.

Eine Herausforderung für den ASD bedeutet es, die Familienorientierung der Hilfe (§§ 27ff KJHG) in Einklang zu bringen mit dem Primat des Gewaltschutzes. Ebenso wie die Familienorientierung<sup>1</sup> bedürfen die systemtheoretischen Grundlagen in Fällen von (häuslicher) Gewalt einer Modifikation. „Interventionen in der Familie müssen auf linearer Kausalität gründen“, denn „Zirkuläre Kausalität macht Gewalt zur Verantwortung aller und nicht zur Verantwortung des Täters“<sup>2</sup>.

Davon auszugehen, dass die Misshandlung eine intersubjektive Funktion für den Gesamtzusammenhang besitzt und die einzelnen Familienmitglieder zur Entstehung und Aufrechterhaltung beitragen, verkennt die Realität von Misshandlungsbeziehungen. Denn die den systemischen Ansätzen immanente Vorannahme gleicher Machtverteilung bildet die Grundlage für eine Verantwortungsverschiebung im Sinne einer gleichmäßigen Verteilung auf alle Familienmitglieder. So wird der Blick auf den erforderlichen Schutz vor Gewalt erschwert und Sicherheitsmaßnahmen laufen nicht oder verspätet an.

Zudem trägt die Verantwortungsverschiebung hin zu einer „Allverantwortlichkeit“ letztlich zur Bagatellisierung der Gewalt wie auch zu ihrer Verfestigung bei, weil sie die ohnehin vorhandenen Schuldgefühle des gewaltbetroffenen Elternteils sowie der Kinder nährt, während das „ausgeklügelte Verantwortungs-Abwehrsystem“ (Prof. Dr. Deegener) der Gewaltausübenden unterstützt bzw. entlastet wird.

**Schutz vor erneuter Gewalt als oberste Priorität**

**danach: Maßnahmen zur Erholung und Heilung**

**Problematik der Systemtheorie**

**„Allverantwortlichkeit“ stabilisiert Gewalt**

**ausgeklügeltes „Verantwortungs-Abwehrsystem“**

<sup>1</sup> Hartwig, in: Kavemann/Kreyssig, S. 172

<sup>2</sup> Metell, in: Kavemann/Kreyssig, S. 348; neben zahlreichen anderen AutorInnen argumentieren Goodrich et al. in ähnlicher Weise: „Da die Systemtheorie sich ausschließlich auf die Schachzüge, nicht aber auf die Spieler konzentriert, können Fragen, wer Macht über wen ausübt, und mit welcher Regelmäßigkeit dies der Fall ist, außer Acht bleiben... Zur Verschleierung trägt zusätzlich das Prinzip der Zirkularität bei, nach dem die Verantwortung für eine bestimmte Interaktionssequenz ebenso wie ihre Folgen allen Beteiligten gleichermaßen zuzuschreiben ist“ (Goodrich et al. 1991: 13 zitiert nach Kreyssig, in: Kavemann/ Kreyssig, S. 233f).

### **vorgeschalteter Schutz und getrennte Angebote**

Werden Schutzmaßnahmen sowie eigenständige Angebote zur Unterstützung und Heilung für die betroffenen Kinder und Mütter und gewaltzentrierte Kurse<sup>3</sup> für den gewaltausübenden Elternteil vorgeschaltet, so kann nach deren erfolgreichen Abschlüssen eine gemeinsame Familienarbeit auf annähernd gleicher Augenhöhe erfolgen.

### **Erfordernis weiterer Unterstützung**

So wichtig die Sicherheit für Kind und Mutter, d.h. die Vermeidung neuerlicher Gewalt auch ist, so kann eine sachgerechte Fallbearbeitung doch nicht alleine darauf fokussieren. Gewaltfreiheit ist insofern eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für die Abwendung einer Kindeswohlgefährdung.

## **4.2 Zugang und weiterer Kontakt mit der Familie**

### **Viele Fälle werden dem ASD nicht bekannt.**

Mehr als die Hälfte der von ihrem Partner misshandelten Frauen leben mit Kindern zusammen (s. Kapitel 2 und 3). Es ist also davon auszugehen, dass der ASD häufig mit häuslicher Gewalt zu tun hat - oftmals allerdings ohne Kenntnis dessen.

### **Erwägung eines Screenings**

Aufgrund dieses Umstandes wäre zu erwägen, ein Screening, also ein routinemäßiges Erfragen von Gewalterfahrungen auch ohne konkrete Anhaltspunkte einzuführen, um möglichst frühzeitig und passgenau Hilfen anbieten zu können.

### **Ansprechen der Gewalt**

In jedem Fall empfiehlt sich beim Vorliegen von Hinweisen, dies gegenüber dem Gewalt erleidenden Elternteil anzusprechen. **Keinesfalls sollte allerdings zuerst gegenüber dem möglicherweise Gewalt ausübenden Elternteil der Verdacht geäußert werde, da dies unweigerlich zu vermehrter Gewalt bzw. Bedrohung führen würde.**

Grundsätzlich unterscheidet sich der Aufbau einer tragfähigen Arbeitsbeziehung nicht von den üblichen Prinzipien und Verfahrensweisen. Hier wie da sind Verlässlichkeit, Transparenz und Klarheit von hoher Bedeutung.

### **deutliche Positionierung**

Doch trotz zahlreicher Übereinstimmungen gibt es die ein oder andere Besonderheit. So sind Schuldzuschreibungen zwar üblicherweise zu vermeiden. Bei aller gebotenen Zurückhaltung in ehelichen Streitigkeiten, sollte sich aber in Gewaltfällen davor gehütet werden, die Gewalt dadurch zu bagatellisieren und/ oder zu legitimieren, dass sie nicht als Unrecht angesprochen wird und Verantwortlichkeiten nicht eindeutig benannt werden. Dabei geht es nicht darum, den gewaltausübenden Elternteil als Gesamtperson zu verurteilen oder zu stigmatisieren. Aber eine deutliche Positionierung zur Gewaltausübung scheint unerlässlich, um Bagatellisierungstendenzen in der Familie entgegenzuwirken. Aus diesem Grund empfiehlt es sich auch, von Beginn an die Gewalt beim Namen zu nennen und klar abzugrenzen von „Streitigkeiten“ oder „Auseinandersetzungen“.

### **sprachliche Klarheit**

---

<sup>3</sup> Dabei handelt es sich um spezialisierte Programme für Partnerschaftsgewalt ausübende Männer in Form sozialer Trainingskurse mit psychologisch-pädagogischen Methoden, die bei der Verantwortungsübernahme für die ausgeübte Gewalt und dem Verzicht auf zukünftige Gewaltausübung helfen.

Gemeinsame Gespräche mit beiden Elternteilen verhelfen gelegentlich zu einem aufschlussreichen Einblick in Form und Güte familiärer insbesondere partnerschaftlicher Beziehungsgestaltung. In Fällen häuslicher Gewalt erweist sich eine gemeinsame Einladung zu diesem Zweck aber aus zwei Gründen als hoch problematisch:

1. Das Zusammentreffen kann eskalierend wirken, so dass es im unmittelbaren Vorfeld, im Anschluss oder auch während der Besprechung zu neuerlichen Gewalthandlungen, unter Umständen sogar von erheblich höherem Schweregrad als bislang, kommen kann. Der gewaltausübende Elternteil kann beispielsweise die Partnerin für die drohenden Konsequenzen verantwortlich machen und sich für die Aufdeckung der Gewalt rächen wollen. Auch Gewalteskalationen mit leicht verzögerter Wirkung sind als „Spätfolgen“ solcher Besprechungen bekannt. So werden die meisten Tötungsdelikte in Partnerschaften im Kontext von konfliktverschärfenden oder selbstwertbelastenden Ereignissen begangen.
2. Ohne dass dies in jedem Fall offenkundig würde, ist der Informationsgehalt eines Paargesprächs in Fällen häuslicher Gewalt häufig stark reduziert. Denn der Gewalt erleidende Elternteil ist meist (noch) in hohem Maße von den Folgewirkungen der Gewalt beeinträchtigt, verängstigt und eingeschüchtert, so dass er nicht in der Lage ist, die eigene Sichtweise zu vertreten. Die Kommunikation ist geprägt durch das noch immer bestehende bzw. nachwirkende Machtgefälle. Und auch die Furcht vor angedrohten Verleumdungen trägt ein Übriges dazu bei, dass nicht alle relevanten Informationen angesprochen werden. Zudem zeigen die Betroffenen nicht selten eine „Paradoxie des schlechten Gewissens“, weil sie sich einerseits vorwerfen, die Kinder über eine geraume Weile nicht vor dem Miterleben der Gewalt geschützt zu haben und zugleich darunter leiden, ihnen nun den Vater zu nehmen. (Was im Übrigen aber nicht zu absurd ist, als dass sie jene Vorhaltungen nicht von Dritten zu hören bekämen.)

#### **4.2.1 Kontakt mit dem gewalterleidenden Elternteil**

Hinsichtlich der Kooperation mit dem Jugendamt bestehen bei vielen Müttern Vorbehalte und Ängste. Geschwächt durch die Gewalt und in ihrem Selbstbewusstsein beeinträchtigt durch die Demütigungen fühlen sie sich auch angesichts der vom Kindesvater häufig gezielt untergrabenen Autorität gegenüber den Kindern als schlechte Mütter. Sie haben Sorge, ihre Kinder „zu verlieren“. Nicht selten auch deshalb, weil der Partner sie häufig unter Druck gesetzt und angedroht hat, im Fall der Trennung „dafür zu sorgen“, dass dies geschieht.

Es ist daher ratsam, die Betroffenen dahingehend zu beruhigen, dass diesen Vorwürfen nicht einfach so geglaubt wird, sondern sich der ASD ein eigenes Bild machen wird und dabei Gewalteinwirkungen als Ursache etwaiger vorübergehender Erziehungsschwächen berücksichtigen und geeignete Unterstützung anbieten wird.

**Problematik gemeinsamer Einladungen /Gespräche**

**eskalierende Wirkung**

**geringer Informationsgehalt**

**Beeinträchtigung durch die Gewaltfolgen**

**Machtgefälle prägt Kommunikation**

**Paradoxie des schlechten Gewissens**

**Vorbehalte und Ängste**

**Hilfeangebote**

**Motivierung zur  
Inanspruchnahme  
spezialisierte Fach-  
beratung**

Insbesondere bei Elternteilen, die lang anhaltend schwere Gewalt erfahren haben, empfiehlt es sich, die typischen Folgewirkungen der Gewalt zu erläutern, um so von Schuldgefühlen und von der Vorstellung, „verrückt“ zu sein, zu entlasten. Auch im Sinne eigener Arbeitserleichterung sollte zur Inanspruchnahme spezialisierter Fachberatung und Unterstützung motiviert werden (zu den Leistungskatalogen der einzelnen Einrichtungen siehe Kapitel 7).

**regelmäßig kein  
Grund zu Misstrauen**

Viele Mütter befürchten, dass angesichts des meist zuvorkommenden und eloquenten Auftretens ihres Mannes ihre Schilderung seiner brutalen Gewalttätigkeit nicht glaubwürdig klingt. Daher kann es hilfreich sein, der Mutter rückzumelden, dass sich der ASD zwar einen eigenen Eindruck verschaffen muss und wird, dass zunächst aber kein Grund besteht, an ihren Schilderungen hinsichtlich des Gewaltgeschehens zu zweifeln.

Sollten Ihnen die Angaben aber merkwürdig oder sogar unglaublich erscheinen, so überprüfen Sie, ob die Angaben bei genauerer Betrachtung vor dem Hintergrund der typischen Gewaltmechanismen und –folgewirkungen, wie sie in Kapitel 2 beschrieben werden, nicht doch plausibel erscheinen.

**Einzelfallprüfung**

**Falschbeschuldigung unwahrscheinlich**

Grundsätzlich muss natürlich der Einzelfall auf die Stimmigkeit der Angaben hin überprüft werden. Regelmäßige Zweifel oder Unterstellungen der Falschbeziehung sind im Bereich häuslicher Gewalt aber tatsächlich nicht angebracht. Im Gegenteil ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine Mutter die Misshandlung durch den Partner verschweigt, um ein Vielfaches höher als jene der Falschbeschuldigung.

**keine Sorge vor  
Instrumentalisierung!**

Auch Bedenken, von den Betroffenen instrumentalisiert zu werden, die sich im Kontext von Scheidungs- und Kindschaftssachen unrechtmäßige Vorteile verschaffen wollen, sind regelmäßig unberechtigt. Denn erstens stellt es keine unrechtmäßige Instrumentalisierung dar, wenn die zuständigen Behörden über Gewaltvorkommnisse informiert werden – sie benötigen die Kenntnis dieser für ihre Arbeit relevanten Sachverhalte. Dass die Offenlegung nicht während der Misshandlung, sondern nach der Trennung geschieht, ist kein Ausdruck für nachträgliche Rache oder taktische Vorteilsverschaffung, sondern meist darauf zurückzuführen, dass während der akuten Verstrickung in die Gewaltbeziehung ein offenes Ansprechen der Gewalt die psychischen Kräfte überschreiten würde. Dies basiert teils auf den eigenen Scham- und Schuldgefühlen, aber auch auf der Gewissheit eskalierender Gewalt, der die Betroffenen schutzlos ausgesetzt wären, wenn sie noch mit dem Partner zusammenlebten.

Zweitens wird mit dem Begriff der Instrumentalisierung meist die Unterstellung der Falschbeschuldigung verknüpft. Aber auch hier besteht kein Grund zur Sorge, **da ja bloße Behauptungen seitens eines Partners ohnehin nicht genügen und in jedem Fall eine genauere Betrachtung zur fundierten Meinungsbildung erfolgt.**



## 4.2.2 Kontakt mit dem Gewalt ausübenden Elternteil

Beim erstmaligen Ansprechen der Gewalt sollte die Sicherheit der Kindesmutter bedacht werden. Es empfiehlt sich, mit ihr geeignete Schutzmaßnahmen im Vorfeld abzusprechen.

Auch hinsichtlich der eigenen Gefährdung sollten Vorsichtsmaßnahmen erwogen werden. Die weit überwiegende Mehrzahl der im häuslichen Bereich Gewalttätigen zeigt sich zwar gegenüber Dritten äußerst freundlich und charmant, bei jener Minderheit aber, die auch gegenüber Dritten bereits Gewalt angewendet hat, sollten Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden (u.U. Gesprächsführung zu zweit, Vorabinformation an KollegInnen, die gegebenenfalls unterstützend eingreifen können etc.).

Zum Verzicht auf neuerliche Gewaltausübung haben sich gewaltzentrierte Kurse bzw. Programme speziell für Täter im häuslichen Bereich als hilfreich erwiesen. Ähnlich wie bei anderen Problematiken wie etwa die der Sucht empfiehlt es sich, den gewaltausübenden Elternteil auf solche Stellen - sofern vorhanden - zu verweisen. Die Beratung selbst durchzuführen erfordert spezifische Fachkenntnisse in erheblichem Umfang.

Wenngleich solch spezialisierte Beratung also nicht vom ASD durchgeführt werden kann, so sollte dennoch eine klare Positionierung hinsichtlich der Gewalt erfolgen. „Lassen Sie sich von Rechtfertigungen des Misshandlers nicht beeindrucken, denn das Ziel des gewalttätigen Partners ist es, von seinen Gewalttaten ab- und auf angebliche Probleme außerhalb seiner selbst hinzulenken, z.B. Eifersucht, die sich im Handeln der Frau begründet, ihr mangelnder Ordnungssinn oder Stress am Arbeitsplatz etc“<sup>4</sup> (siehe Kapitel 2).

Es gilt also, die Verantwortlichkeit bei ihm zu belassen und ihm dennoch bzw. deshalb Angebote zu unterbreiten, die ihn beim Verzicht auf neuerliche Gewalt unterstützen.

Im Umgang mit dem gewaltausübenden Elternteil zeigt sich erneut die Vielschichtigkeit der Problematik und die sich daraus ergebenden komplexen Anforderungen an den ASD. So ist der Gewaltausübende natürlich nicht auf sein Gewaltverhalten zu reduzieren, dennoch ist es unerlässlich, immer wieder möglichen „Entschuldigungsbemühungen“ zu begegnen und auch dem vermeintlich „guten Vater“ zu vermitteln, dass die Gewalt gegen die Partnerin nicht nur die Beziehung zu ihr prägt, sondern auch sein Vatersein maßgeblich beeinflusst.

## 4.2.3 Kontakt mit dem Kind

Bei der Befragung und im allgemeinen Umgang ist eine besondere Behutsamkeit unerlässlich, um eine Reviktimisierung traumatisierter Kinder zu vermeiden.

**Sicherheit der Kindesmutter**

**Vorsichtsmaßnahmen zur eigenen Sicherheit**

**gewaltzentrierte Kurse**

**klare Positionierung**

**keine Reduktion auf die Gewalttätigkeit**

**keine Trennung von Paar- und Eltern-ebene**

**keine Reviktimisierung**

<sup>4</sup> BIG - Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt: Empfehlungen für Jugendämter in Fällen häuslicher Gewalt, 2005, S. 15

## **deutliche Positionierung zur Gewaltausübung**

Ebenso wie bei den Eltern scheint auch gegenüber den Kindern eine deutliche Positionierung zur Gewaltausübung unabdingbar, um dem kindlichen Bedürfnis nach normativer Bewertung zu entsprechen.<sup>5</sup> Insbesondere bei lang anhaltenden Gewaltbeziehungen haben Kinder lernen müssen, dass die Gewalt „normal“ im Sinne von o.k. zu sein scheint, weil offenbar niemand darauf reagiert. So sind die Kinder „von den Erwachsenen um sich herum enttäuscht, die so getan haben, als wüssten oder verstünden sie nichts“<sup>6</sup>.

## **Entlastung**

### **starker Druck des Schweigegebots**

Zwar ist es wichtig, dass der ASD nicht unfreiwillig dazu beiträgt, die Gewalt weiter zu tabuisieren. Zugleich aber stellt sich die Frage, wann und unter welchen Bedingungen das Kind darauf angesprochen werden kann. Sollte das Erfragen elterlicher Partnerschaftsgewalt erfolgen, auch wenn das Familiengeheimnis noch nicht mit Wissen aller gelüftet wurde und/oder das Kind keine Erlaubnis zumindest eines Elternteiles besitzt, darüber offen zu sprechen? Einerseits kann eine solche Frage entlastend wirken, insbesondere dann, wenn das Kind sich nicht mehr alleine gelassen fühlt. Andererseits besteht die Gefahr, den ohnehin starken Druck durch das Schweigegebot weiter zu erhöhen und das Kind unnötig zu belasten.

## **Gesprächsangebot**

Unproblematisch erscheint dagegen, wenn die ASD-Fachkraft dem Kind die eigenen Eindrücke und die Erwägung, das Kind könne unter häuslicher Gewalt leiden, anspricht, ihm die Sorge um sein Wohl mitteilt und mit dem Angebot verbindet, jederzeit dafür ansprechbar zu sein.

## **Wahrnehmungsverzerrungen**

Hinsichtlich der Sachverhaltsaufklärung können Kinder nur sehr begrenzt als „Zeugen“ herangezogen und kindliche Äußerungen nicht als 1:1-Wiedergabe des Geschehens gewertet werden. Insbesondere bei lange andauernden Gewaltbeziehungen besteht die Gefahr der Identifikation des Kindes mit dem Gewalt ausübenden Elternteil verbunden mit Wahrnehmungsverzerrungen und entsprechenden Schilderungen des familiären Geschehens.

Kindliche Äußerungen können auch schlicht Ausdruck eines impliziten Schweigegebotes oder aber einer expliziten Bedrohung des Kindes bzw. einer durch das Kind bezeugten Bedrohung der Mutter für den Fall der Aufdeckung der Gewalt sein.

## **subjektiver Wille ≠ objektives Schutz- und Entwicklungsbedürfnis**

Auch im Hinblick auf Wünsche die eigene Lebensgestaltung betreffend kann es zu einem Widerspruch zwischen dem subjektiven Willen und einem objektiven Schutz- und Entwicklungsbedürfnis kommen.

## **Sicherheitsstrategie**

Willensäußerungen von Kindern (mit und ohne Gewalterfahrungen gleichermaßen) können als Teil kindlicher Verhaltensstrategien verstanden werden, die im Rahmen der Erfahrungen und Fähigkeiten des einzelnen Kindes wesentlich darauf abzielen, in der familiären Konfliktsituation die emotionale Sicherheit möglichst weitgehend zu erhalten.<sup>7</sup> Auch können sie die Sorge des Kindes ausdrücken, den Veränderungen nicht gewachsen zu sein. Kinder stellen es sich leichter vor, das Gewohnte zu erhalten, als das neue Unbekannte zu wagen.

<sup>5</sup> Kindler, in: Kindler/Lillig/Blüml/Meysen/Werner: Handbuch Kindeswohlgefährdung DJI, Kapitel 30, Fußnote 13

<sup>6</sup> Metell, in: Kavemann/Kreyssig, S. 351

<sup>7</sup> Kindler/Salzgeber/Fichtner/Werner, S. 1246

## 4.3. Beurteilung und Bewertung der Belastungs-, Beeinträchtigungs- und Gefährdungslage<sup>8</sup>

Grundsätzlich gilt häusliche Gewalt als Indikator für potentielle Kindeswohlgefährdung<sup>9</sup>. Daher sollte im Falle eines Zutagetretens elterlicher Partnerschaftsgewalt immer das Ausmaß einer etwaigen Kindeswohlbeeinträchtigung überprüft und auch eine Kindeswohlgefährdung erwogen werden.<sup>10</sup>

Unerheblich ist dabei, ob der gewaltbetroffene Elternteil recht ausführlich von Gewaltvorkommnissen berichtet, ob er auf Nachfrage lediglich knapp die bloße Existenz des Problems angibt oder ob er dies leugnet und ausschließlich mehr oder minder deutliche Hinweise auf Gewaltvorkommnisse in der elterlichen Partnerschaft zu erkennen sind. Unerheblich ist ebenso, ob lediglich von geringfügigen einzelnen Gewalthandlungen berichtet wird. Da das tatsächliche Ausmaß häufig verschwiegen wird, sollte in jedem Fall eine Sachverhaltsaufklärung hinsichtlich Schweregrad, Häufigkeit und Dauer der Gewalt erfolgen. Im Unterschied zu einer Vielzahl anders gelagerter Fälle sind getrennte Gespräche mit Vater und Mutter unerlässlich (siehe Kapitel 4.2), auch wenn die Eltern noch zusammen leben.

Bei Kenntnis des kindlichen Miterlebens elterlicher Partnerschaftsgewalt ab einem Niveau von mittleren Schweregraden (also mehrmaliger verletzungs-trächtiger Gewalt) muss grundsätzlich von der Möglichkeit kindlicher Beeinträchtigungen von erheblichem Ausmaß ausgegangen werden. Die entsprechenden Prüf- und Einschätzungsmaßnahmen sollten unverzüglich eingeleitet werden.

Die „Alarmglocke“ möglicher akuter Kindeswohlgefährdung sollte ertönen, wenn das Kind schwere Gewalt über einen längeren Zeitraum miterlebt hat, insbesondere wenn es unmittelbar den Gewalthandlungen beiwohnen musste oder sogar eingebunden wurde. In diesen Fällen sollte der Prüfauftrag Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII bzw. §§ 1666 und 1666a BGB) ergehen.

### 4.3.1 Sicherheit des Kindes/ „Erste Sicherheitseinschätzung“

Aufgrund des teils erheblichen Gefährdungspotentials empfiehlt sich bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung grundsätzlich eine „Erste Sicherheitseinschätzung“ vorzunehmen, um die Zeit bis zum nächsten Kontakt auf eine akute Gefährdung des Kindes hin abzuklopfen und gegebenenfalls Sofortmaßnahmen zu seinem Schutz einleiten zu können. Die eigentliche Einschätzung und Bewertung einer Kindeswohlgefährdung kann dann in der gebotenen Gründlichkeit unter Hinzuziehung aller relevanten Informationen erfolgen.<sup>11</sup>

**Indikator für Kindeswohlgefährdung**

**Sachverhaltsaufklärung!**

**getrennte Gespräche**

**erhebliche Beeinträchtigungen**

**Prüfauftrag Kindeswohlgefährdung**

**Überbrückung bis zum nächsten Kontakt**

**Sofortmaßnahmen**

<sup>8</sup> Das im Folgenden geschilderte Vorgehen orientiert sich in einigen grundlegenden Zügen an der im „Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)“ dargelegten Verfahrensweise.

<sup>9</sup> Struck, in: Kavemann/Kreyssig, S. 443; siehe hierzu auch die in der Literaturliste aufgeführten umfassenden Arbeiten von Kavemann, Kindler, Heynen, Kavemann/Kreyssig

<sup>10</sup> Hartwig, in: Kavemann/Kreyssig, S. 167

<sup>11</sup> Lillig, in: Kindler/Lillig/Blüml/Meysen/Werner: Handbuch Kindeswohlgefährdung DJI, Kapitel 44, S. 44-2

### **Erkennen einer hochgefährlichen Zuspitzung**

Die Tatsache, dass es zu Partnerschaftsgewalt gekommen ist, birgt die Gefahr neuerlicher Gewaltausübung in sich. Eine genauere Betrachtung der elterlichen Gewaltausübung nach Formen, Schweregrad, Entwicklungsverlauf und Anlasscharakteristik kann wichtige Erkenntnisse insbesondere hinsichtlich hochgefährlicher Zuspitzungen mit akutem Interventionsbedarf erbringen. Die Kriterien, nach denen eine solche fundierte Prognose erfolgen kann, sind unter 2.6 erläutert.

### **Wahrnehmung und Beteiligung des Kindes**

Hinsichtlich einer ersten Sicherheitseinschätzung mit Blick auf eine akute Kindeswohlgefährdung ist neben der Charakteristik der Gewalt selbst auch deren Wahrnehmung durch das Kind sowie seine etwaigen Beteiligungen von Belang.

### **hohes Traumatisierungspotential**

Kam es im Vorfeld beispielsweise wiederholt zu schwereren Misshandlungen der Mutter, die teilweise in Anwesenheit des Kindes ausgeführt wurden, so kann es im Zuge typischer Gewaltsteigerungen („Gewaltspirale“, siehe Kapitel 2.4) auch zu einer Vergewaltigung der Mutter vor den Augen des Kindes kommen – einer Beobachtung mit besonders großem Traumatisierungspotential.<sup>12</sup> Als „Ende der Gewaltspirale“ sollte hier auch das Miterleben der Tötung der Mutter, unter Umständen verbunden mit einer Selbsttötung des Vaters mitbedacht werden.

### **Tötung der Mutter**

### **Kinder in der „Täterrolle“**

Hinsichtlich des Traumatisierungspotentials ist es für Kinder am schlimmsten, wenn sie in die Gewalthandlungen einbezogen und in die Täterrolle hineingedrängt werden. Dies kann beispielsweise sogar in der Weise geschehen, dass das Kind vom Vater gezwungen wird, sich aktiv an der Vergewaltigung zu beteiligen, beispielsweise indem es die Mutter fesselt.

### **Gewaltanwendung gegenüber Kindern**

Im Rahmen einer ersten Sicherheitseinschätzung ist ferner zu berücksichtigen, dass die Gefahr schwerer und schwerster Gewaltanwendungen unmittelbar gegenüber dem Kind selbst besteht. Zu denken ist etwa an eine schwere Verletzung oder sogar Tötung des Kindes im Rahmen von Umgangskontakten mit dem Motiv, sich an der Mutter zu rächen.<sup>13</sup> Insofern sind Gefährdungsbeurteilungen und Sicherheitsmaßnahmen zwar weitgehend, aber nicht völlig identisch für Mutter und Kind vorzunehmen.

### **Vernachlässigung**

Insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern ist zudem bei einer massiven Schwächung oder akuten Traumatisierung der Mutter an die Möglichkeit der Vernachlässigung mit gravierenden Auswirkungen zu denken.

## **4.3.2 Belastungen und Beeinträchtigungen des Kindes**

### **differenzierte Gewaltbetrachtung**

Im Vorfeld einer Einschätzung der kindlichen Beeinträchtigungen empfiehlt es sich, zunächst festzuhalten, welche Formen elterlicher Partnerschaftsgewalt und welche Verletzungen und Folgewirkungen es an dem gewaltbetroffenen Elternteil<sup>14</sup> wahrgenommen hat, sofern keine erste Sicherheitseinschätzung erfolgt ist.

<sup>12</sup> Strasser, S. 89

<sup>13</sup> Heynen, Häusliche Gewalt: direkte und indirekte Auswirkungen auf die Kinder, S. 8

<sup>14</sup> Zur geschlechtsspezifischen Ausprägung häuslicher Gewalt sowie zur geschlechtsspezifischen Sprache der vorliegenden Handlungsorientierung siehe Kapitel 2.1.

Die gesonderte Erhebung von elterlichen Gewalthandlungen und möglichen kindlichen Beeinträchtigungen ist unter anderem anzuraten, um häufig auftretende Spätfolgen gegebenenfalls zuordnen zu können. Denn aufgrund der vielfach kumulativen und verdeckten Wirkungsweise von Gefährdungen ist selbst bei deutlichen Verletzungen kindlicher Grundrechte mit dem Auftreten von „Schläfereffekten“ zu rechnen, also mit Beeinträchtigungen im kindlichen Entwicklungsverlauf, die erst zeitlich verzögert sichtbar werden.<sup>15</sup>

## **häufig auftretende Spätfolgen**

### **„Schläfereffekte“**

## **Beeinträchtigungen und Förderbedürfnisse**

Die Einschätzung möglicher Folgewirkungen der Gewalt unterscheidet sich vom Grundsatz her nicht von der Vorgehensweise des ASD in anderen Fällen einer potentiellen Kindeswohlbeeinträchtigung oder -gefährdung. Werden die Empfehlungen des Deutschen Jugendinstitutes (DJI)<sup>16</sup> zu Grunde gelegt, so sind 7 Dimensionen zu erfassen<sup>17</sup>.

Betrachtet man die in Kapitel 3.3 geschilderten Folgen des Miterlebens häuslicher Gewalt, so zeigt sich, dass in allen genannten Bereichen Auswirkungen auftreten können. Ein (statistischer) Schwerpunkt dürfte nach aktueller Erkenntnislage bei den folgenden Dimensionen liegen

## **Schwerpunkte bei häuslicher Gewalt**

- Schwierigkeiten in der Beziehung zu Hauptbezugspersonen
- Belastungen oder Einschränkungen der psychischen Gesundheit
- Schwierigkeiten in der Beziehung zu Gleichaltrigen
- Belastungen des Lern- und Leistungsvermögens

Als Verfahren empfiehlt sich zunächst eine „Augenscheindiagnostik“ im Sinne eines Grob-Screenings<sup>18</sup> bei dem anhand weniger Leitfragen etwaige Auffälligkeiten erfasst werden. Zeigen sich hierbei Hinweise auf Schwierigkeiten und Förderbedürfnisse, so kann in einem zweiten Schritt eine detaillierte Erfassung und Bewertung erfolgen. Als Instrumente eignen sich dazu vom Grundsatz her die üblichen, in der Jugendhilfe und bei Familiengerichten bekannten Einschätzungs- und Testverfahren, zu denen pädagogische, medizinische oder psychologische Sachkundige herangezogen werden.

## **Grob-Screening**

## **übliche Testverfahren**

<sup>15</sup> Schmid/Meysen, in: Kindler/Lillig/Blüml/Meysen/Werner: Handbuch Kindeswohlgefährdung DJI, Kapitel 2, S. 2-6; zudem geben Art und Umfang der Gewalt in der elterlichen Partnerschaft erste Hinweise auf:

\* die Verfassung des gewaltbetroffenen Elternteils (s. 4.3.4)

\* Verhaltensweisen und Persönlichkeitsmerkmale des gewaltausübenden Elternteils sowie damit meist einhergehende Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit (s. 4.3.4)

\* die Qualität der elterlichen Beziehung und daraus vermutlich erwachsender Schutz- und Unterstützungsbedarf im Trennungsprozess zum Zwecke der Kindeswohlsicherung

<sup>16</sup> In Deutschland fehlt es gegenwärtig noch an wissenschaftlich abgestützten Verfahren zur Bestimmung kindlicher Belastungen im Kontext einer möglichen Kindeswohlgefährdung. Die Empfehlung des DJI stützt sich auf den aktuellen Forschungsstand und bezieht einzelne in der ASD-Praxis bereits eingesetzte Instrumente mit ein, beispielsweise das vierseitige Raster des Bayerischen Landesjugendamtes „Erleben und Handeln des jungen Menschen“, (siehe Kindler, in: Kindler/Lillig/Blüml/Meysen/Werner: Handbuch Kindeswohlgefährdung DJI, Kapitel 60, S. 60-3)

<sup>17</sup> Kindler, in: Kindler/Lillig/Blüml/Meysen/Werner: Handbuch Kindeswohlgefährdung DJI, Kapitel 60, S. 60-3: Schwierigkeiten in der Beziehung zu Hauptbezugspersonen; Körperliche Einschränkungen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen; Belastungen oder Einschränkungen der psychischen Gesundheit; Schwierigkeiten in der Beziehung zu Gleichaltrigen; Schwierigkeiten im Umgang mit Regeln und Autoritäten außerhalb der Familie; Belastungen des Lern- und Leistungsvermögens; Schwierigkeiten bei der Entwicklung zu einer eigenständigen Persönlichkeit

<sup>18</sup> Schieche/Kreß, in: Kindler/Lillig/Blüml/Meysen/Werner: Handbuch Kindeswohlgefährdung DJI, Kapitel 16, S. 16-3; Kindler, in: Kindler/Lillig/Blüml/Meysen/Werner: Handbuch Kindeswohlgefährdung DJI, Kapitel 60, S. 60-5

### 4.3.3 Ressourcen des Kindes

#### Gefahren der Ressourcenbetrachtung

Von Ressourcen oder Stärken von Kindern zu sprechen, kann im Kontext von häuslicher Gewalt wie auch in anderen Gefährdungsfällen aus zweierlei Gründen problematisch sein. „Zum einen gilt es, den Eindruck zu vermeiden, es sollten Kinder bestimmt werden, die Gefährdungserlebnisse leichter verkraften könnten und daher weniger Schutz benötigen würden als andere Kinder. Ein solcher Gedanke wäre nicht nur ethisch untragbar, da Gefährdungserlebnisse, wie etwa Misshandlung oder Missbrauch, stets Grundrechte von Kindern verletzen, sondern auch empirisch nicht begründbar, da sich nach gegenwärtigem Wissensstand nur eine sehr kleine Minderheit von Kindern, die ohne Intervention unter chronisch kindeswohlgefährdenden Bedingungen aufwachsen müssen, insgesamt positiv entwickeln kann“<sup>19</sup>. Zudem kann eine kindliche Eigenschaft, die in der Gefährdungssituation als Stärke einzustufen ist, unter verbesserten Umständen eine Belastung darstellen.<sup>20</sup>

#### kein geringerer Handlungsbedarf!

Wenn kindliche Ressourcen also nicht im Sinne eines geringeren Handlungsbedarfs seitens des ASD anzusehen sind, so können sie aber einer erleichterten Kontaktaufnahme wie auch bei der Auswahl geeigneter Hilfemaßnahmen und einer veränderten elterlichen Sicht auf das Kind dienen.

#### Beziehung zu einer Bezugsperson

Hier wie auch bei den unterschiedlichen kindlichen Fähigkeiten und Stärken, die üblicherweise als Ressourcen erfasst werden<sup>21</sup>, weist der Bereich der häuslichen Gewalt keine Besonderheiten auf. Auch hier ist davon auszugehen, dass einer positiven, stabilen Beziehung zu einer erwachsenen Bezugsperson bei gewaltbelasteten Kindern eine hohe Bedeutung zukommt, die die langfristigen Folgewirkungen mildern helfen kann.<sup>22</sup>

### 4.3.4 Erziehungsfähigkeit der Eltern

#### Bestimmung der Erziehungsfähigkeit

Ausgehend von einem funktionalen Modell, das auf die Eltern-Kind-Beziehung abhebt, kann die elterliche Erziehungsfähigkeit anhand der Dimensionen Pflege, Versorgung und Schutz sowie Bindung, Vermittlung von Normen und Werten sowie Förderung beschrieben werden.<sup>23</sup> Als Richtschnur, an der die Einschränkungen der elterlichen Erziehungsfähigkeit bemessen werden, gilt nicht optimales elterliches Verhalten, sondern „Minimalbedingungen eines gerade noch akzeptablen Fürsorgeverhaltens“<sup>24</sup>. Insofern erfolgt die Orientierung an Minimalstandards.

#### Minimalstandards

Alle Aspekte elterlicher Erziehungsfähigkeit können von Partnerschaftsgewalt tangiert sein, beispielsweise auch die Fähigkeit zur Pflege, wenn das Kind aufgrund fehlender elterlicher Kompetenz und Sicherheit vernachlässigt

<sup>19</sup> Kindler, in: Kindler/Lillig/Blüml/Meysen/Werner: Handbuch Kindeswohlgefährdung DJI, Kapitel 61, S. 61-1

<sup>20</sup> Beispielsweise sind bei psychischer Misshandlung durch einen Elternteil kindliches Misstrauen und Kontrollbedürfnis „insofern als sinnvoll anzusehen, als sich das Kind hierdurch vor immer neuen Enttäuschungen und psychischen Verletzungen wenigsten teilweise schützen kann. Nach der Unterbringung in einer Pflegefamilie (...) ist es aber genau diese fehlende Bereitschaft und Fähigkeit zum Vertrauen, die den Aufbau von Bindungen an die Pflegeeltern bei einigen Kindern verhindert“ (Kindler, in: Kindler/Lillig/Blüml/Meysen/Werner: Handbuch Kindeswohlgefährdung DJI, Kapitel 61, S. 61-2)

<sup>21</sup> Positive soziale Beziehungen; Stärken in der Schule oder besondere sportliche bzw. handwerkliche oder technische Fähigkeiten; positive Freizeitinteressen; psychische und emotionale Stärken (Kindler, in: Kindler/Lillig/Blüml/Meysen/Werner: Handbuch Kindeswohlgefährdung DJI, Kapitel 61, S. 61-3 f)

<sup>22</sup> Wetzels, Gewalterfahrungen in der Kindheit, 1997

<sup>23</sup> Kindler, in: Kindler/Lillig/Blüml/Meysen/Werner: Handbuch Kindeswohlgefährdung DJI, Kapitel 62, S. 62-3

<sup>24</sup> Kindler, in: Kindler/Lillig/Blüml/Meysen/Werner: Handbuch Kindeswohlgefährdung DJI, Kapitel 62, S. 62-2

wird. „Zum einen kümmert der Vater sich nicht um die Kinder und lässt seine Frau mit der Familien- und Hausarbeit alleine. Zum anderen ist auch die Mutter aufgrund der Misshandlungs- und Vergewaltigungsfolgen ... phasenweise nur eingeschränkt in der Lage, für ihre Kinder angemessen zu sorgen“<sup>25</sup>.

Ein Schwerpunkt möglicher Beeinträchtigungen der Erziehungsfähigkeit durch Partnerschaftsgewalt dürfte bei den Aspekten Bindung sowie Vermittlung von Normen und Werten liegen.

### **Bindung**

Die elterliche Fähigkeit zur Übernahme einer Rolle als Bindungsperson gilt als grundlegender Aspekt der Erziehungsfähigkeit.<sup>26</sup> Hinsichtlich elterlicher Partnerschaftsgewalt lassen sich bei den in der Literatur am häufigsten genannten Indikatoren<sup>27</sup> für Erziehungsfähigkeit unter anderem die folgenden Besonderheiten ausmachen:

- Trennungen vom Kind, die üblicherweise als Hinweis auf Einschränkungen beim Bindungsaspekt der Erziehungsfähigkeit gelten, können aufgrund der Gewaltausübungen notwendig geworden sein. So kann es geschehen, dass misshandelte Frauen sich in einer lebensbedrohlichen Gewalteskalation nur in Sicherheit bringen können, indem sie ihre Kinder zurücklassen. Sie tun dies meist in der Annahme, die Kinder schon sehr bald – gegebenenfalls mit Hilfe von Jugendamt, Polizei oder Gericht - zu sich holen zu können. Dies erweist sich aber nicht selten als schwierig, weil der gewaltausübende Partner unbedingt die Verfügungsgewalt über die Kinder behalten will, um sie als Druckmittel gegen die Mutter einsetzen zu können und diese entweder zur Rückkehr zu bewegen oder von einer Anzeigenerstattung abzuhalten.
- Insbesondere beim Miterleben langandauernder und schwerer Partnerschaftsgewalt ist mit dem vermehrten Auftreten deutlicher Rollenumkehr vornehmlich älterer Kinder gegenüber dem gewalterleidenden Elternteil zu rechnen. Nicht selten übernehmen die Kinder eine sie überfordernde Verantwortung.<sup>28</sup>
- Da sich Kinder an gewaltausübende Elternteile meist besonders eng binden und insofern Gewalttätigkeit eine „bindende“ Wirkung besitzt, gilt für das Miterleben elterlicher Partnerschaftsgewalt wie in Fällen von Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch der Grundsatz: **Nicht die Enge der Bindung ist entscheidend, sondern deren Qualität.**<sup>29</sup>

### **Vermittlung von Normen und Werten**

(Wiederholte) Gewaltausübung ist mit der Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit nicht vereinbar.

In einem gewalttätigen Familienklima, das geprägt ist durch Machtdemonstration, Willkür, Demütigung und Angst können Kinder die grundlegenden

**Bindung als grundlegender Aspekt der Erziehungsfähigkeit**

**Trennung wegen Flucht**

**Kinder als Druckmittel**

**Rollenumkehr**

**„bindende“ Wirkung von Gewalt**

**Qualität der Bindung entscheidend**

**keine Vermittlung sozialer Kompetenzen**

<sup>25</sup> Heynen, S. 6

<sup>26</sup> Kindler/Zimmermann, in: Kindler/Lillig/Blüml/Meysen/Werner: Handbuch Kindeswohlgefährdung DJI, Kapitel 64, S. 64-2

<sup>27</sup> Beziehungsgeschichte des Kindes mit der Bindungsperson; Verhalten des Kindes in bindungsrelevanten Situationen; beobachtbares Fürsorgeverhalten der Bindungsperson gegenüber dem Kind; geäußerte Haltung der Bindungsperson gegenüber dem Kind und ihrer Fürsorgerolle; Lebensgeschichte und Lebenssituation der Bindungsperson; Bild des Kindes von der Beziehung zur Bindungsperson; Reaktion der Bindungsperson auf geeignete Hilfen zur Erziehung.(Kindler/Zimmermann, in: Kindler/Lillig/Blüml/Meysen/Werner: Handbuch Kindeswohlgefährdung DJI, Kapitel 64, S. 64-3)

<sup>28</sup> Wagenblass, in: Kindler/Lillig/Blüml/Meysen/Werner: Handbuch Kindeswohlgefährdung DJI, Kapitel 57, S. 57-2

<sup>29</sup> Wurdak zitiert nach Rabe, in: Kavemann/Kreyssig, S. 132

## mangelnde Anleitung zur Konfliktlösung

sozialen Kompetenzen, die zur Führung befriedigender Beziehungen unerlässlich sind, nicht lernen. Es fehlt ihnen beispielsweise sowohl an Vorbildern, die es erlauben, die abstrakten Werte Akzeptanz und Wertschätzung anderer mit Leben zu füllen wie auch an einer konkreten Anleitung zu Konfliktlösungen. Denn anstelle des selbstbewussten Aushandelns fairer Kompromisse zur Durchsetzung der eignen Interessen, lernt das Kind das Recht des Stärkeren kennen, das auf Vorherrschaft bzw. Unterwerfung beruht und dem ein partnerschaftlicher, respektvoller Umgang fremd ist.

## getrennte Einschätzung

Für alle Aspekte elterlicher Erziehungsfähigkeit besteht das Erfordernis einer für beide Elternteile getrennten Einschätzung.

## eingeschränkte Erziehungsfähigkeit des gewaltausübenden Elternteils

### Erziehungsfähigkeit des gewaltausübenden Elternteils

Nicht selten findet sich die „Vorannahme, die Ausübung von Partnerschaftsgewalt und die Erziehungsfähigkeit einer Person seien voneinander unabhängig“<sup>30</sup>. Tatsächlich aber lassen sich Verhaltens- und Persönlichkeitsmerkmale feststellen, die eine Einschränkung der Erziehungsfähigkeit bedeuten und vermehrt mit der Ausübung von Partnerschaftsgewalt einhergehen.

- ausgeprägte Selbstbezogenheit
  - geringe erzieherische Konstanz
  - übermäßig autoritäre Erziehungsvorstellungen
  - verminderte Bindungstoleranz, d.h. der gewaltausübende Elternteil, also in der Regel der Vater, untergräbt die Beziehung des Kindes zur Mutter
- Es empfiehlt sich daher, die Erziehungsfähigkeit des gewaltausübenden Elternteils genauer zu betrachten. Zudem sollte die ausgeübte Gewalt in ihren Ausprägungen und Formen betrachtet werden, da auch sie Rückschlüsse auf die Person zulassen.

## meist unauffälliges Erziehungsverhalten

### Erziehungsfähigkeit des gewalterleidenden Elternteils

Zahlreiche Untersuchungen belegen, dass eine große Anzahl der von Partnergewalt betroffenen Mütter noch die Stärke zu einem weitgehend unauffälligen Fürsorge- und Erziehungsverhalten aufbringt – deutliche Beeinträchtigungen des Erziehungsverhaltens fehlen vielfach. **Allerdings bedeutet dies nicht, dass die Mütter in der Lage sind, die Belastungen des Kindes durch die Gewalt auszugleichen.**

## keine Kompensation der Belastungen des Kindes

Bei einer Minderheit der von Partnergewalt betroffenen Mütter zeigen sich deutliche Beeinträchtigungen im Erziehungsverhalten, die dann auch zu kindlichen Entwicklungsbelastungen beitragen. Diese können beispielsweise in Form erhöhter Ungeduld und Aggressivität auftreten oder auch in einer erheblich herabgesetzten Aufmerksamkeit und Beständigkeit gegenüber den emotionalen Bedürfnissen des Kindes. Die verminderte Aufmerksamkeit zeigt sich insbesondere beim Vorliegen einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) der Mutter.

## erhöhte Ungeduld, Aggressivität

## Abklingen der Symptome

Nach einer Beendigung der Gewalt klingen sowohl die Symptome der PTBS als auch die erhöhte Aggressivität der Mutter meist allmählich wieder ab. Hierzu sind unterstützende Maßnahmen bei der Beendigung der Gewalt und geeignete Hilfen zur Erziehung hilfreich.<sup>31</sup>

<sup>30</sup> Kindler, Die Beeinträchtigung des Kindeswohls durch miterlebte Partnerschaftsgewalt, unveröffentlichte Präsentation 2006, S. 3

<sup>31</sup> Kindler, Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: Ein Forschungsüberblick, in: Kavemann/Kreyssig, S. 46



## 4.3.5 Veränderungspotentiale der Eltern

Alle Aspekte elterlichen Veränderungspotentials sollten grundsätzlich nicht (nur) auf der Paarebene, sondern stets (auch) individuell eingeschätzt werden.

### **Ressourcen**

Stabile Sozialbezüge bzw. ein funktionierendes soziales Netz als eine der wichtigsten Ressourcen, fehlen gerade langjährigen Misshandlungsopfern häufig völlig. Denn meist betreibt der gewaltausübende Elternteil gezielt die soziale Isolation des anderen, um die Verfügungsmacht über ihn zu erhöhen und zugleich die Gefahr der eigenen sozialen oder rechtlichen Sanktionierung zu umgehen. Daneben kann ein sozialer Rückzug als Folge des Aufbaus starker Schuld- und Schamgefühle oder als Symptom einer Posttraumatischen Belastungsstörung auch von dem gewaltbetroffenen Elternteil selbst „gewählt“ sein.

### **Bereitschaft zur Veränderung bzw. zur Mitwirkung**

Partnerschaftsgewalt geht regelmäßig mit ausgeprägten Tendenzen zur Leugnung der Gewaltvorkommnisse seitens der Gewaltausübenden bzw. mit Tendenzen der Verantwortungsverschiebung auf die Partnerin einher<sup>32</sup>. Insofern fehlt es hier anfänglich in der Mehrheit der Fälle an der notwendigen intrinsischen Veränderungsbereitschaft.

Bei der Einschätzung der Motivation zur Veränderung sollte bedacht werden, dass eine (anfängliche) Leugnung der Gewaltvorkommnisse seitens des gewalterleidenden Elternteils nicht notwendigerweise auf dessen mangelnde Einsicht oder Problemazeptanz schließen lässt. Sie kann beispielsweise auch Ausdruck von massiven, realistischen Ängsten betreffend das eigene (Über-) Leben und/oder das des Kindes bei Offenlegung der Misshandlungen sein (siehe auch 4.2.1).

Auch eine Hilfe ablehnende Haltung, die den Privatraum-Charakter der Familie betont, findet sich häufig in gewaltbelasteten Familien. Den Motiven des gewaltausübenden Elternteils liegt dabei meist das auf die Umgehung rechtlicher und sozialer Konsequenzen gerichtete Bestreben oder das Interesse an der Aufrechterhaltung des Status quo zugrunde.

Die Gefahren und Belastungen, die Partnerschaftsgewalt für die Kinder mit sich bringt, werden von den Eltern meist nur begrenzt wahrgenommen. Eine Sensibilisierung für die kindlichen Schädigungen kann daher die Motivation zur Beendigung der Gewalt bzw. zur Loslösung aus der Gewaltbeziehung entwickeln oder steigern helfen.

### **Befähigung zur Veränderung bzw. Mitwirkung**

Die Erfahrung insbesondere andauernder und schwererer Partnerschaftsgewalt kann chronische Gefühle der Hilf- und Hoffnungslosigkeit und depressive Entwicklungen bis hin zur Suizidalität bewirken (siehe 2.2). Hier bedarf es „vielfach einer therapeutischen Bearbeitung, bevor Hilfen zur Erziehung

**soziale Isolation des gewaltbetroffenen Elternteils**

**Fehlen von Veränderungsbereitschaft**

**Gewaltleugnung aus Angst**

**Umgehung rechtlicher /sozialer Konsequenzen**

**Sensibilisierung für kindliche Schädigungen**

**Behandlung von Depression vorrangig**

<sup>32</sup> Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt (BAG TäHG): Standards und Empfehlungen für die Arbeit mit männlichen Tätern im Rahmen interinstitutionellen Kooperationsbündnissen gegen Häusliche Gewalt (Täterarbeit HG)“, abzurufen unter [www.taeterarbeit.com](http://www.taeterarbeit.com)

mit Aussicht auf Erfolg eingesetzt werden können. Bei milderer Formen können Techniken aus der lösungsorientierten Kurzzeittherapie helfen, Eltern auf den Einsatz von Hilfen zur Erziehung vorzubereiten“<sup>33</sup>.

**meist Trennung  
nötig**

**erhöhter  
Schutzbedarf**

**psychosoziale  
Beratung**

Schwere Partnerschaftsgewalt zu beenden, ist in der ganz überwiegenden Mehrheit der Fälle nur durch Trennung möglich. Dabei ist zu beachten, dass die Phase der Trennung selbst mit einer erhöhten Gefährdung einhergeht und besonderer Schutzmaßnahmen bedarf. Die Fähigkeit zur Trennung setzt oftmals die Inanspruchnahme von rechtlichem Gewaltschutz voraus. Dies ist wiederum meist abhängig von spezialisierter psychosozialer Beratung, die den Umgang mit Ängsten, Lähmungen und Ambivalenzen erleichtert und über die rechtlichen Möglichkeiten informiert (zum Leistungskatalog der Fachberatungsstellen siehe Kapitel 7).

### 4.3.6 Abschließende Bewertung

Nach der umfassenden Erhebung der aktuellen Sicherheit des Kindes, seiner Belastungen und Beeinträchtigungen, der elterlichen Erziehungsfähigkeit sowie den Veränderungspotentialen stellt sich dem ASD die Aufgabe einer (vorläufig) abschließenden Gesamteinschätzung und Bewertung des Einzelfalles.

Dabei wird auch zu beurteilen sein, ob etwaige festgestellte Belastungs-, Beeinträchtigungs- und Gefährdungselemente den Charakter einer anspruchsbegründenden Kindeswohlbeeinträchtigung im Sinne des § 27 SGB VIII besitzen und auch, ob gegebenenfalls die Grenze zur Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII bzw. §§ 1666, 1666a BGB) überschritten ist.

**meist weiterer  
Handlungsbedarf**

Gelangt der ASD bei dieser abschließenden Bewertung zum Schluss, dass keine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt, so besteht dennoch regelmäßig weiterer Handlungsbedarf. Denn wird „eine Kindeswohlgefährdung nach Prüfung durch den ASD verneint, weil die Mutter sich z.B. schützend vor ihr Kind stellt oder den Täter zum Auszug bewegt, bleibt die Planungs- und Gesamtverantwortung des Jugendamtes im Hinblick auf die Sicherstellung fachlich angemessener Hilfestellungen und Maßnahmen zur Förderung des Mädchens oder des Jungen“ bestehen.<sup>34</sup>

## 4.4 Maßnahmenplanung und –umsetzung

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich häuslicher Gewalt lassen sich als Auftrag fassen,

**Prävention**

a) „häuslicher Gewalt vorzubeugen (... z.B. durch Informationsveranstaltungen für Eltern, Fortbildungen für Professionelle oder Projektwochen in Schulen)

**Schutz**

b) bestehende Gewalthandlungen so früh wie möglich zu erkennen, zu beenden und den Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen sicherzustellen (... z.B. im Rahmen der Krisenintervention bei einem Polizeieinsatz) sowie

<sup>33</sup> Kindler/Lillig/Blüml/Meysen/Werner: Handbuch Kindeswohlgefährdung DJI, A-25

<sup>34</sup> Hartwig, in: Kavemann/Kreyssig, S. 168

c) Unterstützung zu bieten bei der Aufarbeitung häuslicher Gewalterfahrungen, um langfristige Benachteiligungen und Folgeschäden entgegenzuwirken... Dazu gehören einerseits Angebote, welche die nicht-schlagenden Elternteile in ihrer Erziehungsfähigkeit stützen und stärken, andererseits aber auch Angebote für die Kinder selbst.“<sup>35</sup>

**Hilfe**

Bezüglich des Dienstleistungs- und Schutzaspektes steht dem ASD insbesondere mit den Hilfeformen der §§ 27ff SGB VIII und den Eingriffsbefugnissen der §§ 8a, 42 SGB VIII ein breites Spektrum unterschiedlicher Instrumente zur Hilfe und Intervention bei (potentiellen) Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Kindeswohls zur Verfügung. Dieses ist vom Grundsatz her für den Einsatz in Fällen häuslicher Gewalt durchaus geeignet. Es ist also nicht notwendig, völlig neue Maßnahmen- oder Hilfeformen zu entwickeln. Allerdings kann es sich als sinnvoll erweisen, Adaptionen und gegebenenfalls Weiterentwicklungen hinsichtlich der spezifischen Anforderungen in Fällen häuslicher Gewalt vorzunehmen. Sollte sich ein weitergehender Bedarf nach neuen Hilfeformen zeigen, so steht ihrem Einsatz nichts im Wege, da die in §§ 27ff SGB VIII genannten Hilfen keinen abschließenden Katalog darstellen und passgenau ergänzt werden können.<sup>36</sup>

**Ergänzung,  
Spezifizierungen**

#### **4.4.1 Eignungskriterien für Hilfemaßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt**

Nicht jede Hilfeform eignet sich gleichermaßen – so wird eine stationäre Hilfe seltener angezeigt sein als beispielsweise Erziehungsberatung oder soziale Gruppenarbeit.<sup>37</sup> Wie in allen übrigen Bereichen auch, so bedarf es einer einzelfallorientierten Auswahl sowie Gestaltung der Hilfen und Interventionen.

In jedem Fall muss ein Hilfeplan zwingend auch einen Schutzplan umfassen.<sup>38</sup> Wichtig ist dabei, dass die Schutz- und Hilfemaßnahme für die Mädchen und Jungen nicht den Schutz der Mütter vor weiterer Gewalt konterkarieren.<sup>39</sup>

**Hilfe- und Schutzplan**

Als grundsätzliche Erwägung sollte ebenfalls stets darauf geachtet werden, die Verantwortung des gewaltausübenden Elternteils nicht auszublenden, sie auch im Blick zu behalten, wenn es um die Frage geht, wo und wie Interventionen und Hilfemaßnahmen ansetzen sollten.

Unangemessen wäre es, dem Elternteil, der Gewalt erlitten hat, mangelnde Kooperationsbereitschaft vorzuhalten, wenn er nach der Trennung keinerlei Kontakt zum gewaltausübenden Elternteil wünscht, während dieser kein Bemühen zeigt und auch nicht in die Pflicht genommen wird, so weit als möglich zur Verarbeitung und Heilung beizutragen (und selbstverständlich alle Gewalttätigkeiten und Bedrohungen einzustellen).

**primäre Verantwortung des Gewalt ausübenden Elternteils**

<sup>35</sup> Weber zitiert nach Struck, in: Kavemann/Kreyssig, S. 445 f

<sup>36</sup> Struck, in: Kavemann/Kreyssig, S. 447

<sup>37</sup> Struck, in: Kavemann/Kreyssig, S. 447 ff

<sup>38</sup> Struck, in: Kavemann/Kreyssig, S. 447

<sup>39</sup> Struck, in: Kavemann/Kreyssig, S. 444

## **Entlastung der Kinder von Schuldgefühlen**

So ist es für Kinder äußerst hilfreich, wenn der gewaltausübende Elternteil die Verantwortung für die Gewaltausübung tatsächlich übernimmt. Indem er die typischen Rechtfertigungen und Schuldverschiebungen aufgibt und auch die Folgen seines Handelns nicht verharmlost, entlastet er die Kinder von ihren Schuldgefühlen.<sup>40</sup>

## **Zeit zur Überwindung der Traumatisierung**

Eine ernsthafte Verantwortungsübernahme beinhaltet ebenso die Akzeptanz etwaiger Schwierigkeiten, die sich letztlich als Konsequenz aus dem eigenen gewalttätigen Verhalten ergeben. Beispielsweise gehört dazu, den Kindern und auch der Partnerin die nötige Zeit zu lassen, um nach Beendigung der Gewalt Traumatisierungsfolgen zu überwinden.

## **keine Trennungsberatung**

### **Unterstützung auf der Paarebene**

Mit Blick auf die Paarebene stellt Partnerschaftsgewalt eine „Gegenanzeige für übliche Formen einigungsorientierter Beratung und Mediation“ dar.<sup>41</sup> Klassische Scheidungs- und Trennungsberatung, die in konflikthaften Fällen durchaus sinnvoll sein kann, ist bei gewaltbelasteten Paaren daher kontraindiziert.

## **keine übliche Paarberatung**

Gleiches gilt beim Fortbestand der elterlichen Paarbeziehung für Paarberatung oder -therapie. Auch sie sind vom Grundsatz eher ungeeignet, da sie „gleiche Augenhöhe“ bei dem Paar voraussetzen, was in Misshandlungsbeziehungen naturgemäß nicht gegeben ist. Darüber hinaus stabilisieren sie die Gewaltdynamik insofern, als sie die typischerweise vorfindbare Verantwortungsdiffusion unterstützen - so, als sei das Paar gewalttätig oder habe ein Kommunikationsproblem.

## **getrennte Angebote**

Maßnahmen, die grundsätzlich erheblich besser bzw. überhaupt geeignet sind, orientieren sich zunächst getrennt voneinander an der Bestärkung der Gewaltbetroffenen sowie an der Verantwortungsübernahme der Gewaltausübenden.

---

<sup>40</sup> Insbesondere jüngere Kinder und Mädchen fühlen sich verantwortlich und entwickeln Schuldgefühle, weil sie ihr Verhalten als ursächlich ansehen; siehe auch Kapitel 3.

<sup>41</sup> Kindler: Die Beeinträchtigung des Kindeswohls durch miterlebte Partnerschaftsgewalt; unveröffentlichter Vortrag 2006, S. 4

Mittlerweile existieren vereinzelt Konzepte gewaltzentrierter Paarberatung. Gerade wenn ein Paar sich nicht trennen will, ist es in einigen Fällen günstiger, wenn es sich den anstehenden Problemen konstruktiv stellt. Vor einer Empfehlung oder Weitervermittlung an eine Beratungsstelle durch den ASD sollte aber in jedem Fall geprüft werden, ob tatsächlich eine spezifische Vorgehensweise erfolgt.<sup>42</sup>

## **gewaltzentrierte Paarberatung**

### **Eignungskriterien pädagogisch-therapeutischer Angebote für Kinder nach dem Erleben häuslicher Gewalt**

Ein Angebot für Kinder ist dann sinnvoll, wenn die Erwachsenen ihre Verantwortung übernehmen, für den Schutz und die Sicherheit der Kinder zu sorgen. Ansonsten erhalten die Kinder die unausgesprochene Botschaft, sie müssten in der Lage sein, das Unzumutbare zu ertragen und hätten keinen Anspruch auf Hilfe oder darauf, sich gegen das Unrecht zu wehren. Hier lassen sich die Regeln für Hilfen nach Autounfällen übertragen. Erst wird die Unfallstelle gesichert und das Risiko weiterer Gefährdungen und Verletzungen verringert, bevor man sich der Versorgung der Verletzten widmet.

**Voraussetzung:  
Schutz und  
Sicherheit der  
Kinder**

Bei anhaltenden Angriffen gegen enge Bezugspersonen kann es kein heilsames Verkräften des Geschehenen geben, sondern nur die Möglichkeit sich auf ein Leben in einer bedrohlichen Umgebung einzustellen. Wenn Schutz und Hilfe nicht realisiert werden können, birgt dies für die Kinder erhebliche Risiken: So können sie gesundheitsschädliche Abwehrmechanismen entwickeln, Empathie für andere verlieren und verrohen, sowie Erlebtes an Schwächeren ausagieren. Sie verlieren das Vertrauen in die Erwachsenen und die Vorstellung einer Welt, in der man sich sicher aufgehoben fühlen kann.

**Risiken bei Fort-  
dauer der Gewalt**

**schädliche Abwehr-  
mechanismen**

**Verlust von Empa-  
thie und Vertrauen**

---

<sup>42</sup> Bei folgenden Konstellationen und Zielen ist Paarberatung sinnvoll:

- a) Ein Partner wurde einmalig oder in langer Paargeschichte selten handgreiflich. Bei ca. einem Drittel der Gewaltbetroffenen ist diese Konstellation zu finden. Der Versuch der Paarberatung lohnt sich, wenn sich beide auf folgende Ziele festlegen können:
- Verantwortungsübernahme des gewalttätig Handelnden für den angerichteten Schaden
  - funktionierender Plan des Angreifers, ohne gewalttätiges Handeln auszukommen
  - realistische vertrauensbildende Maßnahmen
  - Gestaltung der Zukunft ohne Gewalt
- b) Beide Partner handeln gewalttätig:  
Paarberatung ist eine Option, wenn die Ratsuchenden folgende Anliegen verwirklichen wollen:
- Verankerung einer Ethik, dass eine Paarbeziehung ohne körperliche oder sexuelle Angriffe auskommen muss
  - Partnerschaftliches Aushandeln von unterschiedlichen Interessen
  - Entwicklung eines liebevollen Umgangs miteinander
- Voraussetzung ist, dass die Kinder in Sicherheit sind, z. B. durch Fremdunterbringung innerfamiliär oder mit Hilfe des Jugendamtes. Ist kein Fortschritt zu erkennen, sollte die Paarberatung abgebrochen werden.
- c) Ein Partner war mehrmals gewalttätig, beide halten an der Beziehung fest:  
Paarberatung ist sinnvoll, wenn das Sicherheitsproblem für die Kinder geregelt ist (Sie müssen aus dem Spannungsfeld gebracht sein.) und das Paar gewillt ist, in zwei Stufen folgende Ziele umzusetzen:
1. Das Sicherheitsproblem wird gelöst
    - durch vorübergehende Trennung(en)parallel dazu
    - durch Aufbauen einer wirksamen Impulskontrolle des gewalttätig Handelnden
    - Einführen wirksamen Schutzverhaltens des Opfers
    - durch Stabilisieren und Ausbauen von liebevollen Interaktionen
  2. Planung der Zukunft ohne Gewalttätigkeit,
    - Ausbau einer partnerschaftlichen Beziehung/ Anpassung der Beziehung an veränderte gesetzliche Vorgaben
    - Konfliktlösetraining
    - Toleranz bei berechtigten Anliegen einer der Partner
    - Training von freundlichem Umgang miteinander
- Wenn ein Paar diese Ziele nicht teilt, sollte die Paarberatung abgelehnt werden.

## **keine Gewöhnung an die Gewalt!**

Kinder in dieser Situation psychotherapeutisch zu behandeln, ohne wirksamen Schutz zu realisieren, vermittelt ihnen, sie hätten sich an Schläge, Erpressungen oder weitere Gewalthandlungen zu gewöhnen. Dies wäre keine heilsame Habituation. Ihre gut wirksamen Alarmsignale würden außer Kraft gesetzt. Ziel darf nicht sein, dass sie sich an die Gewalt und an die Gewaltankündigenden Hinweise habituieren. Damit würde man ihr Alarmsystem, das aktiviert wird, um sich in Sicherheit zu bringen, außer Kraft setzen. Vielmehr sollen Kinder sich nach überstandener Traumatisierung wieder an harmlose Reize gewöhnen, die mit dem Gewalterleben zufällig verknüpft waren, aber keinen Hinweis auf eine bedrohliche Situation bedeuten. Sie sollen z.B. verlernen, in Sorge zu geraten, wenn sie ein bestimmtes Parfum oder einen typischen Essenseruch riechen oder die mit dem Tatgeschehen verknüpften Lichtverhältnisse einer Tageszeit wahrnehmen. Nicht die Dunkelheit oder das Parfum ist gefährlich, sondern der Mensch, der zuschlägt.

## **Erlaubnis, über die Gewalt zu reden**

Über den Schutz hinaus brauchen die Kinder von den Eltern unbedingt die Erlaubnis, mit anderen über die bedrückenden Erfahrungen zu Hause reden zu dürfen. Dies ist besonders für Eltern schwer zu realisieren, die die häusliche Gewalt nach außen vertuschen möchten. Bei allem Verständnis für die Anliegen des verletzten oder verletzenden Elternteils, seine Intimsphäre zu schützen, so muss man bedenken, dass die Kinder aus Sorge, sie könnten sich verplappern, freundschaftliche Kontakte vermeiden. Dieser Preis darf den Kindern nicht aufgebürdet werden. Gerade in ihrer Situation brauchen sie tragfähige Beziehungen.

## **Kinder brauchen Freunde**

## **Qualität der Hilfeangebote**

Sind die Kinder und der sie versorgende Elternteil aus der Gefahrenzone gebracht, ihre Sicherheit dauerhaft wiederhergestellt und der Alltag verlässlich organisiert, dann ist die Qualität der weiteren Angebote für sie an der Umsetzung folgender Aspekte zu messen:

## **Gesamtpersönlichkeit sehen**

- Die Kinder sollen als Gesamtpersönlichkeit gesehen werden, denn betroffene Kinder reagieren zu Recht sehr genervt, wenn man sie auf den Aspekt des Opfers reduziert. Besondere Bedeutung haben neben Fähigkeiten, die helfen, das Geschehene richtig einzuordnen und zu verarbeiten, auch Talente und Möglichkeiten, ein kindgerechtes Leben zu führen.

## **Erhaltung kindgemäßer Lebensbereiche**

- Kindgemäße Lebensbereiche, die nichts mit dem Trauma zu tun haben, sollten erhalten oder ausgebaut werden. Die Kinder sollen - nach Möglichkeit<sup>43</sup> - weiter in die Schule oder den vertrauten Kindergarten gehen, Freunde treffen, im Sportverein trainieren oder ihren Geburtstag feiern.

## **Organisation von sorgenfreien Zeiten und Räumen**

- Wichtig ist es, sorgenfreie Zeiten und Räume zu organisieren. Auch bei Hilfsangeboten sollte der Wunsch, Bedrückendes herauszuhalten als positive Strategie bewertet und genutzt werden. Dieser Mechanismus ist auch Erwachsenen nicht fremd. Wenn sie tagsüber in ihrer Arbeit sehr viel Bedrückendes erleben, sehen sie abends lieber ein Fußballspiel oder eine Kochsendung an. Je nach Belastung kann man auch beobachten, dass sie alles meiden, was mit Problemen zu tun hat. Kindern geht es nicht anders. Sie brauchen Zeit in denen sie sich einfach nur entspannen und erholen.

---

<sup>43</sup> Sicherheitsbedürfnisse und Schutzmaßnahmen, beispielsweise ein Frauenhausaufenthalt oder ein anderweitiger Umzug, sind vorrangig zu berücksichtigen.

## **Fokussieren auf Fähigkeiten, auf Rettung und Heilung**

- Ihre erlebten Ohnmachtgefühle sollen durch Fokussieren auf ihre Fähigkeiten und auf Rettung und Heilung gelindert werden. An folgendem Beispiel mag dies verdeutlicht werden: Ein 12-jähriger Junge berichtet: *Es hat schon immer viel Streit bei den Eltern gegeben. Mein Vater ist oft laut geworden und hat sie Hure genannt und sie werde schon sehen, wohin sie die Familie bringt. Ich habe oft nicht einschlafen können, bis die Eltern auch geschlafen haben. Einmal hat er Mama die Treppe hinunter geschubst und sie hat gesagt, sie habe den Fuß gebrochen. Ich wollte ihr helfen, aber ich konnte mich nicht rühren. Das war schrecklich.* In einem Gespräch mit dem Jungen könnte man seine Fähigkeiten aufgreifen, indem man Folgendes positiv hervorhebt:
  - \* Er hat gemerkt, dass die Eltern schnell streiten und dass der Vater in einer Art reagiert, die falsch ist.
  - \* Ebenso hat er erkannt, wann die Gefahr vorbei war, denn erst dann konnte er schlafen.
  - \* Er wusste, dass jemand zu Hilfe kommen musste, aber er merkte auch, dass diese Aufgabe für einen 12-jährigen Jungen zu groß ist.

## **Verständnis für ihr eigenes Verhalten**

Mit Kindern in dieser Art zu sprechen ist ungewohnt, aber mit etwas Übung lernbar.

- Kinder sollen erfahren, dass ihre Reaktionen eine normale Folge von unzumutbaren Stresssituationen sind. Sie sollen Verständnis für ihre teilweise skurrilen Reaktionen gewinnen, z.B. dass sie wie gelähmt sind, obwohl sie eigentlich eingreifen wollen.
- Sie sollen Kontrolle über Alpträume und Intrusionen gewinnen. Ihre Fähigkeit, die Traumata nur dann zu erinnern, wenn sie wirklich wollen, soll entwickelt und gestärkt werden.
- Wenn die Kinder mit Symptomen einer typischen Übererregung nach dem Trauma häuslicher Gewalt zu kämpfen haben, werden mit ihnen Wege zur Beruhigung entwickelt. Dabei sind altersgemäße und gewohnte Entspannungen zu bevorzugen. Manche Kinder entspannen sich am besten durch körperliche Aktivität, andere durch intensives Spielen, wieder andere durch singen oder andere Formen der Atemregulierung.
- Das Korrigieren ihrer Ethik ist nötig: Häusliche Gewalt ist Unrecht und muss verhindert oder beendet werden. Gewalttätiges Handeln taugt nicht zur Konfliktlösung, auch nicht gegenüber Geschwistern oder Gleichaltrigen. Leider haben kindliche Zeugen häuslicher Gewalt die erlebten Szenen in ihr Handlungsrepertoire aufgenommen. Je gravierender und häufiger sie Gewalt und Hilflosigkeit bei Angriffen erfahren haben, umso eher werden sie dieses Reaktionsmuster erinnern, wenn sie sich durchsetzen wollen. Dabei imitieren Jungen eher männliche Vorbilder und Mädchen weibliche. Darüber hinaus fühlen sich Jungen in unserer Kultur eher dem Erwartungsdruck ausgesetzt, sie müssten Schwächere oder Angegriffene beschützen. Jungen brauchen aktive Hilfe, um sich von gewalttätigen Handlungen abzuhalten. Parallel dazu sollten sie attraktive Alternativen entwickeln, wie sie sich selbstbewusst und freundlich durchsetzen. Mädchen übernehmen eher das immer noch übliche Rollenmuster der hilfsbedürftigen Person, die einen männlichen Beschützer braucht, um Gewalt zu entkommen und erleben durch weibliche Vorbilder selten wehrhaftes Verhalten oder wirksame Schutzhandlungen. Mädchen brauchen deshalb weibliche Vorbilder, die sich durch freundlich assertives Verhalten Respekt verschaffen und männliche Vorbilder, die genau dies schätzen.

## **Kontrolle über Alpträume und Intrusionen**

## **altersgemäße Entspannung**

## **Korrektur ihrer Ethik**

## **Jungen: aktive Hilfe, sich von gewalttätigem Handeln abzuhalten**

## **Mädchen: Vorbilder, um sich zu behaupten**

## **Normalisierung der ambivalenten Gefühle**

- Die Kinder sollten die Möglichkeit erhalten, ihre ambivalenten Gefühle gegenüber dem Misshandler zu normalisieren. Es wird als Fähigkeit gewertet, eine Person mit ihren guten und schlechten Seiten sehen zu können. Das Leben ist kein Disneyfilm mit guten und bösen Charakteren. Menschen handeln sowohl liebevoll als auch schädigend. Beides zu erkennen ist ein Zeichen von sozialer Reife.<sup>44</sup>
- Mit älteren Kindern und Jugendlichen kann ein Notfallplan erstellt werden, wie sie ihre Fähigkeiten nutzen können, um in einer ähnlichen Situation klug zu handeln und sich nicht ausgeliefert zu fühlen.

## **Notfallplan**

## **Vor- und Nachteile von Gruppenangeboten**

Die Frage, ob für betroffene Kinder eher Gruppen- oder auf sie zugeschnittene Einzelangebote indiziert sind, sollte sorgfältig abgewogen werden.

Gruppenangebote können zwar glaubhaft vermitteln, dass ein Kind nicht das einzige ist, das häusliche Gewalt verkraften muss. Es sind aber folgende gravierenden Nachteile zu bedenken:

## **möglicherweise zusätzliche Traumatisierung**

1. Durch die Berichte von Leidgenossen können die Kinder, die ohnehin schon durch ihre eigenen Erfahrungen angeschlagen sind, zusätzlich traumatisiert und geängstigt werden. Sie können sich kaum entziehen, auch wenn das Anhören weiterer Horrorgeschichten kontraindiziert ist. Gerade höflich und sozial angepasste Kinder stören dann nicht so vehement, dass sie sich vor einem Austausch von bedrückenden Erfahrungen schützen können.

## **Gewöhnung an Erschreckendes und Unzumutbares**

2. Eine weitere Gefahr besteht, dass sie sich an Erschreckendes und Unzumutbares gewöhnen. Bei häuslicher Gewalt muss man andere Aspekte heranziehen als in Kindergruppen nach einer Trennung/Scheidung der Eltern. In diesen Gruppen können sich die Kinder gegenseitig in der Bewältigung des normalen Lebensrisikos des Scheiterns der Ehe der Eltern unterstützen. Häusliche Gewalt wird heutzutage nicht mehr als normales Risiko angesehen, sondern durch veränderte Gesetze geächtet. Diese neuen Bewertungen würdigen häuslicher Gewalt als erhebliche Schädigung. Daran sollen Kinder nicht habituieren.

## **unheilsame Konkurrenz**

3. Aus Therapie- und Selbsthilfegruppen weiß man von der Dynamik, dass die Teilnehmenden schnell in eine unheilsame Konkurrenz geraten können, wer am schlimmsten betroffen ist.

## **kein individuelles Tempo**

4. Gruppenangebote können das individuelle Tempo und den aktuellen Stand der Verarbeitung nur eingeschränkt berücksichtigen.

## **aktive Begleitung im Alltag**

Alpträume und Intrusionen quälen Kinder in der Regel nicht in Therapiesitzungen, sondern tagsüber oder nachts. Kinder agieren ihr Erleben nicht unbedingt in einem professionellen setting aus, sondern wenn sie in der Schule oder zu Hause unter Stress geraten. Kinder sind überfordert, wenn sie ihre Probleme nur im therapeutischen Rahmen besprechen können und dann die Lösungsmöglichkeiten im Alltag umsetzen sollen. Sie brauchen eine aktive Begleitung im Alltag, gerade dann, wenn die Probleme auftreten.

## **Coaching für Erwachsene**

Deshalb sollten die Angebote für die kindlichen Betroffenen von häuslicher Gewalt von einem Coaching für die Erwachsenen ergänzt werden, die sie versorgen, damit diese den Bewältigungsprozess im Alltag unterstützen können. Diese Menschen sollten befähigt werden, die Kinder in deren Alltag hilfreich zu begleiten.

<sup>44</sup> Dennoch ist eine überwiegend ablehnende Haltung des Kindes gegenüber dem gewaltausübenden Elternteil und auch ein Ablehnen des Kontaktes (Umgang) zu akzeptieren und nicht automatisch als Ausdruck einer unzureichend bearbeiteten Ambivalenz zu werten.



## 4.4.2 Zusammenarbeit bei Leugnung der Gewalt

Bei Verdacht auf Partnerschaftsgewalt sollten die beiden Elternteile unbedingt separat darauf angesprochen werden, um möglichst verlässliche Angaben zu erhalten, ohne die Betroffenen zu gefährden (siehe auch 4.2).

Wenn der Eindruck entsteht, der gewaltbelastete Elternteil leugne die Gewalt, weil er bedroht wird oder aus Furcht vor weiterer Gewalteskalation, ist es ratsam, diese Sorge aufzugreifen. Es empfiehlt sich, mögliche Ängste als berechtigt ernst zu nehmen und zugleich zu erläutern, dass meist eine noch größere Gefährdung beim Verbleib in der Partnerschaft besteht. Weiterhin kann ein Hinweis erfolgen, dass der Gefährdung in der Trennungszeit durch ein konsequentes Vorgehen der zuständigen Stellen begegnet werden kann (abgestimmtes Schutzkonzept). Viele Betroffene wissen nichts von der Existenz des Gewaltschutzgesetzes und kennen auch nicht die polizeilichen Befugnisse, die ihnen Schutz vor häuslicher Gewalt bieten. Daher kann deren bloße Erwähnung den Betroffenen neue Wege aufzeigen und Mut machen. Gleiches gilt für spezialisierte Fachberatung und deren Unterstützung bei der Loslösung. Wenn in dieser Weise ein gewaltfreies Leben wieder in den Bereich des Möglichen rückt, kann oftmals das Schweigen beendet werden.

Hilfreich kann es ebenfalls sein, mögliche Scham- und Schuldgefühle als Gründe des Gewaltverschweigens anzusprechen und damit Verständnis zu vermitteln (siehe auch 2.3). Gleiches gilt für etwaige Ängste hinsichtlich einschneidender Interventionen des Jugendamtes nach dem Offenlegen der Gewalt (siehe 4.2).

Wichtig ist es, sich Zeit zu nehmen und den Betroffenen Zeit zu lassen für den Aufbau einer Vertrauensbeziehung. Neben dem Verständnis für die schwierige Situation des gewaltbetroffenen Elternteils, sollte rückgemeldet werden, was an Schädigungen bei den Kindern wahrgenommen wurde. Zugleich sollte das Hilfeangebot erneuert werden, um die Motivation zur Offenlegung und Mitwirkung zu steigern.

Letztlich lässt sich aber nicht oder nur äußerst begrenzt an den kindlichen Beeinträchtigungen arbeiten, wenn die Gewalt als Ursache dauerhaft geleugnet wird. Werden aus diesem Grund geeignete Hilfeangebote nicht genutzt und erreichen die kindlichen Schädigungen den Grad der Kindeswohlgefährdung, muss das Familiengericht angerufen werden.

## 4.4.3 Vorgehen nach Polizeieinsatz und bei Mitteilung des Gerichts vor ablehnender Entscheidung über Gewaltschutzantrag

Polizeieinsätze erfolgen in der Regel erst, nachdem mehrmals, meist gravierende Gewalt ausgeübt wurde.<sup>45</sup> Gehen also polizeiliche Mitteilungen über Einsätze bzw. gefahrenabwehrende Maßnahmen wie beispielsweise die Wohnungsverweisung des gewaltausübenden Elternteils ein, so muss grund-

**getrennte  
Gespräche**

**Furcht ansprechen**

**rechtliche Möglichkeiten aufzeigen**

**spezialisierte Fachberatung empfehlen**

**Verständnis vermitteln**

**Zeit für Vertrauensaufbau**

**Erneuerung des Hilfsangebots**

**Anrufung des Familiengerichts**

**polizeiliche Mitteilung als Gefährdungsmeldung**

<sup>45</sup> Schröttle/Müller/Glammeier, 2004

## **zeitnahes Angebot von Unterstützung**

sätzlich von einer möglichen Kindeswohlbeeinträchtigung oder -gefährdung ausgegangen werden. Auch dann, wenn die polizeiliche Mitteilung als Standardmaßnahme im Falle der bloßen Anwesenheit von Kindern ergeht und nicht auf besonderen kindlichen Auffälligkeiten beruht. In diesem Sinne ist jede Mitteilung als Gefährdungsmeldung einzustufen und zeitnah zu überprüfen. Dies sollte möglichst innerhalb weniger Tage geschehen, in jedem Fall innerhalb der Frist einer etwaigen polizeilichen Wohnungsverweisung des gewaltausübenden Elternteils. Denn je zeitnäher zu den Gewaltvorkommnissen den Gewaltbetroffenen Unterstützung für die Kinder und sich selbst angeboten wird, umso leichter ist die Gewaltspirale zu unterbrechen (siehe 2.4). Je verzögerter die Kontaktaufnahme erfolgt, umso höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie erneut vom Partner unter Druck gesetzt, bedroht und/oder umworben werden und für Außenstehende kaum mehr ansprechbar sind.

Anders als bei einer Gefährdungsmeldung durch Nachbarn oder Verwandte, ist unmittelbar nach einer polizeilichen Mitteilung eine sofortige „Erste Sicherheitseinschätzung“ durch den ASD regelmäßig nicht erforderlich, da die Polizei selbst eine Inobhutnahme in die Wege leitet, indem sie den ASD direkt informiert, wenn sie eine solche Sofortmaßnahme für erforderlich hält.

## **Prüfmaßnahmen auch bei ablehnender Gerichtsentscheidung**

Erfolgt eine Mitteilung des Gerichts, dass eine ablehnende Entscheidung über einen Antrag zum Gewaltschutzgesetz beabsichtigt wird, so ist auch hier grundsätzlich von einer potentiellen Kindeswohlgefährdung auszugehen, die der Einleitung entsprechender Prüfmaßnahmen bedarf. Denn eine ablehnende Gerichtsentscheidung kann aus vielfältigen Gründen erfolgen - beispielsweise wegen mangelnder Beweisbarkeit - und bedeutet nicht unbedingt, dass es zu keinen ernstzunehmenden Gewaltvorkommnissen kam.

### **4.4.4 Vorgehen bei Rückkehr zum gewalttätigen Elternteil**

## **je häufiger Trennung, desto größer ist die Gefahrenlage**

Kehrt der gewaltbelastete Elternteil nach Flucht oder (vorübergehender) Trennung zum Partner zurück, so kann dies nicht als Zeichen einer „Entwarnung“ gewertet werden, etwa weil das Paar sich wieder zu verstehen scheint und die Gefahr damit gebannt ist. Schon gar nicht darf es als nachträgliches Indiz dafür gelten, dass die bisherige Gewaltanwendung und die Gefährdung von Anbeginn überschätzt worden seien. Im Gegenteil: Je häufiger Trennungen erfolgen, desto höher muss die Gefahr regelmäßig eingeschätzt werden!

## **Einschätzung der Gefährdungslage**

Da es in den meisten Fällen (87%) nach der Rückkehr wieder zu Gewalt-handlungen durch den Partner kommt<sup>46</sup>, ist es für den ASD unerlässlich, den Kontakt zur Familie wieder aufzunehmen bzw. zu halten und eine Einschätzung der Gefährdungslage vorzunehmen. Ergeben sich keine Anzeichen für eine akute Kindeswohlgefährdung, so sollten dennoch Hilfemaßnahmen fortgesetzt oder angeboten werden, insbesondere zur Bestärkung des gewaltbetroffenen Elternteils (siehe Kapitel 7).

## **Hilfeangebote**

<sup>46</sup> Schröttle/Müller/Glammeier, 2004, S. 281

Der Umstand, dass bereits ein Trennungsversuch „gescheitert“ ist, bedeutet dabei nicht, dass der gewaltbelastete Elternteil kein wirkliches Interesse an der Trennung hat und weitere Hilfeangebote damit nutzlos sind. Denn die Trennung von einem gewalttätigen Partner ist ausgesprochen schwierig – schwieriger als die Loslösung aus einer „normalen“ Beziehung. In einer Vielzahl der Fälle häuslicher Gewalt benötigen die betroffenen Frauen daher mehrere Flucht- und Trennungsversuche, bis sie sich endgültig von ihrem Partner trennen. „Zusammengenommen über 90% der Frauen gingen nach den Fluchtversuchen wieder zum gewalttätigen Partner zurück, 33% einmal, 59% mehrmals.“<sup>47</sup>

**Eine Rückkehr zum gewalttätigen Partner erfordert also keineswegs regelmäßig eine Herausnahme des Kindes.** Zeichnet sich aber ab, dass die Verstrickung der Mutter in die Gewaltbeziehung zu stark und eine Loslösung für sie auch mittelfristig nicht möglich ist, so muss der Schutz des Kindes vor der Gewalt und damit die Trennung von außen erfolgen, wenn die Gewalttätigkeiten schwerwiegend und die Schädigungen des Kindes erheblich sind. Dies kann durch die Herausnahme des Kindes geschehen, unter Umständen auch durch eine Wohnungsverweisung des gewalttätigen Elternteils nach §1666 BGB (siehe 4.4.6).

#### 4.4.5 Kindesmisshandlung im Kontext häuslicher Gewalt

Eine Mehrfachbelastung des Kindes in Form des Miterlebens elterlicher Partnerschaftsgewalt und eigener körperlicher Gewalterfahrung erhöhen seine Belastung und das Risiko dauerhafter Schädigungen erheblich (siehe 3.6).

Die Misshandlung der Mutter ist der häufigste Kontext von Kindesmisshandlung (siehe auch 3.5).<sup>48</sup> Insofern ist es ratsam, beim Bekanntwerden von Partnerschaftsgewalt auf Anzeichen von Kindesmisshandlung zu achten. Umgekehrt ist es ebenso sinnvoll, beim Vorliegen von Kindesvernachlässigung oder –misshandlung auf Zeichen von Partnerschaftsgewalt zu achten, die häufig den Hintergrund ausmacht. Denn misshandelte Mütter sind oftmals nicht in der Lage, ihre Kinder vor der Gewalt des Vaters zu schützen. Zu bedenken ist ebenfalls, dass manche Kinder auch durch die misshandelte Mutter misshandelt werden, „wenngleich nach vorliegenden Untersuchungen in geringerem Maße, als es ihrem Anteil an der Versorgung entspricht“<sup>49</sup>.

„Die höchste Rate aktiver Gewalt gegen die eigenen Kinder ist bei Müttern zu finden, die in ihrer Kindheit Opfer elterlicher körperlicher Misshandlung waren und zugleich als Erwachsene durch schwere innerfamiliäre Gewalt reviktimisiert wurden.“<sup>50</sup>

**schwieriger  
Loslösungsprozess**

**Trennung von  
außen**

**Herausnahme**

**Wohnungs-  
verweisung**

**Mehrfachbelastung**

<sup>47</sup> Schröttle/Müller/Glammeier, 2004, S. 281

<sup>48</sup> vgl. Kavemann, in: Kavemann/Kressig

<sup>49</sup> Godenzi 1996 zitiert nach Brückner, in: Kavemann/Kreyssig, S. 211

<sup>50</sup> Wetzels 1997, S. 237, zitiert nach Brückner, in: Kavemann/Kreyssig, S. 211

## 4.4.6 Anrufung des Familiengerichts

Gelangt der ASD im Zuge seiner Beurteilung der Beeinträchtigungs- und Gefährdungslage zu der Überzeugung, dass eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt (4.3), so ist unverzüglich zu prüfen, mit welchen Hilfemaßnahmen diese abgewendet werden kann. Sind die Eltern nicht willens oder nicht in der Lage, an der Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erfolgversprechend mitzuwirken, so ist das Familiengericht anzurufen, um die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten bzw. auf die Eltern einzuwirken, entsprechende Maßnahmen zur Stärkung oder Wiederherstellung der Erziehungskompetenz in Anspruch zu nehmen.

In Fällen häuslicher Gewalt ist an eine Anrufung des Familiengerichts zu denken, wenn bei einer gravierenden Beeinträchtigung des Kindeswohls (4.3.2)

- weiterhin Gewalt ausgeübt wird,
- trotz adäquater Hilfeangebote keine dauerhafte Trennung vom gewalttätigen Partner erfolgt
- psychosoziale Angebote für die Kinder zur Gewaltverarbeitung und Entwicklungsförderung verweigert werden

### Eignung prüfen

#### Wohnungsverweisung nach § 1666 BGB

Vielfach wird eine Wohnungsverweisung des gewalttätigen Elternteils keinen Sinn machen, wenn der gewaltbetroffene Elternteil dies nicht mitträgt. Dennoch sollte die Maßnahme seitens des ASD im Einzelfall erwogen werden, weil sie für manche Gewaltbetroffenen einen gangbaren Weg bietet. Dieser kann für besonders eingeschüchterte oder geschwächte Frauen in Frage kommen, die selbst keinen Antrag auf Wohnungsverweisung stellen, die Verantwortungsübernahme seitens des Jugendamtes aber begrüßen. Oder aber für Migrantinnen, die je nach Herkunftsland unter Umständen davon ausgehen, alles Nötige werde auch ohne ihr Zutun in die Wege geleitet, wenn eine Behörde von den Misständen erst einmal Kenntnis erlangt.

### Vorab-Information des gewaltbetroffenen Elternteils

In jedem Fall sollte der gewaltbetroffene Elternteil rechtzeitig von einer Antragstellung informiert und parallele Schutzmaßnahmen erwogen werden, insbesondere im Kontext der Zustellung des Räumungsbeschlusses.

### Wohnungsverweisung vor Herausnahme der Kinder

Da die Herausnahme des Kindes die ultima ratio darstellt, sollte zuvor stets die Wohnungsverweisung des gewalttätigen Elternteils erwogen werden.

## 4.4.7 Inobhutnahme

### Inobhutnahme als ultima ratio

Liegt eine akute Kindeswohlgefährdung wegen elterlicher Partnerschaftsgewalt vor, die ein sofortiges Einschreiten gegen den Willen oder ohne Zustimmung der Eltern erforderlich macht, und besteht keine Möglichkeit zu diesem Zweck rechtzeitig eine Entscheidung des Familiengerichts einzuholen, so ist eine Inobhutnahme unerlässlich (§ 8a SGB VIII, § 42 SGB VIII). Dies dürfte im Kontext häuslicher Gewalt allerdings nicht häufig erforderlich sein. Zu denken ist beispielsweise an hochgradige Belastungs- und Gefährdungssituationen in Form der drohenden schweren Verletzung der Mutter in Anwesenheit des Kindes oder mit aktiver Beteiligung des Kindes (siehe auch 4.3.1).

Aber auch weniger gravierende Gewaltvorkommnisse können eine Inobhutnahme erforderlich machen. Beispielsweise wenn eine hohe Schädigungswirkung zu erwarten ist, weil das Kind eine erhöhte Verletzlichkeit (Vulnerabilität) infolge wiederholter Gewalterfahrung aufweist.

#### 4.4.8 Umgang

In Scheidungs- und Kindschaftssachen empfiehlt es sich grundsätzlich, zwischen hochstrittigen Fällen und solchen von elterlicher Partnerschaftsgewalt zu differenzieren. Dies gilt in besonderer Weise für Umgangsregelungen sowie deren Durchführung.

„Bei hochstrittigen Fällen handelt es sich um lang anhaltende Paarkonflikte und tiefe, gegenseitige Enttäuschung und Verbitterung sowie Drohungen und eventuell erstmalige gewalttätige Übergriffe. Hochstrittige Paare sind nach einer Trennung oftmals nicht in der Lage, ihre negativen Dynamiken auf der Paarebene aus der Gestaltung des Umgangs mit den Kindern herauszuhalten. Die Streitereien gehen nach der Trennung weiter, die Kinder werden funktionalisiert und in die Konflikte miteinbezogen. Alte und bekannte Eskalationsmuster werden aktualisiert und weiter verfolgt. Absprachen werden nicht eingehalten, Umgangsregelungen boykottiert und juristische Kämpfe gehen unter Umständen jahrelang weiter.“<sup>51</sup>

Demgegenüber herrscht in Misshandlungsbeziehungen ein ausgeprägtes Machtgefälle vor, das neben der körperlichen Gewalt auch systematische Erniedrigung und Kontrolle umfasst. Hier zeigt sich also ein besonderer Schutz- und Unterstützungsbedarf der Gewaltbetroffenen und der Kinder.

Bei der Einschätzung, ob Umgangskontakte im Einzelfall dem Kindeswohl dienlich sind, sollte bedacht werden, dass:

- Umgangskontakte eine erhöhte Gefährdungslage für den betreuenden Elternteil wie für die Kinder darstellen, die zu Eskalationen sogar bis hin zur Tötung führen können - Tötungsdelikte finden nicht selten gerade bei der Übergabe der Kinder statt<sup>52</sup>
- bei erneutem Gewaltmitemleben erhebliche Schädigungen durch Retraumatisierungen auftreten können, auch wenn es sich nicht um schwerwiegende Gewalttaten handelt (Sensibilisierungseffekt)
- eine Schädigung des Kindes auch ohne erneute Gewalthandlungen erfolgen kann, wenn eine kindliche Bindungsstörung vorliegt.

Letzteres ist in besonderem Maße beachtlich, weil von Partnerschaftsgewalt betroffene Kinder überwiegend eine solche Bindungsstörung in Form einer tiefgreifenden Bindungsverunsicherung („Desorganisation“) aufweisen. In Anbetracht der zentralen Bedeutung emotionaler Sicherheit für das kindliche Wohlbefinden und seine Entwicklung wird üblicherweise der Erhalt möglichst aller Bindungen angestrebt. In Fällen von Partnerschaftsgewalt sollte aber die Stabilisierung der Beziehung des Kindes zum hauptsächlich betreuenden Elternteil in den Mittelpunkt gerückt werden, „da das Kind ansonsten bei keinem der Elternteile emotionale Sicherheit empfinden kann. Eine sol-

**Partnerschaftsgewalt ≠ hochstrittige Fälle**

**Umgangshindernisse**

**Konsolidierung einer Bindung**

<sup>51</sup> Schüler/Löhr, in: Kavemann/Kreyssig, S. 274

<sup>52</sup> Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Sorge- und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt: Aktuelle rechtliche Entwicklungen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Empfehlungen. Erstellt von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ Nr. 90/2002

## Umgangsausschluss oder -aussetzung

che Situation kann etwa nach einer Trennung entstehen, wenn Umgangskontakte immer wieder zu (für das Kind) beängstigenden Konflikten führen oder wenn der hauptsächlich betreuende Elternteil bzw. das Kind durch die Gewalt vor der Trennung sehr massiv belastet sind.“<sup>53</sup>

In solchen Fällen ist der vorübergehende Ausschluss des Umgangs mit dem Gewalt ausübenden Elternteil eine adäquate Regelung der Umgangsgestaltung, um die Beziehung zu wenigstens einem Elternteil zu stabilisieren. Sollte das Gericht einen Umgangsausschluss ablehnen, ist es empfehlenswert, auf die zeitweilige Aussetzung der vom Gericht verfügbaren Umgangsregelung hinzuwirken.

Seitens des Familiengerichts wie auch des ASD bedarf es also der differenzierten Prüfung und des profunden Abwägens im Einzelfall, ob und wenn ja, in welcher Weise Umgang bei elterlicher Partnerschaftsgewalt gewährt bzw. in welcher Weise dazu Stellung genommen werden soll (zu den Regelungsmöglichkeiten des Familiengerichts siehe Kapitel 5.4.1).

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass - entgegen einer weitverbreiteten Auffassung - sich **Umgangskontakte nicht per se positiv** auf das Kind auswirken. Tatsächlich hängt die Verträglichkeit des Umgangs mit dem Kindeswohl von der Güte des Umgangs ab und wird bestimmt von Kontaktqualität und Erziehungsfähigkeit des Gewalt ausübenden Elternteils.<sup>54</sup>

## Umgangseignung

Aus kinderpsychologischer Perspektive ist Umgang mit dem gewalttätigen Elternteil in Betracht zu ziehen,

- sobald das Kind keine Wiederholung der Gewalt befürchten und die Mutter nicht mehr beschützen muss
- sobald der Vater Verantwortung für die Gewalt übernimmt und das Kind damit von Schuldgefühlen befreit
- sobald der Vater bereit ist, die Realität des Kindes zu akzeptieren, keine Ausflüchte und kein Leugnen des Geschehenen vornimmt
- sofern der Vater das Kind nicht gegen die Mutter aufbringt<sup>55</sup>

## Hilfe bei Defiziten

Zeichnen sich Defizite ab, so ist zu prüfen, ob und gegebenenfalls durch welche Maßnahmen Einschränkungen elterlicher Umgangsrechte vermieden oder möglichst rasch überwunden werden können. Beispielsweise wäre zu klären, ob der Gewalt ausübende Elternteil der Unterstützung bedarf, um im Rahmen des Umgangs positiv interagieren zu können bzw. seine Erziehungsfähigkeit grundlegend zu verbessern. Weiterhin ist einzuschätzen, ob der Umgang ausgesetzt werden sollte, bis ein Anti-Gewalt-Training oder eine spezifische Therapie abgeschlossen werden oder ob sie flankierend zum Umgang erfolgen können.

## Hinweise ans Gericht

Hinweise sollten in jedem Fall dem Familiengericht, das die Möglichkeit besitzt, mit Nachdruck solche Angebote nahe zu legen bzw. Auflagen zu

<sup>53</sup> Kindler 2006;

Diese „Abkehr vom Prinzip der Erhaltung möglichst aller Bindungen zugunsten der Konsolidierung zumindest einer Bindung“ ist in Jugendhilfe und familiengerichtlicher Praxis nicht unbekannt und erfolgt ähnlich bei Umgangsstreitigkeiten nach der misshandlungsbedingten Fremdunterbringung eines Kindes“ (Kontakt von Pflegekindern zu leiblichen Eltern nach Misshandlung). Kindler/ Fichtner/Werner, S. 1247

<sup>54</sup> Kindler/ Fichtner/Werner, S. 1245

<sup>55</sup> Babro Metell: Häusliche Gewalt in der Familie – Modell einer Mutter-Kind-Therapie, unveröffentlichter Vortrag, Flensburg 2005; siehe auch den Beitrag der Autorin in dem von Kavemann/Kreyssig herausgegebenen „Handbuch Kindeswohl und häusliche Gewalt“, 2006

erteilen, mitgeteilt werden (zur Beteiligung des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren siehe Kapitel 5.4.3).

Wird Umgang gewährt, so sollte er in Fällen häuslicher Gewalt in der Regel durch kompetente Dritte begleitet werden, um einerseits Sicherheit und Schutz für das Kind und den betreuenden Elternteil zu gewährleisten und darüber hinaus, das kindliche Wohlergehen während der Kontakte sicherzustellen.

### **Planung und Durchführung des begleiteten Umgangs**

Auch für den Umgang besitzt Gültigkeit, was die Maßnahmen und Vorgehensweisen des ASD in Fällen häuslicher Gewalt insgesamt erfordern: „Die Perspektive kann häufig nicht auf die Vermeidung neuerlicher Gewalt verengt werden, so notwendig Maßnahmen in diese Richtung auch sind.“<sup>56</sup>

Aufgrund der Komplexität und des hohen Anspruchsniveaus dieser Aufgabe erfordert daher der begleitete Umgang eine sorgfältige Planung, adäquate strukturelle Rahmenbedingungen und (hoch-) qualifiziertes Personal.

Zur umfassenden Orientierung befinden sich in der Anlage „Standards zur Durchführung von begleitetem Umgang bei häuslicher Gewalt“.<sup>57</sup>

In jedem Fall sollten im Vorfeld klare Absprachen mit beiden Elternteilen hinsichtlich Zielsetzung, Umfang und Ausgestaltung der Umgangskontakte getroffen werden. Auch empfiehlt es sich, grundlegende Verhaltensregeln, die bei einer Übertretung zum Abbruch führen, zu bestimmen und den Beteiligten zu erläutern. Zudem ist es ratsam, flankierende Beratung anzubieten und die Kontakte – getrennt voneinander – mit den Elternteilen und dem Kind vor- und nachzubereiten.

Bei der eigentlichen Umgangsbegleitung ist in aller Regel eine Beaufsichtigung in Sicht- und Hörweite unerlässlich. Es gilt, die Kommunikation differenziert zu betrachten, die kindlichen Signale richtig zu deuten, gegebenenfalls manipulative Strategien oder die kindlichen Bedürfnisse missachtende Verhaltensweisen zu erkennen und Einhalt zu gebieten.

Umgangsbegleitung erfordert daher den Einsatz qualifizierten Personals, das neben hinreichender beruflicher Erfahrung und Fachwissen auch über spezifische Kenntnisse zu den Wirkmechanismen häuslicher Gewalt verfügt.

## **4.4.9 PAS/Entfremdung**

In Sorgerechts – oder Umgangsverfahren kommt es häufig vor, dass ein sorge-/umgangsbegehrender Elternteil, vor allem wenn das Kind den Kontakt zum Vater ablehnt, im Verfahren mit dem „Parental Alienation Syndrome“ (PAS) argumentiert. In diesem Fall sollten keine vorschnellen Annahmen getroffen werden. Denn wenn häusliche Gewalt im Raum steht – insbesondere wenn die Vorfälle geleugnet werden und nur schwer nachweisbar sind – könnte vieles, oberflächlich und ohne Spezialwissen betrachtet, schnell

**hohe  
Anforderungen**

**klare Absprachen**

**flankierende  
Beratung**

**(hoch-) qualifizier-  
tes Personal**

**keine vorschnellen  
Annahmen**

<sup>56</sup> Kindler/ Fichtner/Werner, S.1247

<sup>57</sup> BIG - Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt. Wir danken für die freundliche Genehmigung des Abdrucks.

nach PAS-Symptomen aussehen, wird aber mit hoher Wahrscheinlichkeit andere, in der häuslichen Gewalt begründete Ursachen haben.

### **keine wissenschaftlichen Belege**

PAS wird bei Sorge- und Umgangsstreitigkeiten häufig genannt, obgleich weder über dessen Existenz und Verbreitungsgrad noch dessen mögliche Folgen und langfristige Auswirkungen auf die Eltern-Kind-Beziehungen aussagekräftige Forschung bzw. wissenschaftlich fundiertes Datenmaterial existiert.<sup>58</sup>

### **Entwicklungsgeschichte des PAS**

### **angebliche Diffamierungskampagne**

Ausgehend von dem US-amerikanischen Kinderpsychiater Richard Gardner, der bereits 1985 den Begriff „PAS“ prägte, hat das als Syndrom bezeichnete Phänomen auch in die deutsche Judikatur Eingang gefunden. Gardner „schuf“ das PAS, „um seine klinischen Eindrücke“ von Fällen zu beschreiben, in denen es, wie er meinte, um falsche Bescheinigungen sexuellen Kindesmissbrauchs ging. Seiner Ansicht nach besteht PAS im Kern aus der von einem Kind gegen einen Elternteil gerichteten Diffamierungskampagne, die zum einen herrührt aus der „Programmierung („Gehirnwäsche“) des Kindes durch den einen Elternteil mit dem Ziel, den anderen Elternteil anzuschwärzen, [sowie zum anderen aus] eigenen Beiträgen des Kindes, mit denen es die Kampagne desjenigen Elternteils unterstützt, der die Entfremdung betreibt...“<sup>59</sup>.

Allerdings besteht seit einigen Jahren die Tendenz, die Theorie der kindlichen Entfremdung durch einen Elternteil auf nahezu alle Sachverhalte auszudehnen, in denen sich ein Kind weigert, Kontakt zu einem Elternteil zu haben. Das PAS hat damit längst den Kontext des sexuellen Missbrauchs verlassen und taucht auch vor dem Hintergrund häuslicher Gewalt auf.

### **unterstellte Manipulation des Kindes**

Die Befürworter sehen im PAS eine Manipulation des Kindes durch einen Elternteil, die erstens eine Entfremdung vom anderen Elternteil bewirke und deshalb dem Kind diese Beziehung nähme und zweitens zu einer ungesund engen Beziehung zum manipulierenden Elternteil führe. Dadurch würde zusätzlich die Bindungsfähigkeit des Kindes gestört und das Kind emotional destabilisiert, möglicherweise auch traumatisiert.<sup>60</sup>

### **schwere Bedenken gegen das „Syndrom“**

Den Argumentationen der Befürworter können und müssen, gerade in Fällen von häuslicher Gewalt, schwere Bedenken gegen die Annahme eines solchen Syndroms entgegen gehalten werden. Dies umso mehr, als diese Thematik mit ihren Besonderheiten bislang keinen ausreichenden Eingang in die einschlägige Literatur gefunden hat.

Grundlegend muss kritisiert werden, dass es bisher keinerlei Nachweis dafür gibt, dass die Beziehung zu einem Elternteil, zu dem über einige Zeit kein Kontakt bestand, zwingend dauerhaft und irreparabel geschädigt würde. Im Gegenteil deutet in durchgeführten Studien vieles daraufhin, dass sich intakte Eltern-Kind-Beziehungen nach einer Unterbrechung/Störung wieder normalisieren.

<sup>58</sup> Bruch, S. 1304 ff mit weiteren Nachweisen; Johnston, S. 220; Sponsel, unter [www.sgjpt.org/forpsy/pas01.htm](http://www.sgjpt.org/forpsy/pas01.htm)

<sup>59</sup> Gardner, Richard A. zitiert nach Bruch, S. 1304

<sup>60</sup> Fischer, unter [www.wera-fischer.de/pas.html](http://www.wera-fischer.de/pas.html); Schröder, S. 592 ff



Ebenso gibt es keinen Beleg dafür, dass der (zeitweise) Kontaktabbruch zu einem Elternteil per se langfristige, schädliche Auswirkungen auf die psychische Entwicklung eines Kindes hat.<sup>61</sup>

Des Weiteren muss die Annahme in Frage gestellt werden, dass die kindliche Ablehnung eines Kontakts und die „Symbiose“ mit dem anderen Elternteil eindimensional auf einer Manipulation durch den betreuenden Elternteil beruhe. Diese lässt nämlich gänzlich unbeachtet, dass eine Trennungs- und Scheidungssituation für Kinder immer besonders belastend ist und die von Kindern gezeigten Reaktionen vielfältige Auslöser haben können. Neben der Trennungssituation als solcher können die Verhaltensweisen auch Ausfluss normaler familiärer Präferenzen und/oder entwicklungsbedingter, altersgerechter kindlicher Reaktionen sein und/oder auf dem eigenen (Gewalt-) Erfahrungshorizont beruhen.

Als Grundannahme sollte daher gelten, dass nicht von einem PAS ausgegangen werden kann, wo die kindliche Ablehnung auf tatsächlichen negativen Erfahrungen des Kindes mit dem abgelehnten Elternteil beruht.

Sehr problematisch ist, dass der Vorwurf der elterlichen Manipulation und der Annahme eines PAS in der Regel dazu führt, dass die Aufmerksamkeit im familiengerichtlichen Verfahren vom potentiellen Gewalttäter weg hin zum möglichen Gewaltopfer gelenkt wird. Plötzlich steht nicht mehr der Vorwurf der Partnerschaftsgewalt im Fokus der Sachverhaltsaufklärung und des Verfahrens, sondern alleine das Verhalten des betreuenden Elternteils, dessen vermeintlich schlechter Einfluss auf das Kind, dessen mangelnde Erziehungsfähigkeit. Dem betreuenden Elternteil wird die alleinige Verantwortung für die innerfamiliären Bindungen zugeschrieben und die Rolle, die Funktion, das Agieren und die Beziehungsgeschichte zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil werden vollständig ausgeblendet.<sup>62</sup>

Mit einer solchen Vorgehensweise wird zudem unter Umständen dem gewaltausübenden Elternteil direkt in die Arme gespielt, da so das bisherige System von Macht und Schuldzuschreibungen aufrechterhalten und sogar unterstützt wird.

Die Befürworter des PAS gehen sogar soweit, dass sie die Auffassung vertreten, der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs (in der „Ursprungstheorie“) gehöre zum planvollen Vorgehen des entfremdenden Elternteils, um den anderen zu diskreditieren. Die gleiche Argumentation lässt sich auf Vorwürfe von Gewalthandlungen gegen den Partner übertragen und kann zum Vorwurf der „Entfremdung“ im Verfahren führen. Gleiches gilt für die Annahme, dass es zur Strategie des entfremdenden Elternteils gehöre, auch Fachleute in ihrem Sinn zu beeinflussen, dazu zu bringen ihre Sichtweise zu teilen und entsprechend zu agieren (beispielsweise durch die Ablehnung gemeinsamer Elterngespräche beim ASD; Ablehnung alleinige Kontakte zwischen Kind und anderem Elternteil).<sup>63</sup> **Gibt oder gab es Partnerschaftsgewalt zwischen den Eltern, ist es aber gerade verantwortungsvoll und**

**Besonderheiten der Trennungs- und Scheidungssituation**

**eigener Gewalterfahrungshorizont**

**tatsächliche, negative Erfahrungen**

**Ablenkung durch PAS-Vorwurf**

**Fortsetzung der Machtverhältnisse**

**unterstellte, planvolle Diskreditierung**

<sup>61</sup> Bruch, S. 1306; Johnston, S. 222, Im Gegenteil dazu zeigt die neuere Forschung, dass der Umgang mit einem Elternteil nur gut ist, wenn eine gute, tragfähige Beziehung zwischen Elternteil und Kind besteht (vgl. Kapitel 3).

<sup>62</sup> Sponzel, unter Erlangen IP-GIPT: [www.sgipt.org/forpsy/pas01.htm](http://www.sgipt.org/forpsy/pas01.htm); Bruch, S. 1306

<sup>63</sup> Fischer, unter [www.wera-fischer.de/pas.html](http://www.wera-fischer.de/pas.html)

**notwendig, dass der betreuende Elternteil die am Verfahren beteiligten Fachleute darüber in Kenntnis setzt, um zum Wohle des Kindes sachgerechte Entscheidungen ermöglichen zu können. Ebenso wie die Ablehnung von Kontakten mit dem Gewalttäter von verantwortungsvollem Vorgehen zeugen, wenn und soweit von diesem Gefahr ausgeht und Beeinträchtigungen des Kindes so vermieden werden können.**

PAS-Befürworter sehen auch in der Beantragung des alleinigen Sorgerechts lediglich einen weiteren Schachzug des manipulierenden Elternteils, der nur Mittel zum Zweck ist, um den anderen Elternteil aus der Eltern-Kind-Beziehung zu drängen. Tatsächlich aber stellt das alleinige Sorgerecht in Fällen häuslicher Gewalt häufig – wie in Kapitel 5.3 näher ausgeführt – das sicherste, einzig praktikable und dem Kindeswohl am ehesten dienende Sorgerechtsmodell dar.

Die „Programmierung“ des Kindes, also die Übertragung eigener negativer Gefühle auf das Kind ist nach der PAS-Theorie Ausdruck mangelnder Beziehungstoleranz, die es in gravierenden Fällen als ultima ratio gebieten kann, das Kind dem abgelehnten Elternteil zuzuführen und den Kontakt zum manipulierenden Elternteil für eine Zeit ganz zu unterbrechen. Nötigenfalls wird auch eine vorübergehende Heimunterbringung für geboten gehalten, um das Kind emotional wieder zu stabilisieren.<sup>64</sup>

### **Absurdität der Unterstellungen**

Hält man sich die Situation einer von Partnerschaftsgewalt betroffenen, das Kind betreuenden Mutter vor Augen, so offenbart sich die Absurdität dieser Annahmen und Vorgehensweisen.

### **negative Emotionen als Teil der gewaltgeprägten Erlebnisse**

Gerade Mütter mit Gewalterfahrungen werden ihre negativen Gefühle gegenüber dem gewalttätigen Partner häufig gar nicht vor den Kindern verbergen können. Die mit dem anderen Elternteil verbundenen Emotionen, die auf realen Geschehnissen, die die Kinder häufig auch selbst miterlebt haben, beruhen, sind authentisch und daher Teil der Erlebnis- und Gefühlswelt des gewalterleidenden Elternteils, so dass sie sich naturgemäß nicht vor den Kindern verheimlichen lassen werden.

### **berechtigtes Interesse der Kinder an Informationen**

Zu fragen ist insoweit auch, ob ein Verheimlichen oder „Überspielen“ überhaupt im Sinne des Kindes ist, oder ob dieses nicht ein berechtigtes Interesse an Informationen und Wertungen des (Mit-)erlebten haben, um das Geschehen für sich selbst erklärbar und nachvollziehbar machen zu können.<sup>65</sup>

Darüber hinaus führt der Versuch, den Kindern verbal eine andere Botschaft zu vermitteln, als die sie non-verbal (durch Änderung der Körperspannung, des Körpergeruchs, der Atemfrequenz) erhalten (double-bind), zu Irritationen bei den Kindern, da sie merken, dass tatsächlich negative Gefühle der Eltern vorhanden sind. Kindern, die diese negativen Gefühle wahrnehmen und empathisch darauf reagieren, ein PAS zu unterstellen, ist kontraindiziert. Denn Kinder sollten ab dem sechsten Lebensjahr in der Lage sein, die

<sup>64</sup> Kodjoe/Koeppel, Der Amtsvormund 1998 ; Johnston, S. 218, 219

<sup>65</sup> Kindler, in: Kindler/Lillig/Blüml/Meysen/Werner: Handbuch Kindeswohlgefährdung DJI, Kapitel 30; Salgo, unter [www.agsp.de/html/a68.html](http://www.agsp.de/html/a68.html)

möglichen Auswirkungen ihres Tuns auf andere mit in ihre Entscheidungsfindung einzubeziehen und negative Folgen für andere zu vermeiden versuchen.

Zum anderen müssen sie in der Trennungssituation notwendigerweise mit dem Elternteil auskommen, der sie existentiell versorgt, was eine vom Kind/Jugendlichen geforderte Integrationsleistung ist. Eine Störung dieser Bindung sollte möglichst vermieden werden.

Das als „Kernsyndrom“ des PAS bezeichnete Verhalten von Kindern, sich bei Trennung der Eltern relativ plötzlich und ohne nachvollziehbare Gründe von einem Elternteil vollständig abzuwenden, mutet bei der Gruppe von Kindern, die häusliche Gewalt miterlebt haben, gar nicht so befremdlich an:

Kinder aus Familien, in denen Partnerschaftsgewalt ausgeübt wird, werden sich in der Regel erst nach einer Trennung der Eltern, also wenn sie ein zunehmendes Sicherheitsgefühl empfinden, überhaupt in der Lage sehen und sich trauen, ihre negativen Gefühle und ihre Ablehnung gegenüber dem gewaltausübenden Elternteil zu zeigen, zu verbalisieren und auszuleben. Werden diese Gefühle dann zugelassen, so ist dies kein Zeichen einer Manipulation und auch kein „Beleg“ für PAS, auch wenn sich Wut und Furcht vor Vergeltung für dieses Verhalten mischen.<sup>66</sup>

Unbedingt zu bedenken ist auch, dass die Kinder durch das Erlebte traumatisiert sein könnten und entsprechende Verhaltensweisen, wie die Kontaktvermeidung mit der gewalttätigen Person, darauf zurückzuführen sind. Wenn Kinder das Risiko kennen, dass ein Elternteil gewalttätig handelt und dem alleine nichts wirksam entgegensetzen können, dann ist es kontraindiziert, sie dieser Gefahr auszusetzen. Auch wenn der Täter mit therapeutischer Hilfe akzeptables Sozialverhalten gelernt hat, kann der Kontakt mit ihm das traumatische Erleben reaktivieren. Hier muss sorgfältig abgewogen werden, ob ein solcher Kontakt zur Angstbewältigung beiträgt oder ein Kind bedenklich destabilisiert. Eine entsprechende Bearbeitung des Traumas und der Traumafolgen muss hier oberste Priorität haben.

Da es für die Existenz des PAS keine wissenschaftlichen Belege gibt, sollte mit dessen Annahme sehr restriktiv umgegangen werden.

Dies gilt in besonderer Weise für Fälle häuslicher Gewalt mit deren spezifischer familiärer Situation und ihren besonderen Eltern-Kind-Bindungen.

## **4.5 Datenübermittlung der Jugendhilfe an die Polizei<sup>67</sup>**

Stellt die ASD-Fachkraft fest, dass Anhaltspunkte für elterliche Partnerschaftsgewalt und auch für damit verbundene Beeinträchtigungen der Kinder bestehen, stellt sich die Frage, inwieweit sie verpflichtet bzw. berechtigt ist, diese Informationen an die Polizei weiterzugeben.

**negative Gefühle gegenüber Gewalt ausübendem Elternteil erst nach Trennung möglich**

**Reaktivierung traumatischer Erlebnisse**

**kein wissenschaftlicher Beleg für PAS**

<sup>66</sup> Johnston, S. 220

<sup>67</sup> Ausführlich zu diesem Themenkomplex: „Datenschutz und familiäre Gewalt – Hinweise und Tipps zum Datenschutz bei Kooperationen zwischen dem Jugendamt und anderen Stellen“ eine Broschüre hrsg. vom Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein, Dezember 2005

## **Datenschutzverpflichtung**

## **Kooperationserfordernis**

Einerseits basiert eine wirksame Unterstützung der Betroffenen gerade auf einer Vertrauensbeziehung. Daraus ergibt sich auch ein Eigeninteresse des ASD an der Geheimhaltung der Informationen. Diesem wird durch die rechtliche Verpflichtung zum Datenschutz Rechnung getragen. Andererseits erfordert ein effizienter Kinderschutz Kooperation und Informationsaustausch zwischen den einzelnen Institutionen.

## **Strafverfahren**

Die Polizei übernimmt im Bereich der häuslichen Gewalt zwei Aufgabenfelder. Sobald sie von einer Straftat, z. B. einer Körperverletzung durch elterliche Partnerschaftsgewalt Kenntnis hat, ist sie verpflichtet ein Strafverfahren/Ermittlungsverfahren einzuleiten, das auf eine Sanktionierung des Täters abzielt. Gleichzeitig ist die Gefahrenabwehr Aufgabe der Polizei. Sie ist präventiv tätig, d.h. sie schreitet ein, um Gefahren abzuwenden und einen Schaden an Leib, Leben und Gesundheit eines Kindes und des gefährdeten Elternteils zu beenden bzw. zu verhindern. Letzteres korrespondiert mit der Aufgabe des Jugendamtes, Gefahren für das Wohl des Kindes abzuwenden bzw. zu beenden (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII). Elterliche Partnerschaftsgewalt führt nicht nur zu mittel- und langfristigen Belastungswirkungen, sondern häufig auch zu unmittelbarer physischer oder psychischer Gewalt gegenüber dem Kind.<sup>68</sup>

## **Gefahrenabwehr**

## **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

Es stellt sich somit die Frage, ob der ASD berechtigt bzw. verpflichtet ist, die Kenntnisse entsprechender Vorfälle häuslicher Gewalt zum Zwecke der Gefahrenabwehr oder der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens an die Polizei weiterzugeben.

Die Einschätzung seitens des ASD, ob eine Befugnis zur Informationsweitergabe der anvertrauten Daten, die beispielsweise bei einem Hausbesuch durch Beobachtung erlangt worden sind, vorliegt, gestaltet sich im Einzelfall schwierig und macht eine umfassende Abwägung erforderlich.

### **Einwilligung der Betroffenen**

Eine Datenübermittlung ist in jedem Fall zulässig, wenn die betroffene Person einwilligt. So sollte zunächst versucht werden, sie zur Mitarbeit zu motivieren.

Liegt keine Einwilligung vor, muss auf die gesetzlichen Befugnisse der Datenübermittlung zurückgegriffen werden.

Eine Weitergabe von Daten, die im Rahmen der jugendamtlichen Tätigkeit gewonnen wurden und der ASD-Fachkraft anvertraut worden sind, kann in den in § 65 Abs. 1 SGB VIII aufgezählten Fällen erfolgen.

In jedem Fall muss auch die Zulässigkeitschranke gemäß § 64 Abs. 2 SGB VIII beachtet werden. Danach ist eine Informationsweitergabe dann unbefugt, wenn dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung in Frage gestellt wird.<sup>69</sup>

Für eine Weitergabe von Daten an die Polizei sind § 65 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 SGB VIII von Bedeutung. Nr. 1 sieht eine Datenübermittlungsberechtigung dann vor, wenn derjenige, der die Daten anvertraut hat, einwilligt. Nr. 5 normiert auch dann eine Berechtigung, wenn die Voraussetzungen vorliegen,

<sup>68</sup> Vgl. Kapitel 3

<sup>69</sup> Wiesner/Mörsberger, SGB VIII, 3. Auflage 2006, § 64 Rn. 18

unter denen eine der in § 203 Abs. 1 und Abs. 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre. Eine besondere Offenbarungspflicht trifft den Schweigeverpflichteten und somit auch die ASD-Fachkraft, wenn die Voraussetzungen für die Anzeigepflicht gemäß § 138 StGB oder die Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstandes gemäß § 34 StGB gegeben sind.

### **Anzeigepflicht gemäß § 138 StGB**

Eine Übermittlung von Sozialdaten ist erforderlich, wenn sie der Abwendung geplanter Straftaten nach § 138 des Strafgesetzbuches dient. Da hier eine zukünftige Tat von erheblichem Gewicht (z. B. Mord, Totschlag, Geiselnahme) vorausgesetzt wird, dürfte diese Verpflichtung nur in wenigen Fällen eine Anzeigenerstattung rechtfertigen bzw. erfordern.

### **Offenbarungsbefugnis im Falle des gesetzlichen Notstandes**

Offenbarungsbefugnis besteht für die Schweigeverpflichteten i. S. d. § 203 StGB und somit auch für die ASD-Fachkraft darüber hinaus, wenn es um die Abwendung ernstlicher Gefahren für Leib und Leben i. S. d. § 34 StGB geht. Dazu müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein: Es muss eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr für Leib und Leben bestehen und eine Weitergabe der Sozialdaten zur Gefahrenabwehr erforderlich sein.

Hierbei muss unterschieden werden zwischen der Abwendung zukünftiger Straftaten und einer Strafanzeige aus Strafverfolgungsinteresse bezüglich bereits begangener Delikte.

### **Befugnis zur Datenübermittlung an die Polizei zur Gefahrenabwehr**

Dient die Weitergabe der Informationen an die Polizei der Gefahrenabwehr, um beispielsweise eine Wohnungsverweisung etc. zu erreichen und dadurch weitere Gefahren von dem Kind abzuwenden, ist die Datenübermittlung gemäß § 34 StGB gerechtfertigt, wenn die weiteren Voraussetzungen vorliegen. Auch hier muss geprüft werden, ob die Datenübermittlung zur Gefahrenabwehr geeignet ist und das relativ mildeste Mittel darstellt. Die Einschaltung der Polizei zur Gefahrenabwehr korrespondiert darüber hinaus mit dem Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII. Auch dort ist die Einschaltung der Polizei – wenn auch als ultima ratio – vorgesehen, d.h. wenn ein sofortiges Tätigwerden zur Abwendung der Gefährdung erforderlich ist und die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mitwirken.

Die Voraussetzungen einer Notstandssituation sind beispielsweise dann erfüllt, wenn ein gewaltbetroffener Elternteil offenbart, dass der gewalttätige Partner mit der Begehung massiver körperlicher Übergriffe bis hin zur Tötung des Partners und/oder der Kinder gedroht hat, diese Drohungen ernst genommen werden, die betroffene Person aber die Einschaltung der Polizei ablehnt. Kommt der ASD aufgrund der Gesamtumstände (Gefährdungsanalyse) zu dem Ergebnis, dass ein rasches Eingreifen der Polizei (z.B. im Wege des Wohnungsverweises oder des Polizeigewahrsams) geboten ist, um die Gefahr der Tatbegehung abzuwenden, ist er zur Weitergabe der Sozialdaten auch unter datenschutzrechtlichen Aspekten befugt.

**zukünftige Tat von erheblichem Gewicht**

**Abwendung ernstlicher Gefahren**

**Datenübermittlung muss zur Gefahrenabwehr geeignet sein**

**Schutzauftrag des Jugendamts**

**Drohung mit massiven, körperlichen Übergriffen bis hin zur Tötung**

## **Strafanzeige der ASD-MitarbeiterInnen bei elterlicher Partnerschaftsgewalt**

### **enge Voraussetzungen**

Für den Schweigepflichtigen i. S. d. § 203 StGB wird bezüglich einer in der Vergangenheit liegenden Straftat, auf den § 65 SGB VIII verweist, ein strenger Maßstab für die Durchbrechung der Schweigepflicht angelegt. Es wird darauf abgestellt, dass eine Rechtfertigung nur dann gegeben ist, wenn besonders schwere, mit einer nachhaltigen Störung des Rechtsfriedens verbundene Verbrechen vorliegen oder die Gefahr besteht, dass der Täter weiterhin erhebliche Straftaten begehen wird.<sup>70</sup>

### **Abwendung weiterer Gefahren**

Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens kann dazu dienen, weitere Straftaten zu verhindern und somit von dem Kind weitere Gefahren abzuwenden.

### **Auswirkungen eines Strafprozesses**

Allerdings setzt die Erforderlichkeit voraus, dass die Anzeige geeignet ist, die Gefahr abzuwehren und zugleich das mildeste der dazu geeigneten Mittel ist. Es handelt sich hierbei um Kriterien, die im Einzelfall überprüft werden müssen. Bei dieser Abwägung müssen einerseits die Auswirkungen einer Anzeige und eines damit verbundenen Strafprozesses auf das Kind (z. B. Belastung des Kindes durch die Vernehmung, aber auch Möglichkeit zur Verarbeitung des Erlebten) und andererseits das Unterlassen der Anzeige für das Kind Berücksichtigung finden. Darüber hinaus muss in die Überlegungen auch die Übermittlungsschranke des § 64 Abs. 2 SGB VIII einbezogen werden, d.h. der Erfolg einer Jugendhilfemaßnahme darf nicht gefährdet werden.

### **räumliche Trennung durch Inhaftierung**

Wenn es sich beispielsweise um so gravierende Taten handelt, dass der gewaltausübende Elternteil durch Haftbefehl/Inhaftierung auch räumlich von der Familie getrennt wird und somit weitere Gewalttaten verhindert werden, spricht vieles dafür, dass das Ermittlungsverfahren auch zur Gefahrenabwehr geeignet ist.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass je gravierender sich die Gewalttaten in der Vergangenheit dargestellt haben oder je massiver die Drohungen mit der Begehung körperlicher Übergriffe bis hin zur Tötung des Partners und/oder Kinder aussehen, desto eher ist eine Weitergabe der Daten an die Polizei zum Zweck der Gefahrenabwehr gerechtfertigt und erforderlich. Eine entsprechende Abwägung muss im Einzelfall vorgenommen werden.

<sup>70</sup> Schönke/Schröder/Lenckner, Strafgesetzbuch, 26. Auflage 2006, § 203 Rn. 31

## 4.6 Interdisziplinäre Kooperation

Die Verhinderung bzw. möglichst frühzeitige Unterbindung häuslicher Gewalt ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die angesichts der arbeitsteiligen Differenzierung nicht von einzelnen Institutionen bewältigt werden kann.

Sowohl hinsichtlich des Schutz- und Sicherheitsaspektes als auch mit Blick auf Hilfe und Unterstützung für alle Beteiligten, ist es unerlässlich, dies im Rahmen eines Kooperationsverbundes zu gestalten.<sup>71</sup>

Das Zusammenwirken von Fachleuten verbessert Prävention und Frühintervention bei Fällen von Kindeswohlgefährdung. Aufgrund ihres hochkomplexen Charakters gilt dies auch für Fälle elterlicher Partnerschaftsgewalt, die nicht an eine Kindeswohlgefährdung heranreichen. „Nach den bisher vorliegenden Erfahrungen erhöht sich die Sensibilität der Teilnehmer für das Phänomen der Kindeswohlgefährdung in deutlicher Weise, es steigt die Transparenz über das Interventionssystem mit seinen Chancen und Grenzen, und bei den mitwirkenden Fachkräften steigt die Selbstverpflichtung für interprofessionelles Arbeiten. Dazu gehört auch, dass die jeweiligen systemspezifischen Vorzüge vorurteilsfrei und qualifiziert zum Einsatz kommen können.“<sup>72</sup>

Insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt zeigt sich, dass die „Hilfeplanung in der Kinder- und Jugendhilfe abgestimmt und koordiniert sein muss mit anderen in der Situation beteiligten Hilfesystemen“.<sup>73</sup> Dabei sollte das Case-Management für das Kind selbstverständlich beim Jugendamt liegen, dieses aber im engen Kontakt zum Hilfesystem der Mutter stehen und mit diesem verzahnt werden. Hier empfiehlt es sich, etwaige Vorbehalte gegenüber Opferunterstützungseinrichtungen zu überdenken. So erweist sich Kritik, die sich ausschließlich auf den vermeintlich unprofessionellen, weil nicht-systemischen Arbeitsansatz bezieht, als unberechtigt<sup>74</sup>. Das heißt, über die übliche Zusammenarbeit mit Familiengerichten, Sachverständigen, Schulen, freien Trägern der Jugendhilfe usw. hinaus, sollte auch mit den folgenden Einrichtungen kooperiert und ihr Fachwissen einbezogen werden:

- die Frauenhäuser
- die Beratungs- und Interventionsstelle für Opfer häuslicher Gewalt
- der Frauennotruf Saarland
- und, sofern zugänglich, spezifische Täterprogramme<sup>75</sup>

Im Konkreten versprechen besser koordinierte Verfahren:

- Vermeidung von eklatanten Versorgungs- oder Sicherheitslücken
- Minderung von Ressourcen verschwendender Überversorgung
- Zeitersparnis und (Verantwortungs-) Entlastung für die Fachkräfte und
- Erhöhung ihrer Arbeitszufriedenheit

### **Nutzen der Kooperation**

### **Abstimmung mit anderen Hilfesystemen**

### **Vorteile des abgestimmten Vorgehens**

<sup>71</sup> Anlage zum Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 13./14.05.2004

<sup>72</sup> Rietmann, S. 32

<sup>73</sup> Struck, S. 447

<sup>74</sup> Zum Erfordernis, in Fällen von (häuslicher) Gewalt den systemischen Ansatz zu modifizieren, siehe auch Kapitel 4.4

<sup>75</sup> Hainbach /Liel, in: Kavemann/ Kreyssig, S. 383ff

„Kooperation bedeutet, dass jede Institution sich mit ihrer spezifischen Kompetenz einbringt und dabei die eigenen Grenzen sowie die Handlungskompetenz der jeweils anderen Institutionen kennt und anerkennt.“<sup>76</sup>

## **Elemente der Kooperation**

Zunächst geht es darum, einander zu verstehen: die jeweiligen Handlungsaufträge, gesetzlichen Grundlagen, Organisationsabläufe, das „Denken“, also die theoretischen Grundlagen und methodischen Herangehensweisen zu beleuchten. Dies ermöglicht, professions- und institutionsspezifische Gemeinsamkeiten und Schnittmengen ebenso zu erkennen wie Unterschiede. Insbesondere die Unterschiede gilt es nach Möglichkeit als Ergänzung und Bereicherung zu werten, in jedem Fall aber sie zu akzeptieren! Im nächsten Schritt lassen sich konkrete Anknüpfungspunkte herausfiltern und Verfahren der Kooperation entwickeln, beispielsweise das fallübergreifende Abstimmen von Verfahrensabläufen.

Es hat sich gezeigt, dass zum wechselseitigen Verständnis sogar eine anfängliche sprachliche Klärung der geläufigsten Begriffe, beispielsweise jener der „Kindeswohlgefährdung“ sowie der „Beeinträchtigung des Kindeswohls“, hilfreich ist, weil sie als Fachbegriffe teils erheblich von der Alltagssprache und damit auch vom Verständnis anderer Professionen wie Polizei oder (Straf-) Justiz abweichen.

## **Akzeptanz**

Voraussetzung gelingender Kooperation bilden nicht nur das Verständnis, sondern auch die Akzeptanz und Wertschätzung der anderen Institutionen. Dies beinhaltet auch eine Akzeptanz der berufs- und institutionsspezifischen Grenzen, das heißt eine Wahrung der spezifischen Aufträge. Eine Verwischung dieser Grenzen sollte keinesfalls erfolgen – sie ist der Sicherung des Kindeswohls nicht dienlich.<sup>77</sup>

## **keine „blinde“ Kooperation**

Wenngleich gegenseitige Akzeptanz und Wertschätzung für eine gelingende Kooperation unerlässlich ist, so bedarf es auch einer Bereitschaft zur konstruktiven Kritik. Eine „blinde“ Kooperation im Sinne eines keinesfalls zu hinterfragenden Vorgehens der Kooperationspartner dürfte nicht hilfreich sein. Gegebenenfalls ist ein durchaus kritisches, von grundsätzlichem persönlichem wie institutionellem Respekt getragenes Hinterfragen der Verfahrensweisen erforderlich, wenn Unverständnis besteht oder Probleme gesehen werden.

## **Konfliktträchtiger Aushandlungsbedarf**

Insbesondere in Fällen einer potentiellen Kindeswohlgefährdung können leicht (berechtigte) Sorgen und Ängste seitens der Fachkräfte auftreten. „Weil ein komplexes Interventionssystem anwesend ist und die Problemdefinition von anderen Fachleuten andersartig ausfallen kann, entsteht nachhaltiger Bedarf zur Aushandlung zwischen den Beteiligten. Diese Aushandlungen sind oftmals konfliktbehaftet, weil sie personennahe Wertesysteme betreffen und im eigenen Handlungskontext der Beteiligten folgenreich und relevant sind.“<sup>78</sup> Um „ein Beharren auf eigenen Deutungsmustern und ein Gerangel um Kompetenzen“<sup>79</sup> zu vermeiden, ist es sinnvoll, alle relevanten

<sup>76</sup> Anlage zum Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 13./14.05.2004

<sup>77</sup> Zur kritischen Beleuchtung solcher Kooperationsformen, beispielsweise des in Cochem praktizierten Modells siehe auch Kapitel 5 sowie Fauth-Engel, 2008

<sup>78</sup> Rietmann S. 30f

<sup>79</sup> Rietmann S. 31



Akteure „in Friedenszeiten“ an einen Tisch zu bringen“<sup>80</sup>.

Die Vernetzung in lokalen Gremien kann dabei helfen, die Kommunikationsschwierigkeiten zwischen den unterschiedlichen „Planeten“<sup>81</sup> zu überwinden. Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass auch die Teilnahme an überregionalen oder landesweiten Runden Tischen sowohl für die eigene Institution als auch für den Gesamtprozess Vorteile bietet. Denn sie eröffnet Raum, institutionsübergreifende Konzepte zu entwickeln und strukturverändernd zu arbeiten.

## **Runde Tische**

---

<sup>80</sup> Fegert et al. nach Rietmann S. 31

<sup>81</sup> Planetenmodell von Marianne Hester nach Kavemann, in Kavemann / Kreyszig, S. 29



## 5. Problemstellungen im familiengerichtlichen Verfahren

Den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Jugendämter kommt in der familiengerichtlichen Praxis eine große Bedeutung zu. Durch ihre Beteiligung an den Verfahren haben sie die Möglichkeit, das Augenmerk der Gerichte auf die besondere Situation und die besonderen Bedürfnisse der von häuslicher Gewalt betroffenen Kinder und Familien zu richten. Die einschlägige Literatur und das Fachwissen zum Themenkomplex des Kindeswohls und Kindeswillens orientieren sich bisher in weit überwiegendem Maße an den Fallgestaltungen der „normalen“ Trennungs- und Scheidungssituationen, in denen Kinder betroffen sind, die in einem „behüteten“ familiären Umfeld aufgewachsen sind. Der Fokus liegt dabei nicht auf der besonderen Situation von Kindern, die einer Gefährdung in der Familie ausgesetzt sind. Die Wahrnehmung der spezifischen Lage dieser Kinder und die Sensibilisierung für deren besondere Bedürfnisse und Probleme ist aber der Schlüssel zum richtigen Umgang mit den Beteiligten und zur Findung einer angemessenen Entscheidung.<sup>1</sup>

Das folgende Kapitel zeigt die Problematik der gerichtlichen Entscheidungsfindung bei Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten auf und skizziert die Schwierigkeiten der Kindeswohlbestimmung in Fällen häuslicher Gewalt.

### 5.1 Kindeswohlbestimmung

Das Kindeswohl ist das zentrale Kriterium, welches familiengerichtliche Entscheidungen in Kindschaftssachen leitet, ebenso wie sich die Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe an ihm orientieren. Darüber hinaus stellt das Kindeswohl aber auch die Eingriffslegitimation für Maßnahmen des Staates zum Schutz des Kindes und seiner Rechte dar, wo Eltern dazu nicht willens oder in der Lage sind. Neben der Leitfunktion hat das Kindeswohl aber auch eine Sperrfunktion, denn auch die berechtigten Interessen Dritter finden darin ihre Schranken. Damit fungiert das Kindeswohl als Eingriffslegitimation, verfahrensleitendes Prinzip und Entscheidungsmaßstab.<sup>2</sup>

Diese weitreichenden Funktionen machen deutlich, dass je nach Verfahrensart und –grund spezifische Kriterien zur Bestimmung des Kindeswohls ins Gewicht fallen und sich eine checklistenartige Zusammenstellung der Komponenten verbietet.<sup>3</sup> Nichtsdestotrotz ergeben sich aus den gesetzlich beschriebenen Erziehungszielen einige Kriterien, die zu beachten sind<sup>4</sup>:

- Entwicklung zu einer selbständigen, verantwortungsbewusst handelnden Person (§ 1626 Abs. 2 BGB)
- Recht auf Förderung der Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 SGB VIII)
- Rationaler und emotionaler Wille des Kindes

<sup>1</sup> Zitelmann, Kindeswohl und Kindeswille im Spannungsfeld von Pädagogik und Recht, S. 126

<sup>2</sup> Staudinger/Coester (2004), BGB-Komm., § 1666 Rn. 63 f

<sup>3</sup> Daher findet sich im Gesetz keine Definition und das BVerfG hat festgestellt, dass das Kindeswohl in der jeweils konkreten Situation zu bestimmen ist (BVerfG NJW 1993, 2671).

<sup>4</sup> Staudinger/Coester (2004), BGB-Komm., § 1666 Rn. 71 f

**Wahrnehmung  
der spezifischen  
Bedürfnisse der  
Kinder**

**Kindeswohl als  
Eingriffslegitima-  
tion, verfahrens-  
leitendes Prinzip  
und Entschei-  
dungsmaßstab**

**Kriterien zur  
Bestimmung  
des Kindeswohls**

- Bindungen des Kindes
- Kontinuität und Stabilität der Betreuungs- und Erziehungsverhältnisse

Die Beurteilung dieser Kriterien ist, wie sich aus den Ausführungen in den Kapiteln 2 und 3 ergibt, in Fällen häuslicher Gewalt eine besondere Herausforderung. Insbesondere die Bindungen des Kindes und die Kontinuität und Stabilität der Betreuungs- und Erziehungsverhältnisse sind hier kritisch zu hinterfragen, denn im Interesse des Kindes muss der Schutz seiner persönlichen Bindungen dort enden, wo der Einfluss des betreffenden Elternteils für das Kind auf Dauer schädlich ist.

### **Amtsermittlungsgrundsatz**

#### **Instrumentarium zur Erforschung des Kindeswohles**

Das Familiengericht hat das Kindeswohl von Amts wegen zu ermitteln. Die dabei zur Verfügung stehenden, geeigneten Maßnahmen unterscheiden sich kaum von denen, die auch bei der einzelfallbezogenen Einschätzung in Verfahren ohne häusliche Gewalt zur Anwendung kommen.

Neben der Möglichkeit, Personen aus dem Umfeld des Kindes zu befragen, können die Verfahrensbeteiligten angehört, eine sozialpädagogische Stellungnahme des Jugendamtes sowie ein psychologisches Gutachten eingeholt werden.

### **Kindesanhörung**

Der Anhörung des betroffenen Kindes zur Bestimmung des Kindeswillens, kommt bei der Erforschung des Kindeswohls eine zentrale Stellung zu, obgleich sie ein besonders schwierig zu handhabendes Instrumentarium ist. Hier, wie bei allen Maßnahmen, ist auf eine besonders behutsame Exploration – auch im Hinblick auf das Vorliegen posttraumatischer Belastungsreaktionen – zu achten.

### **behutsame Exploration**

## **5.2. Problematik des Kindeswillens (allgemein)**

### **Recht auf Anhörung**

Das von einem Verfahren betroffene Kind hat grundsätzlich ein Recht auf persönliche richterliche Anhörung, die ihm die Gelegenheit geben soll, seinem Willen, seinen Neigungen und seinen Bindungen Ausdruck zu verleihen. Hierbei sind die Gerichte gehalten, nicht nur den „vernünftigen“ Willen in ihrer Entscheidungsfindung zu berücksichtigen, sondern auch die Gefühls- und Beziehungswelt eines Kindes wahrzunehmen und in ihre Betrachtung mit einzubeziehen.<sup>5</sup> Allerdings bleiben Gewichtung und Stellenwert in der Gesamtabwägung dem pflichtgemäßen Ermessen des Familiengerichts überlassen.<sup>6</sup>

Demnach sind hinsichtlich des Kindeswillens zwei Aspekte von Bedeutung:

1. Rationalität
2. Emotionalität

Das heißt, dass dieser einerseits verbaler Ausdruck für die relativ stärkste Personenbindung ist, die das Kind (unabhängig von seinem Alter) empfindet und andererseits (ab einem gewissen Alter) auch Akt der Selbstbestimmung.<sup>7</sup>

<sup>5</sup> Zitelmann, in: Kavemann/Kreyssig, S. 152

<sup>6</sup> Staudinger/Coester (2004), BGB-Komm., §1671 Rn. 233 : Das Konzept des Gesetzes lautet also: Beachtlichkeit des Kindeswillens als wesentliches Entscheidungskriterium, aber weitestmögliche Schonung und Schutz des Kindes bei Ermittlung und Berücksichtigung seiner Haltung.

<sup>7</sup> Staudinger/Coester (2004), BGB-Komm., §1671 Rn. 235

Der Kindeswille bindet das Gericht nicht. Der Kindeswille ist integraler Bestandteil des Kindeswohls, entspricht diesem jedoch nicht.

**keine Bindung  
des Gerichts an  
den Kindeswillen**

Das Kindeswohl („die wohlverstandenen Kindesinteressen“) kann es rechtfertigen, auch von einem grundsätzlich nachvollziehbaren Kindeswillen abzuweichen.<sup>8</sup>

### **Kindeswille bei Kindern mit Gewalterfahrung**

Der Kindeswille, als Bestandteil des Kindeswohls, ist ein schwierig zu fassendes und zu bewertendes Kriterium bei der gerichtlichen Entscheidungsfindung.

Dabei ist neben Alter und Entwicklung auch die bisherige Erfahrungs- und Erlebniswelt des Kindes zu berücksichtigen.

Die Beurteilung stellt daher in nicht wenigen Verfahren bereits in „normalen“ Trennungs- und Scheidungsfällen eine Schwierigkeit dar. Handelt es sich nun um Kinder, die gegebenenfalls über Jahre hinweg in einem familiären Klima der Angst, Unterdrückung, Verachtung und Verletzung der Integrität eines Elternteils durch dessen Partner gelebt und ihre Erziehung und Persönlichkeitsentwicklung durchlaufen haben, so verkompliziert sich die Problematik erheblich.

**besonders  
schwierige  
Beurteilung**

Davon ausgehend, dass jedes Streitige Gerichtsverfahren um Sorge- oder Umgangsrechte für ein Kind eine starke Belastung darstellt, erhöht sich diese nochmals erheblich für Kinder mit Gewalterfahrungen.

Dies hat im Wesentlichen zwei Ursachen:

Zum einen macht es das schwebende Verfahren mit seinem ungewissen Ausgang für das Kind unmöglich, sich mit den Erlebnissen und seiner Beziehung zum Täter auseinander zu setzen. Zum anderen wird häufig die durch die Kinder miterlebte Gewalt in den Verfahren gar nicht oder nur unzureichend thematisiert bzw. sogar bagatellisiert (insbesondere was die Auswirkungen auf die Kinder angeht), was dazu führt, dass die tatsächliche Erlebniswelt der Kinder in den Verfahren keinen Niederschlag findet und sie mit ihren Wahrnehmungen und Gefühlen alleingelassen werden.<sup>9</sup>

**erhöhte Bela-  
stung gewaltbe-  
troffener Kinder**

Für die Erforschung des Willens eines Kindes mit Gewalterfahrungen sind besondere Kenntnisse über Mechanismen und Auswirkungen von miterlebter häuslicher Gewalt auf die Kinder von großer Bedeutung.

Hier sei ausdrücklich noch einmal auf die starken Bindungen, die aufgrund des Erlebten zu einer gewalttätigen Person bestehen können (siehe nähere Ausführungen dazu in Kapitel 3.3), hingewiesen. Darüber hinaus tendieren insbesondere jüngere Kinder verstärkt dazu, Geschehnisse ihrem eigenen Verhalten zuzuschreiben und daher dem Fehlverhalten der Eltern eher durch mehr Aufmerksamkeit, Einfühlung und Verständnis zu begegnen, statt ihren eigenen Bedürfnissen Geltung zu verschaffen.<sup>10</sup>

**Fachwissen  
erforderlich**

Der geäußerte Kindeswille kann hier also in massiven Konflikt mit dem Schutz- und Entwicklungsbedürfnis des Kindes geraten.

Ist eine solch negative Dynamik in der Eltern-Kind-Beziehung erkannt, muss der Kindeswille eine entsprechende Bewertung erfahren. Ansonsten besteht

**Widerspruch:  
Kindeswille und  
Schutz-/Entwick-  
lungsbedürfnis**

<sup>8</sup> Staudinger/Coester (2004), BGB-Komm., §1671 Rn. 234

<sup>9</sup> Zitelmann, Kindeswohl und Kindesrechte in Gerichtsverfahren bei häuslicher Gewalt, in: Kavemann/Kreyssig, S. 153

<sup>10</sup> Zitelmann, Kindeswohl und Kindesrechte in Gerichtsverfahren bei häuslicher Gewalt in: Kavemann/Kreyssig, S. 154

## **kritische Bewertung des Verhaltens des Kindes**

die Gefahr, dass vorschnell dem Wohle des Kindes dienliche Bindungen angenommen werden, wo in Wahrheit zunächst Schutz geboten und/oder eine positive Eltern-Kind-Beziehung entwickelt werden muss.

Vor diesem Hintergrund ist auch das Verhalten eines Kindes vor, während und nach einer Gerichtsverhandlung gegenüber den Eltern kritisch zu beobachten und aus beispielsweise einem scheinbar freudigen Wiedersehen sollten keine vorschnellen Schlüsse gezogen werden.

### **Belastung des Kindes durch eine richterliche Anhörung**

Der Kindeswille sollte in der Regel durch eine Anhörung des Kindes in das Verfahren eingebracht werden. Allerdings stellt sich bei gewaltbetroffenen Kindern, in Anbetracht ihrer speziellen Situation, in einigen Fällen die Frage, ob eine solche Anhörung überhaupt sinnvoll und angebracht ist.

## **Angst und Scham**

### **Einfluss auf die richterliche Entscheidung**

In diese Überlegung ist mit einzubeziehen, dass eine richterliche Befragung (abhängig vom Alter des Kindes) immer eine Belastung darstellt. Diese Belastung wird jedoch überwiegend als nicht so gravierend eingeschätzt, als dass sie nicht durch die Unterstützung eines Betreuers und einer geeigneten pädagogischen Vor- und Nachbetreuung des Gesprächs ausgeglichen werden könnte. Angst und gegebenenfalls auch Scham des Kindes vor einer fremden Person über Familieninterna zu sprechen, sind verständliche Reaktionen, jedoch gibt eine Anhörung dem Kind auch die Möglichkeit sich ohne Beisein der Eltern zu äußern und so das Gefühl zu bekommen für die zutreffende Entscheidung zwar nicht verantwortlich zu sein, diese jedoch zumindest mitbeeinflusst zu haben. Da es um Entscheidungen geht, die das Kind elementar betreffen, kann ein Gefühl des „Über-den-Kopf-hinweg-Entscheidens“ oder des „Einem-unverständlichen-Verfahren-ausgeliefert-Seins“ so vermieden werden.<sup>11</sup>

### **keine Übertragung der Verantwortung auf die Kinder**

Andererseits muss gerade bei jüngeren Kindern darauf geachtet werden, dass ihnen nicht das Gefühl vermittelt wird, sie trügen durch ihre Äußerungen bei einer Anhörung, die Verantwortung für die Entscheidung des Gerichts. Es muss ihnen gegenüber besonders deutlich gemacht werden, dass ihre Äußerungen zwar ernst genommen werden, die Entscheidung jedoch allein vom Gericht getroffen wird.

### **keine Anhörung bei Traumatisierung**

Sind allerdings Gründe erkennbar, die gegen eine Anhörung sprechen, etwa weil der Verdacht besteht, dass ein Kind traumatisiert ist, dann sollten diese unbedingt zur Kenntnis des Gerichts gebracht werden, um diesem eine Abwägung zu ermöglichen.

Die hier im Zusammenhang mit der gerichtlichen Anhörung geschilderten grundsätzlichen Probleme und die Besonderheiten, die sich aus den Gewalterfahrungen der Kinder ergeben, sind selbstverständlich auch bei allen anderen Formen der Erforschung und Bewertung des Kindeswillens – sei es durch JugendamtsmitarbeiterInnen oder GutachterInnen – relevant und sollten entsprechende Beachtung finden.

<sup>11</sup> Zitelmann, Kindeswohl und Kindeswille im Spannungsfeld von Pädagogik und Recht, S. 172 ff

## 5.3. Gemeinsame Sorge

Die elterliche Sorge als die Pflicht und das Recht der Eltern, für ihre minderjährigen Kinder zu sorgen, umfasst die Wahrung und Förderung der körperlichen, geistigen, seelischen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen des Kindes. Ziel ist dabei die Hinführung des Kindes zur persönlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit, so dass die Sorge nicht nur auf den Erhalt der Rechtsgüter des Kindes, sondern zugleich auf die Entfaltung seiner Kräfte und Fähigkeiten ausgerichtet ist.<sup>12</sup>

Das gemeinsame Sorgerecht beider Eltern ist der Grundfall, der zunächst auch bei Trennung und Scheidung bestehen bleibt.

Allerdings hat gemäß § 1671 BGB, bei nicht nur vorübergehender Trennung, jeder Elternteil das Recht, einen gerichtlichen Antrag auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge zu stellen. Diesem Antrag ist durch das Gericht grundsätzlich dann stattzugeben, wenn der andere Elternteil dem zustimmt oder zu erwarten ist, dass die Aufhebung des gemeinsamen und die Übertragung des alleinigen Sorgerechts auf den antragstellenden Elternteil dem Kindeswohl am besten entspricht.

Die elterliche Sorge haben nach dem Willen des Gesetzgebers „die Eltern in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen“ (§1627 BGB).

Wird die elterliche Sorge auch bei Getrenntleben weiter ausgeübt, so verpflichtet der Gesetzgeber die Eltern dazu, auch weiterhin, zumindest in den Angelegenheiten, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind (z.B. Schulbesuch, Ausbildung, Aufenthaltsbestimmung, Gesundheit, Vermögenssorge), ein Einvernehmen herzustellen. In Angelegenheiten des täglichen Lebens<sup>13</sup> hingegen ist der Elternteil allein entscheidungsbefugt, bei dem sich das Kind regelmäßig aufhält.

Daran zeigt sich, dass das gemeinsame Sorgerecht viel Raum für Konflikte zwischen den Eltern bietet, die, wenn und soweit kein Einvernehmen erzielt werden kann, einer familiengerichtlichen Entscheidung bedürfen.

Die Ausübung der gemeinsamen Sorge nach der Trennung erfordert daher von den Eltern ein hohes Maß an Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit, um die anstehenden Entscheidungen einvernehmlich treffen zu können. Dabei ist auch zu bedenken, dass zahlreiche Entscheidungen nicht nur den unmittelbaren Lebens- und Erlebensbereich des Kindes, sondern auch mittelbar den des betreuenden Elternteils betreffen können (z.B. Schulwahl, Ganztagsbetreuung, Auslandsaufenthalte).

Gerade das Erfordernis der Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft wird in Fällen häuslicher Gewalt aber sehr häufig nicht erfüllt. Zum einen ist der gewaltausübende Elternteil nicht selten nur vordergründig kooperationsbereit, nämlich um das gemeinsame Sorgerecht und damit seine Kontrolle über Kind und (Ex-)PartnerIn aufrechterhalten zu können. Zum ande-

**Grundfall:  
gemeinsames  
Sorgerecht**

**Antrag auf Über-  
tragung des allei-  
nigen Sorgerechts**

**Einvernehmen bei  
maßgeblichen  
Angelegenheiten  
des Kindes**

**eingeschränkte  
Kommunikations-  
und Koopera-  
tionsbereitschaft**

<sup>12</sup> Schwab, S. 248

<sup>13</sup> Es sind dies „in der Regel (!) solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben“ (§1687 Abs. 1 S. 3 BGB).

ren stellt die Erfüllung dieses Erfordernisses für den gewaltbetroffenen Elternteil eine enorme, oft nicht zu leistende Aufgabe und unter Umständen sogar eine Gefährdung dar.

### **Unzumutbarkeit des dauerhaften, intensiven Kontakts mit dem gewalttätigen Elternteil**

Die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge erfordert dauerhaften, intensiven Kontakt zwischen den Eltern, der weit über das hinausgeht, was zur Umgangsgewährung bei Alleinsorge notwendig ist. Darüber hinaus verlangt die Notwendigkeit der gemeinsamen Entscheidung eine Auseinandersetzung mit der Person und Position des anderen Elternteils, die für eine gewaltbetroffene Mutter das mögliche und erträgliche Maß des Kontaktes mit dem gewalttätigen Vater schnell übersteigen kann.

### **Gefährdung des Trennungsprozesses**

Je nachdem wie lange die Gewaltbeziehung bestanden hat, wie gravierend die Übergriffe waren und wie schwierig die Lösung aus der Beziehung für das Opfer war, können die Anforderungen der Ausübung der gemeinsamen Sorge für eine gewaltbetroffene Person nicht erfüllbar sein bzw. den Trennungs- und Loslösungsprozess gefährden. Denn über die erforderlichen Kontakte hat der Gewalttäter auch weiterhin große Einflussmöglichkeiten auf seine Ex-Partnerin und kann fortgesetzt Druck ausüben oder gar Drohungen aufrechterhalten.<sup>14</sup>

### **große Einflussmöglichkeiten des Gewalttäters**

Wenngleich damit viele Faktoren in Fällen elterlicher Partnerschaftsgewalt gegen die Beibehaltung der gemeinsamen Sorge sprechen, so muss natürlich immer geprüft werden, ob diese nicht trotzdem im Einzelfall dem Kindeswohl am besten entspricht.

Es gilt jedoch immer besonderes Augenmerk darauf zu legen, welche Folgen die Ausübung der gemeinsamen Sorge auch nach der Trennung/Scheidung für die Kinder hat.

Die positiven Auswirkungen, die der Gesetzgeber durch die regelhafte Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge intendierte, da dem Kind beide Sorgeberechtigten erhalten bleiben und beide Eltern in der Verantwortung für Wohl und Wehe des Kindes belassen werden, bedürfen gerade in Fällen häuslicher Gewalt einer genauen Überprüfung.

### **Prüfung Alleinsorge**

Das Familiengericht prüft Anträge auf Übertragung der Alleinsorge in zwei Stufen:

1. Ist zu erwarten, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge dem Wohl des Kindes entspricht?
2. Ist zu erwarten, dass die Übertragung der Alleinsorge gerade auf den antragstellenden Elternteil dem Wohl des Kindes am besten entspricht?

Nach der Überzeugung des Gerichts muss daher die Alleinsorge für das Kind die bessere Lösung sein als die gemeinsame Sorge und gerade die Alleinsorge des antragstellenden Elternteils muss dem Kindeswohl am besten förder-

<sup>14</sup> Dieser Aspekt hatte auch der Gesetzgeber im Blick (BT-Drucks. 13/4899 S. 99): Nach der amtlichen Begründung spricht es gegen die Belassung des gemeinsamen Sorgerechts, wenn das Verhältnis der Eltern durch häusliche Gewalt belastet ist, weil zu erwarten sei, dass die Gewaltstrukturen sich fortsetzen. Dem Opfer könne eine Kooperation unmöglich sein, die Beibehaltung der gemeinsamen Sorge lasse weitere, für das Kindeswohl nachteilige Belastungen, erwarten.



## **Kriterien für die Übertragung der Alleinsorge**

lich sein. Hierfür werden verschiedene Kriterien betrachtet, wobei die Gewichtung der einzelnen Kriterien in jedem Einzelfall unterschiedlich sein kann. So soll die Alleinsorge demjenigen Elternteil übertragen werden, der dem Kind die besseren Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen kann, der den gewachsenen Bindungen des Kindes am ehesten entspricht und ihm seine bisherige Lebenswelt erhalten kann („Kontinuitätsprinzip“). Auch die Möglichkeit einer gleichmäßigen, stetigen Betreuung sowie der Kindeswille sind für die Entscheidung bedeutend. Auch die Erziehungsbereitschaft, die häuslichen Verhältnisse und das soziale Umfeld spielen eine Rolle.

Aus alledem wird deutlich, dass das Gericht im Einzelfall eine schwierige Abwägung zu treffen hat, die in Verfahren mit von häuslicher Gewalt betroffenen Beteiligten gegenüber „normalen“ Trennungsfällen besonderer Überlegungen und Einschätzungen bedarf.

Dazu ist es notwendig, die am Verfahren beteiligten Professionen für die Unterschiede und Besonderheiten zu sensibilisieren und unzulässigen Übertragungen der gängigen Kriterien entgegenzuwirken, indem die spezifischen Interessen des Kindes vorgebracht werden.

## **5.4. Umgang mit beiden Elternteilen**

Neben dem Sorgerecht stellt die Entscheidung über das elterliche Umgangsrecht einen weiteren Problemschwerpunkt der gerichtlichen Tätigkeit in Fällen häuslicher Gewalt dar.

Selten endet die elterliche Partnerschaftsgewalt mit der Trennung der Partner bzw. mit der Regelung der elterlichen Sorge, sondern wird auch im Rahmen von Umgangskontakten weiter ausgeübt.

Umgangskontakte können somit für das Kind und den gewaltbetroffenen Elternteil eine erhebliche Gefährdung darstellen. Nicht selten kommt es bei der Übergabe der Kinder zu erneuten Misshandlungen der Mutter und/ oder massiven Drohungen, Einschüchterungen, Beleidigungen etc.

Unterhalb der Schwelle akuter Gefährdungen können sich erhebliche Beeinträchtigungen jedoch bereits aus dem bloßen Kontakt zwischen Kind und Gewalttäter ergeben. Zum einen im Hinblick darauf, dass der umgangsberichtigte Elternteil über die Ausübung dieses Rechts, ähnlich wie bei der gemeinsamen Sorge, weiterhin Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten bezüglich des betreuenden Elternteils hat. Zum anderen kann der Umgang selbst, also das Zeitverbringen mit dem gewalttätigen Elternteil, für ein Kind eine große Belastung sein.

Letzteres wird bereits immer dann der Fall sein, wenn das Kind keine Möglichkeit hat(te), das Erlebte zu verarbeiten und sich mit dem Elternteil insofern auseinanderzusetzen, und der Gewalttäter die Verantwortung für das Geschehene nicht übernimmt.

## **Gefährdung durch Umgang**

## **Kontrollmöglichkeiten durch Umgang**

## **mangelnde Verantwortungsübernahme**

## **aktive Mitwirkung des ASD am familiengerichtlichen Entscheidungsprozess**

Aufgrund dieser Problematik sollten Umgangsregelungen in Fällen häuslicher Gewalt auch von Seiten des Jugendamtes immer besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die aktive Mitwirkung am Entscheidungsprozess der Familiengerichte ist von großer Wichtigkeit, denn der Gesetzgeber geht davon aus, dass der Umgang mit beiden Elternteilen in der Regel zum Wohle des Kindes gehört<sup>15</sup>, d. h. dass der Kontakt mit beiden Eltern für das Kind also "per se" positiv ist.

## **Umgangsrecht als Teil des natürlichen Elternrechts**

### **Intention des Gesetzgebers**

Das Umgangsrecht der Eltern mit ihren Kindern steht unter dem Schutz des Art. 6 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz und ist, ebenso wie die elterliche Sorge, Teil des natürlichen Elternrechts und der damit verbundenen Elternverantwortung. Mithin müssen Sorge und Umgang von beiden Eltern im Verhältnis zueinander respektiert werden und der betreuende Elternteil muss grundsätzlich den persönlichen Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil ermöglichen.<sup>16</sup>

## **Recht des Kindes auf Umgang mit jedem Elternteil**

Daneben hat aber auch das Kind ein eigenes Recht auf Umgang mit jedem Elternteil (§ 1684 Abs. 1 BGB).

Des Weiteren ist der Staat – und auch jedes Gericht – durch die Europäische Menschenrechtskonvention<sup>17</sup> dazu verpflichtet, so zu handeln, dass sich Familienbindungen entwickeln können, und Maßnahmen zu treffen, die Eltern und Kindern ein Zusammenleben ermöglichen. In diesem Sinn sind auch Umgangsbeschränkungen regelmäßig als nur vorübergehende Maßnahmen zu gestalten.<sup>18</sup>

## **einvernehmliche Festlegung der Umgangsmodalitäten**

In erster Linie ist es Aufgabe der Eltern, den Umgang und seine Modalitäten nach einer Trennung einvernehmlich und ohne staatliche Intervention zu regeln. Gelingt dies nicht – auch nicht mit Hilfe einer Trennungs- und Scheidungsberatung durch einen Träger der Jugendhilfe – so haben die Gerichte eine Entscheidung zu treffen.

## **Interessenabwägung**

Auch die Gerichte sind gehalten, auf einvernehmliche Regelungen zwischen den Eltern hinzuwirken, haben ihre Entscheidung aber grundsätzlich sowohl an den beiderseitigen Grundrechtspositionen der Eltern als auch am Wohle des Kindes und dessen Individualität als Grundrechtsträger auszurichten.<sup>19</sup> Das bedeutet, dass das Gericht gegebenenfalls eine Abwägung zwischen dem Recht des Kindes auf Kontakt zu beiden Eltern, den Interessen des Umgang begehrenden Elternteils und der Gefährdung des Kindeswohl durch den umgangsbegehrenden Elternteil vorzunehmen hat.

Die Frage, wie sich Partnerschaftsgewalt auf das Umgangsrecht des gewalttätigen Elternteils auswirkt, wird von den Familiengerichten sehr unterschiedlich beantwortet.

<sup>15</sup> § 1626 Abs. 3 BGB

<sup>16</sup> BVerfG NJW 1993, 2671

<sup>17</sup> Art. 8 EMRK

<sup>18</sup> Palandt/Diederichsen, BGB-Komm., Einf v § 1626 Rn. 3

<sup>19</sup> BVerfG NJW 1993, 2671

## **uneinheitliche Rechtsprechung**

## **unzureichende Berücksichtigung der Gewaltfolgen**

## **Wohlverhaltens- gebot**

## **Pflicht zur aktiven Förderung des Umgangs**

## **ablehnende Hal- tung von Müt- tern aufgrund der Gewalterfahrung**

## **Bindung des Kin- des zu beiden Elternteilen**

In Deutschland reichen die Entscheidungen derzeit von völliger Unbeachtlichkeit und damit uneingeschränktem Umgang im üblichen Umfang bis hin zum völligen Ausschluss. In der überwiegenden Zahl der Fälle werden die Auswirkungen der miterlebten Partnerschaftsgewalt auf das Kindeswohl jedoch nicht ausreichend in die Entscheidungen einbezogen.<sup>20</sup>

Das Umgangsrecht des nicht betreuenden Elternteils umfasst neben persönlichen Begegnungen auch den Brief- und Telefonkontakt mit dem Kind und einen darüber hinaus gehenden Auskunftsanspruch gegenüber dem betreuenden Elternteil hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse des Kindes.<sup>21</sup> Häufigkeit, Dauer und Modalitäten der persönlichen Begegnungen sollen sich an den Gegebenheiten des Einzelfalls orientieren und sind abhängig von Alter und Entwicklung des Kindes.

In Bezug auf den Umgang mit dem Kind und dessen Erziehung hat der Gesetzgeber die Eltern zu Wohlverhalten verpflichtet. Dieses so genannte Wohlverhaltensgebot (§ 1684 Abs. 2 BGB) gibt den Eltern auf, alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt, und sich loyal gegenüber dem anderen zu verhalten. Dies bedeutet auch, nicht die Ursache des Scheiterns der Beziehung oder Eigenschaften des anderen Elternteils zur Beeinflussung des Kindes einzusetzen. Darüber hinaus besteht die Pflicht, den Umgang des Kindes mit dem nichtbetreuenden Elternteil aktiv zu fördern.

Das Gericht kann Anordnungen erlassen, um auf die Erfüllung der Wohlverhaltenspflicht hinzuwirken (z. B. bestimmte Themen mit dem Kind nicht zu erörtern) und bei gravierenden Verstößen einschneidende Maßnahmen bis hin zum (teilweisen) Sorgerechtsentzug ergreifen.

Dies stellt Mütter mit Gewalterfahrung häufig vor das Problem, dass ihnen ihre (meist) nachvollziehbare (i.d.R. das Kind schützende) ablehnende Haltung gegenüber Umgangskontakten der Kinder mit dem Gewalttäter vornehmlich als Verweigerung der gebotenen Mitwirkung und illoyales Verhalten ausgelegt und ihnen entsprechende Konsequenzen angedroht werden bzw. sogar entsprechende Maßnahmen erfolgen. Das gilt umso mehr, wenn das Gewaltgeschehen nicht zum Gegenstand des Verfahrens gemacht wird bzw. nicht hinreichend bewiesen werden kann.

### **Dilemma der Gerichte in Fällen häuslicher Gewalt**

In Fällen häuslicher Gewalt sind die Familiengerichte in Fragen des Umgangs mit zwei Spannungsfeldern konfrontiert:

Sie müssen sowohl für den Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils und des Kindes vor weiteren Gewalttaten sorgen – was meist einen Eingriff in das Umgangsrecht des Gewalt ausübenden zur Folge haben muss – als auch dem Willen des Gesetzgebers entsprechend die Bindung des Kindes zu beiden Elternteilen gewährleisten – was einem Eingriff in das Umgangsrecht entgegensteht.

<sup>20</sup> Will, S. 233 ff mit weiteren Nachweisen; Kindler/Salzgeber/Fichtner/Werner, S. 1242

<sup>21</sup> § 1686 BGB: u.a. alle für Befinden und Entwicklung des Kindes wesentliche Umstände (Krankheit, Allergien...), schulische und berufliche Belange, Probleme bei der Erziehung.

Sie sollen einerseits Schutz gewährleisten, dem Gewalttätigen klare Grenzen aufzeigen, gleichzeitig eine auf Akzeptanz stoßende, möglichst einvernehmliche Regelung mit den Parteien erarbeiten.<sup>22</sup>

## 5.4.1 Regelungsmöglichkeiten des Gerichts

In Umgangsrechtsverfahren hat das Gericht unterschiedliche Entscheidungs- und Regelungsmöglichkeiten.

### **Festlegung der Modalitäten des Umgangs**

Sind keine besonderen Umstände erkennbar, sondern sind die Eltern „nur“ nicht in der Lage, Einigkeit darüber zu erzielen, wie der Umgang im einzelnen ausgestaltet sein soll, so kann das Gericht die Modalitäten festlegen. Dabei ist das Gericht gehalten, eine möglichst konkrete und erschöpfende Regelung über Zeit, Ort, Häufigkeit, Abholung, Beaufsichtigung u.ä. zu treffen. Die Regelungen müssen sich am Kindeswohl orientieren.

Erachtet das Gericht es jedoch für notwendig, das Umgangsrecht des nicht betreuenden Elternteils einzuschränken oder gar (zeitweilig) auszuschließen, so kann es:

- den Vollzug einer bestehenden Umgangsregelung aussetzen oder durch Auflagen beschränken
- einen begleiteten Umgang anordnen
- einen Umgangspfleger bestellen
- den Umgang ausschließen

### **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz**

Da das Umgangsrecht unter dem Schutz des Grundgesetzes steht, unterliegen diese Maßnahmen strengen Voraussetzungen und müssen stets verhältnismäßig sein.

Es besteht insoweit ein Stufenverhältnis zwischen den verschiedenen Maßnahmen, dass je nach Intensität des Eingriffs dieser entweder zum Wohle des Kindes erforderlich oder sogar anderenfalls das Wohl des Kindes gefährdet sein muss.

### **häusliche Gewalt unbedingt zur Sprache bringen**

Vor diesem Hintergrund ist es umso wichtiger, dass die häusliche Gewalt in den Verfahren zur Sprache kommt. Nur wenn dies geschieht und die negativen Auswirkungen des Miterlebens häuslicher Gewalt auf die Kinder bekannt und im Einzelfall gründlich ermittelt worden sind (Bindungsstörungen; Traumatisierungen; Beeinträchtigungen der kognitiven, emotionalen, sozialen Entwicklung<sup>23</sup>), können die Beeinträchtigungen des Kindes vom Gericht angemessen gewürdigt werden und in die Entscheidung einfließen.

### **Aussetzung des Vollzugs einer bestehenden Umgangsregelung**

Besteht bereits eine Umgangsregelung, so kann diese für einen klar begrenzten Zeitraum ausgesetzt oder durch Auflagen beschränkt werden.

### **Ausschluss auf Zeit oder Auflagen als milderes Mittel**

Voraussetzung dafür ist, dass dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist (§ 1684 Abs. 4 S. 1 BGB). Eine solche Regelung kommt am ehesten in Betracht,

<sup>22</sup> Ehinger, S.17

<sup>23</sup> Nähere Ausführungen siehe Kapitel 3.3.

wenn die zugrunde liegenden Schwierigkeiten durch den betreuenden Elternteil, durch sein widersetzliches und illoyales Verhalten verursacht sind, da eine Aussetzung bzw. Beschränkung dann gegenüber einem Umgangausschluss das mildere Mittel darstellt.

Geht die Kindeswohlbeeinträchtigung von dem umgangsbegehrenden Elternteil aus, z. B. durch dessen gewalttätiges Verhalten, so dürfte dieses Instrumentarium regelmäßig nicht in Betracht kommen, da durch die grundsätzliche Gewährung von Umgang, dessen Vollzug lediglich ausgesetzt ist, an den betreffenden Elternteil ein falsches Signal gesendet würde. Ein Eingriff in das Umgangsrecht selbst wird hier regelmäßig verhältnismäßig sein.<sup>24</sup>

### **Begleiteter Umgang**

Der begleitete Umgang wird auch in Fällen häuslicher Gewalt angeordnet, da er nach landläufiger Meinung zwar den Umgang zwischen gewalttätigem Elternteil und Kind ermöglicht und somit einer möglichen Entfremdung entgegenwirkt, aber gleichzeitig die Anwesenheit Dritter einen gewissen Schutz vor Übergriffen bietet.<sup>25</sup>

Allerdings erfolgt die Anordnung in nicht wenigen Fällen nicht deshalb, weil der begleitete Umgang bei häuslicher Gewalt die geeignetste Umgangsgestaltung wäre, sondern weil der Gesetzgeber an weitergehende Eingriffe in das Umgangsrecht, sprich einen (zeitweiligen) Ausschluss, auch eines gewalttätigen Elternteils, sehr hohe Anforderungen stellt.

Der begleitete Umgang wird insofern als milderes, weniger einschneidendes Mittel angesehen, um eine Kindeswohlgefährdung auszuschließen bzw. abzuwenden.

Zu bedenken ist dabei zum einen jedoch immer, dass ein begleiteter Umgang nicht per se ein mildes Mittel ist, da er eine Ausnahmesituation schafft, die es dem umgangausübenden Elternteil zumutet, die Anwesenheit einer dritten Person während des Kontaktes mit seinem Kind zu dulden und ebenso für das Kind eine möglicherweise unangenehme, nicht den üblichen Eltern-Kind-Kontakten entsprechende Situation schafft. Zum anderen vermag auch die Umgangsbegleitung eine erneute/ andauernde Gefährdung des Kindeswohls nicht in jedem Fall zu verhindern (erst recht nicht die des gewaltbetroffenen Elternteils!). Denn eine Kindeswohlgefährdung kann bereits durch den bloßen Umgang mit der gewaltausübenden Person gegeben sein, selbst wenn es bei oder anlässlich der Kontakte nicht zu weiteren Gewalthandlungen kommt.

Sind die Voraussetzungen für einen Umgangausschluss in einem Fall häuslicher Gewalt (noch) nicht erfüllt und wird deshalb ein begleiteter Umgang angeordnet, so kommt es auf eine sorgfältige Planung der Kontakte, auf den Rahmen und die Fähigkeiten der Begleitperson entscheidend an.<sup>26</sup>

**keine geeignete  
Maßnahme bei  
Kindeswohlbeein-  
trächtigung**

**begleiteter  
Umgang gilt häu-  
fig als milderes  
Mittel**

**begleiteter  
Umgang als Aus-  
nahmesituation  
für alle Beteiligten**

**Kindeswohlge-  
fährdung durch  
bloßen Umgang**

**Planung**

**qualifiziertes  
Personal**

<sup>24</sup> Staudinger/Rauscher(2006), BGB-Komm., § 1684 Rn. 306

<sup>25</sup> Zur Durchführung des begleiteten Umgangs speziell bei häuslicher Gewalt siehe auch Kapitel 4.4.8.

<sup>26</sup> Siehe auch Kapitel 4.4.8.

Unbedingt erforderlich erscheint es, dass ein begleiteter Umgang gerade in Fällen häuslicher Gewalt in ein Beratungskonzept für alle Beteiligten eingebettet ist, welches sich an den unterschiedlichen Bedürfnissen von umgangsberechtigtem Elternteil, betreuendem Elternteil und Kind orientiert. Denn nur wenn die Gewalt aufhört, sich eine nachhaltige Verhaltensänderung beim Gewaltausübenden einstellt, und es den gewalterleidenden Elternteilen und Kindern ermöglicht wird, sich dann mit dem Erlebten auseinander zu setzen und in der neuen Situation zu stabilisieren, kann sich aus einem zeitweilig begleiteten Umgang eine langfristig tragfähige, dem Kindeswohl entsprechende Umgangsregelung entwickeln.

Einen begleiteten Umgang, das heißt Umgang in Anwesenheit eines mitwirkungsbereiten Dritten, kann das Gericht immer dann anordnen, wenn dafür triftige, das Kindeswohl nachteilig berührende Gründe vorliegen.

### **Maßstab des § 1666 BGB**

Der begleitete Umgang kann als vorläufige, i.d.R. dreimonatige Maßnahme bereits dann angeordnet werden, wenn es zum Wohle des Kindes erforderlich ist. Soll der Umgang für längere Zeit so ausgestaltet werden, so kann ein solch intensiver Eingriff nur dann erfolgen, wenn eine konkrete Gefährdung des Kindeswohls anders nicht abgewendet werden kann (§ 1684 Abs. 4 BGB). Der Maßstab entspricht dem des § 1666 BGB.

### **Regelung der Modalitäten des begleiteten Umgangs**

Die konkrete Ausgestaltung kann sich zwischen einer ständigen passiven Anwesenheit einer dritten Person und der aktiven Umgangsförderung und –unterstützung durch die Begleitperson bewegen. Die Einzelheiten, wie die Frage, wo der Umgang stattfindet, ob die Begleitperson im Raum anwesend ist oder nur im selben Gebäude, ob nur beobachtet oder auch mitangehört wird, können und müssen im jeweiligen Einzelfall durch das Gericht geregelt werden.

In vielen Fällen orientiert sich die tatsächliche Ausgestaltung am Angebot der die Umgangsbegleitung durchführenden Person bzw. Institution. Wird beispielsweise als mitwirkungsbereiter Dritter ein Träger der Jugendhilfe bestimmt, so benennt dieser wiederum die tatsächlich begleitende Person und wird den Umgang selbstverständlich nur im Rahmen seiner tatsächlichen Möglichkeiten (Raum- und Personalkapazitäten) gestalten können.<sup>27</sup>

### **begleitete Übergabe**

Von der Anordnung eines begleiteten Umgangs ist die begleitete Übergabe zu unterscheiden. Während der begleitete Umgang ein Eingriff in das Umgangsrecht ist (§ 1684 Abs. 4 BGB), ist die Regelung einer begleiteten Übergabe lediglich eine Ausgestaltung der Modalitäten, in die auch Dritte eingebunden werden können (§ 1684 Abs. 3 BGB).

### **Umgangspflegschaft**

Die Umgangspflegschaft hat einen grundsätzlich anderen Charakter als der begleitete Umgang und steht insofern neben dieser Maßnahme.

### **Eingriff in das Sorgerecht**

Anders als der begleitete Umgang ist die Umgangspflegschaft ein Eingriff in das Sorgerecht. Ein Teil der Personensorge wird von den/ dem ansonsten sorgeberechtigten Elternteil(en) auf einen so genannten Ergänzungspfleger (§

<sup>27</sup> Zu den Erfordernissen, die an den begleiteten Umgang in Fällen häuslicher Gewalt gestellt werden siehe auch Kapitel 4.4.8; sowie die Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt, Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt, unter [www.big-interventionszentrale.de](http://www.big-interventionszentrale.de)

1909 BGB) übertragen. Dieser ist sodann für die die Durchführung des Umgangs betreffenden Regelungen entscheidungsbefugt und kann so die Ausübung der Umgangskontakte sicherstellen.

Dieses Instrumentarium wird regelmäßig in Fällen häuslicher Gewalt nicht in Betracht kommen, da damit zwar einer Verweigerung der Mitwirkung an der Durchführung des Umgangs durch den betreuenden Elternteil begegnet werden kann, Schutz und Sicherheit für das Kind und den gewaltbetroffenen Elternteil aber i.d.R. nicht ausreichend gewährleistet werden können. Voraussetzung für eine Umgangspflegschaft ist eine Gefährdung des Kindeswohls nach den Maßstäben des § 1666 BGB.

### **Ausschluss des Umgangs**

Der Umgangausschluss wird von vielen ExpertInnen auf dem Gebiet der häuslichen Gewalt, zumindest für einen gewissen Zeitraum nach der Trennung von einem Gewalttäter, als die adäquate Regelung angesehen, die den Bedürfnissen eines Kindes, das Partnergewalt miterleben musste und (wie in Kapitel 3 ausgeführt) beeinträchtigt ist, am besten entspricht.

Ein vorübergehender Ausschluss des Umgangs, kann dem Kind helfen, die Beziehung zu einer Bezugsperson zu stabilisieren und zu festigen, um perspektivisch auch die zweite wieder aufbauen zu können.<sup>28</sup>

Ein vollständiger Umgangausschluss ist jedoch vom Gesetzgeber nur als ultima ratio vorgesehen, d.h. darf nur erfolgen, wenn eine konkrete, in der Gegenwart bestehende Gefährdung des Kindeswohls nicht durch eine Einschränkung oder entsprechende Ausgestaltung des Umgangsrechts abgewendet werden kann. Erfolgt ein Ausschluss, ist dieser zeitlich zu befristen und bezieht sich nicht ohne Weiteres auch auf Brief- oder Telefonkontakte.

Bevor ein Ausschluss erfolgen kann, ist das Gericht in der Regel gehalten, andere, weniger einschneidende Maßnahmen in Erwägung zu ziehen und gegebenenfalls vorrangig anzuwenden (wie die oben beschriebenen Auflagen, Anordnungen über Umgangsmodalitäten, begleiteter Umgang).

Dies kann gerade in Fällen häuslicher Gewalt sehr problematisch sein: Zum einen ist es in vielen Fällen besonders in der akuten Trennungsphase und den ersten Monaten danach wichtig, dass das Kind nicht mit dem gewaltausübenden Elternteil zusammentrifft, um eine Retraumatisierung zu vermeiden und das Kind keinen weiteren Belastungen auszusetzen.

Zum anderen steigt die Gefährdung des gewalterleidenden Elternteils und Kindes in der Trennungsphase häufig um ein Vielfaches, sodass das Zusammentreffen von Gewalttäter und gewalterleidenden Familienmitgliedern bei der Ausübung des Umgangsrechts notwendige Schutzmaßnahmen unterlaufen und zusätzliche Gefahren mit sich bringen kann. Insoweit stehen sich häufig auch Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz und Umgangsregelungen durch die Familiengerichte widersprüchlich gegenüber.

## **Bestellung Ergänzungspfleger/in**

### **kein ausreichender Schutz für Kinder und den gewaltbetroffenen Elternteil**

### **vorübergehender Umgangausschluss**

### **Vorrang der Stabilisierung der Beziehung zum Gewalt betroffenen Elternteil**

### **Vermeidung von Retraumatisierung**

### **mögliche Widersprüche zwischen Gewaltschutzanordnungen und Umgangsregelungen**

<sup>28</sup> Kindler/Salzgeber/Fichtner/Werner, S. 1247

## **keine umgangsrechtlichen Konsequenzen**

Häufig hat Partnerschaftsgewalt keine umgangsrechtlichen Konsequenzen, da konkrete, benennbare Beeinträchtigungen des Kindeswohls durch den Umgang nicht als gegeben betrachtet werden. Zwar werden Übergriffe auf das Kind und/oder die Mutter als Gefährdung eingestuft, aber der begleitete Umgang wird als ausreichender Schutz gesehen. Zu dem wird noch allzu häufig von der Misshandlung der Mutter nicht auf eine Gefährdung des Kindes geschlossen.<sup>29</sup>

## **Einbringen des Gewaltgeschehens in das familiengerichtliche Verfahren**

All dies macht deutlich, dass es in Umgangsrechtsverfahren von enormer Wichtigkeit – zum Schutz der Kinder – ist, **dass das Gewaltgeschehen in der Familie und die konkreten Auswirkungen auf die Kinder in das Verfahren eingeführt werden!** Nur dann ist dem Gericht eine angemessene Reaktion auf die familiäre Situation möglich und auch ein intensiver Eingriff in das Umgangsrecht begründbar.

## **5.4.2 Möglichkeiten der Sachverhaltsaufklärung**

### **Ausmaß der Gewalt**

Dem Gericht stehen zahlreiche Möglichkeiten zur Sachverhaltsaufklärung zur Verfügung, die hier speziell im Hinblick auf häusliche Gewalt beleuchtet werden sollen.

### **Verarbeitung der Gewalterfahrung**

Die Fragen, die sich dem Gericht in Fällen häuslicher Gewalt bei der Regelung des Umgangs stellen, sind vielfältig und umfassen die Bereiche „wie und wie oft das Kind Gewalt erlebt hat, wie es individuell die Gewalterfahrung verarbeitet, wie die Erziehungskompetenz der Eltern einzuschätzen ist und welche Maßnahmen erforderlich sind.“<sup>30</sup>

### **Erziehungskompetenz der Eltern**

### **Stellungnahme des Jugendamtes**

Eine der wichtigsten Informationsquellen ist dabei die Stellungnahme des Jugendamtes, auf die später noch gesondert eingegangen wird.

### **Einsicht in Polizei- und Strafakten**

Das Beiziehen von Polizei- und Strafakten kann einen Anhaltspunkt für Dauer, Häufigkeit und Schwere von Taten geben und gegebenenfalls relevante Informationen über Täterverhalten und –strategien liefern, die durch die Anhörung der Beteiligten bzw. Dritter so nicht zu gewinnen wären. Gleiches gilt für die Einsicht in Akten von Gewaltschutzverfahren, die darüber hinaus auch wichtig sein kann, um umgangsrechtliche Maßnahmen mit Schutzanordnungen oder Wohnungszuweisungen abzustimmen.

### **Einsicht in Gewaltschutzakten**

### **Sachverständigen-gutachten**

Ein wichtiges Instrumentarium zur Informationsgewinnung darüber, wie häusliche Gewalt, die es in der Familie gibt oder gab, das Kindeswohl beeinträchtigt und hinsichtlich der Frage, wie Umgang sich vor diesem Hintergrund auf das Kindeswohl auswirken wird, ist die Einholung eines Sachverständigen-gutachtens. Wird die Existenz häuslicher Gewalt vermutet oder ist dies bereits gesichertes Wissen, so sollte der/ die GutachterIn bei der Beauftragung darauf hingewiesen werden, um die notwendigen Gesichtspunkte in die Begutachtung einfließen lassen zu können.<sup>31</sup>

<sup>29</sup> Will, S. 233 ff

<sup>30</sup> Kindler/Salzgeber/Fichtner/Werner, S. 1247

<sup>31</sup> Ehinger, S. 280 ff



## **Kindesanhörung**

Darüber hinaus spielt natürlich auch in Umgangsrechtsverfahren die Kindesanhörung eine große Rolle. Auch recht kleine Kinder sollen persönlich gehört werden, um ihnen Gelegenheit zu geben, ihrem Willen Ausdruck zu verleihen, ihre persönlichen Beziehungen zu den Eltern erkennbar werden zu lassen und dem Gericht einen persönlichen Eindruck von dem Kind zu ermöglichen.<sup>32</sup>

In Fällen häuslicher Gewalt wird meistens auch die Bestellung eines Verfahrenspflegers geboten sein, damit die Vertretung der Kindesinteressen im Verfahren sichergestellt ist.

### **Bedeutung des Kindeswillens**

Der Kindeswille ist (wie oben bereits dargelegt) Bestandteil des Kindeswohls und Ausdruck des Persönlichkeitsrechts des Kindes und daher zu berücksichtigen, soweit er mit dem Wohl vereinbar ist.

Allerdings ist dieser einer Abwägung mit anderen Belangen des Kindeswohles, wie den Vorteilen des Umgangs, und den Interessen des Umgangsberechtigten zugänglich. Der Kindeswille hat also keinen absoluten Vorrang. Dies bedeutet, dass eine Umgangsverweigerung des Kindes nicht notwendigerweise zu einem Umgangsausschluss führt. Es stehen sich zwei verfassungsrechtlich geschützte Rechtspositionen gegenüber: der Wille des Kindes und die Interessen des umgangsbegehrenden Elternteils.

Voraussetzung dafür, dass eine ablehnende Haltung des Kindes gegenüber dem umgangsberechtigten Elternteil bei der Abwägung überhaupt Berücksichtigung findet, ist allerdings, dass diese auf tatsächlichen Erlebnissen und „anerkannten“ Motiven beruht.

Äußert ein Kind beispielsweise, den Vater aus Angst nicht sehen zu wollen, so wird dieses überwiegend als Ablehnungsmotiv angesehen, welches den Kindeswillen beachtlich macht, so dass dieser gegen die Elterninteressen abzuwägen ist.

Problematisch ist dabei, dass überhaupt eine Abwägung des Kindeswillens mit den Umgangsinteressen erfolgt, wenn der dem Umgang entgegenstehende Kindeswille Ausdruck einer Belastung des Kindes (z.B. durch häusliche Gewalt) ist.<sup>33</sup>

Immer wieder taucht in Verfahren, in denen Kinder den Umgang ablehnen, auch die Frage auf, ob der vom Kind artikulierte Wille die Übernahme der Haltung des betreuenden Elternteils, das Ergebnis einer Manipulation durch den betreuenden Elternteil oder Ausdruck des tatsächlichen Empfindens ist. Schwierig ist eine diesbezügliche Bewertung insbesondere deshalb, da selbst ein manipulierter, unbegründeter Kindeswille Ausdruck des tatsächlichen Erlebens des Kindes sein kann, sofern er zu einer psychischen Prägung geführt hat. Inwieweit eine solche Willensäußerung dennoch unbeachtlich sein sollte, wird von Gerichten sehr unterschiedlich beurteilt.<sup>34</sup>

## **Kindeswille und Interessen des umgangsberechtigten Elternteils**

## **Angst als Ablehnungsmotiv**

## **Vorwurf der Manipulation**

<sup>32</sup> BVerfG NJOZ 2007, 2415: zur Notwendigkeit der Anhörung eines drei Jahre alten Kindes

<sup>33</sup> Will, S. 233 ff mit weiteren Nachweisen

<sup>34</sup> Zur Problematik ausführlich auch Staudinger/Rauscher (2006), BGB-Komm., § 1684 Rn. 287 ff

Entwicklungspsychologisch betrachtet, ist die Frage der Beachtlichkeit jedoch eindeutig mit ja zu beantworten, da die Äußerungen des Kindes ab dem sechsten Lebensjahr Ausdruck der gesunden kindlichen Entwicklung – der Ausbildung von Empathie und einer wachsenden Integrationsfähigkeit – sind.<sup>35</sup>

## **Parental Alienation Syndrome**

In diesem Zusammenhang ist auch das Phänomen „PAS“ (Parental Alienation Syndrome) zu erwähnen, dessen Befürworter davon ausgehen, dass ein Kind, welches nach einer Trennung sehr negativ gegenüber einem Elternteil eingestellt ist und jeglichen Kontakt ablehnt, vom gekränkten und beleidigten Partner systematisch beeinflusst, gegen den anderen Elternteil aufgehetzt und so diesem entfremdet wird.<sup>36</sup>

Über Existenz und gegebenenfalls Ausprägung dieses Syndroms wird in der Fachwelt heftig gestritten. Nicht selten wird das PAS allerdings vom Umgang oder Sorge begehrenden Elternteil in die Verfahren eingebracht, sodass Argumentationshilfen gegen ein solches Vorbringen in Kapitel 4.4.9 gegeben werden sollen. Abzuwägen wäre auch, inwieweit die Solidarität mit dem belasteten Elternteil eine wünschenswerte Entwicklung von Empathiefähigkeit ist, die ermöglicht, beim Handeln zu bedenken, was es für andere Menschen bedeutet. Andere zu schonen oder Belastungen für sie zu vermeiden, ist eine wichtige soziale Kompetenz.

## **5.4.3 Beteiligung des Jugendamtes am Verfahren**

### **Anhörung im Verfahren**

Das Jugendamt spielt bei diesen Verfahren in doppelter Hinsicht eine wichtige Rolle, da es sowohl im Verfahren gehört werden muss als auch häufig an der Umsetzung der gerichtlich getroffenen Umgangsregelung beteiligt ist.

### **Die Stellungnahme des Jugendamts**

Die Anhörung des Jugendamts vor einer Entscheidung ist gerade in Fällen häuslicher Gewalt von besonderer Bedeutung. Zwar ist das Gericht grundsätzlich selbst dazu verpflichtet, den Sachverhalt und die das Kindeswohl tangierenden Umstände zu ermitteln, doch haben die JugendamtsmitarbeiterInnen die Gelegenheit in ihrer (schriftlichen) Stellungnahme die Hintergrundinformationen über die familiären Verhältnisse und die Auswirkungen von miterlebter Gewalt auf das Kind in das Verfahren einzubringen, die häufig von keinem anderen Verfahrensbeteiligten in der nötigen Ausführlichkeit und Tiefe vorgebracht werden.

Die möglichen Gründe dafür sind sehr unterschiedlich:

Der gewaltbetroffene Elternteil scheut sich oft, das Gewaltgeschehen und seine Bedenken gegen einen Umgang vorzutragen, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, als unkooperativ, rachsüchtig und dem Kindeswohl zuwiderhandelnder Elternteil angesehen zu werden. Manchmal wird sie/er auch die Auswirkungen auf das Kind und die damit verbundenen Beeinträchtigungen nicht sehen (wollen) und somit leugnen. Zum Teil werden die Betroffenen versuchen, sich langwierigen, für sie extrem belastende Gerichtsverfahren

### **Einbringen wichtiger Informationen**

### **Angst als unkooperativ zu gelten**

### **Bagatellisierung**

<sup>35</sup> Siehe auch Kapitel 3

<sup>36</sup> Johnston, S. 218

und Auseinandersetzungen mit dem Gewalttäter durch schnelle (faule) Kompromisse und Simplifizierung des Sachverhaltes zu entziehen.

Der gewaltausübende Elternteil wird in der Regel die Geschehnisse leugnen oder zumindest bagatellisieren und negative Auswirkungen auf das Kind negieren.

In manchen Fällen wird er versuchen, den – eventuell schwer nachweisbaren – Vorwürfen durch eine Verunglimpfung der Partnerin (Suchtmittelabhängigkeit, unsteter Lebenswandel, psychische Labilität bis hin zur psychischen Erkrankung) und/oder das Infragestellen von deren Erziehungsfähigkeit zu begegnen.

Belastungen des Kindes werden dem Verhalten des gewalterleidenden Elternteils zugeschrieben und die eigene Rolle in der Erziehung und Betreuung des Kindes verfälscht und/oder glorifizierend dargestellt.

Kinder werden, abhängig von Alter, Entwicklung, Erlebnishintergrund und Grad der Belastung meist versuchen, die Geschehnisse nicht von sich aus preiszugeben und sich nach Möglichkeit loyal gegenüber beiden Elternteilen zu verhalten. Ihre tatsächlichen Belastungen können sie in der Regel als solche nicht selbst benennen.

Die Stellungnahme des Jugendamtes sollte daher idealerweise das Thema häusliche Gewalt in das Verfahren einbringen und das Gericht so (zumindest) in die Lage versetzen, auf dieser Grundlage den Sachverhalt näher aufzuklären.

Der Jugendamtsbericht sollte nach Möglichkeit bezüglich des Kindes Anhaltspunkte zu den bereits oben aufgeworfenen Fragen über das Wie und die Häufigkeit des Gewalterlebens sowie dessen Verarbeitung liefern.

In Bezug auf die Eltern sollten in der Stellungnahme Informationen zur Erziehungskompetenz beider Elternteile enthalten sein ( zu den Kriterien und zur Prüfung siehe Kapitel 4.3.4).

Genauso wichtig ist es auch, dass – soweit bekannt - möglichst ausführlich die Geschichte der Gewalthandlungen (Misshandlungen, Ängstigungen, Bedrohungen) geschildert wird, um dem Gericht einen Gesamteindruck der „Gewaltgeschichte“ und damit ein vollständiges Bild der Lebensbedingungen des Kindes zu geben.

Zudem sollten Verhaltensweisen des gewaltbetroffenen Elternteils, wie Wegzug aus der unmittelbaren Umgebung des Gewalttäters, Flucht ins Frauenhaus o.ä., die dem Schutz bzw. der Loslösung aus der Gewaltbeziehung dienen, nicht als Ausdruck von unkooperativem, wechselhaftem oder gar unzuverlässigem Verhalten gewertet werden.<sup>37</sup>

Ebenso relevant wie die Darstellung der bisherigen Vorkommnisse und deren unmittelbaren Folgen sind darüber hinaus auch Informationen, die eine Prognose über zukünftige Schädigungen durch den Kontakt zum Gewalttäter erleichtern.

## **„faule“ Kompromisse**

## **Verunglimpfung des betreuenden Elternteils**

## **Kinder bewahren das Familiengeheimnis**

## **Bericht über: Erziehungskompetenz beider Elternteile Gewaltgeschichte**

<sup>37</sup> Schweikert/ Schirrmacher, Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ 2001

## **gemeinsame Verantwortung**

### **Die Umsetzung der gerichtlichen Entscheidung**

Ähnlich wie bei Entscheidungen bei Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB erfordert die Anordnung begleiteten Umgangs die Mitwirkung der Jugendhilfe bei der Durchführung. Jugendamt und Familiengericht tragen insoweit eine gemeinsame Verantwortung und sind auf eine gute Kooperation angewiesen.

## **frühzeitiger Informationsaustausch**

Um Probleme zu vermeiden, ist es wünschenswert, dass das Gericht dem Jugendamt nach Möglichkeit bereits in der Ladung mitteilt, dass gegebenenfalls ein begleiteter Umgang in Betracht kommt. So können sich die MitarbeiterInnen schon im Vorfeld der Verhandlung damit auseinandersetzen, eine fachliche Einschätzung vornehmen und Möglichkeiten der Durchführung ausloten.<sup>38</sup> Gegebenenfalls sollten Aussagen zur konkreten Gestaltung und Häufigkeit der Kontakte dabei bereits formuliert und dem Gericht zur Kenntnis gebracht werden, um ein abgestimmtes Vorgehen zu ermöglichen.<sup>39</sup>

Umgekehrt sollte das Gericht darüber informiert werden, wenn das Jugendamt vor einer Anhörung im Verlauf eines Beratungsprozesses mit den Eltern eine Regelung erarbeitet (hat), sodass das Gericht diesen Beratungsprozess abwarten kann, bevor es das Verfahren weiterbetreibt.<sup>40</sup>

## **keine Verpflichtung des ASD zur Mitwirkung beim begleiteten Umgang**

Bei der Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und Familiengerichten stellt sich im Umgangsverfahren auch immer wieder die Frage, inwieweit eine gerichtliche Entscheidung das Jugendamt zu binden vermag. Die Anordnung des begleiteten Umgangs ist für die betroffenen Eltern und Kinder bindend, das Jugendamt bzw. freie Träger der Jugendhilfe können jedoch nicht verpflichtet werden. Die Mitwirkung des Jugendamtes bleibt in jedem Fall eine Leistung der Jugendhilfe, sodass der „mitwirkungsbereite Dritte“ dem Gericht grundsätzlich seine Bereitschaft signalisieren muss.<sup>41</sup>

## **Soll-Leistung gemäß § 18 SGB VIII**

Allerdings können die Träger der Jugendhilfe dennoch zur Leistung des begleiteten Umgangs verpflichtet sein, als Soll-Leistung nach § 18 SGB VIII. Dazu ist jedoch Voraussetzung, dass kein anderer mitwirkungsbereiter Dritter zur Verfügung steht und die Eltern ihren Anspruch gegenüber dem Jugendhilfeträger geltend machen.<sup>42</sup>

## **Ablehnung wegen mangelnder Eignung**

Das Jugendamt prüft in jedem Fall, also sowohl bei freiwillig beantragter Hilfe als auch bei gerichtlicher Anordnung, nach fachlichen Kriterien, ob ein begleiteter Umgang den Interessen des Kindes ausreichend Rechnung trägt. Auch wenn das Familiengericht den betreuten Umgang angeordnet hat, kann das Jugendamt, wenn es diese Maßnahme nicht als geeignet ansieht, um das Kindeswohl zu sichern, seine Durchführung ablehnen.<sup>43</sup>

Allerdings ist im Gerichtsverfahren durch die Anhörung des Jugendamtes sichergestellt, dass dessen fachliche Einschätzung in die Entscheidungsfindung einfließt. Wird die Umgangsregelung von der am Verfahren mitwir-

<sup>38</sup> Ehinger, S. 280 ff

<sup>39</sup> Sydow, S. 228 ff

<sup>40</sup> Fuß, S. 225 ff

<sup>41</sup> Wiesner/Struck, SGB VIII Komm., § 18 Rn. 33

<sup>42</sup> Sydow, S. 228 ff.

<sup>43</sup> Willutzki, S. 8

kenden Fachkraft befürwortet und insoweit für das Jugendamt eine verbindliche Einschätzung abgegeben, so ist im Zweifel davon auszugehen, dass das Jugendamt einen Leistungsanspruch nach § 18 SGB VIII grundsätzlich für gegeben hält.

Sollte das Jugendamt die Leistung nicht gewähren, so können die Eltern ihren Rechtsanspruch im Klageweg vor den Verwaltungsgerichten geltend machen.

## 5.5. Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB

Die Beeinträchtigungen des Kindeswohls durch das Miterleben elterlicher Partnerschaftsgewalt können so gravierend sein, dass eine Gefährdung des Kindeswohls i.S.d. § 1666 BGB angenommen werden muss und das Familiengericht zur Abwendung der Gefahr gebotene Maßnahmen, wie die in § 1666 BGB genannten Verbote, erwägen wird. Daher ist das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls, das aus Änderungen des § 1666 BGB und einiger damit in Zusammenhang stehender Verfahrensvorschriften besteht, auch insoweit von Bedeutung. Das Gesetz ist **am 4. Juli 2008 in Kraft getreten**.

Ziel dieser Gesetzesänderungen, bei denen es sich um eine Reaktion auf eine Vielzahl erschütternder Fälle von Kindesvernachlässigung und – misshandlung handelt, ist die Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls. Durch die Änderung der materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Vorschriften soll ein früheres und niederschwelligeres Einschreiten der Familiengerichte – also ein verstärktes präventives Tätigwerden – zum Schutz gefährdeter Kinder möglich werden. Familiengerichte und Jugendämter sollen ihre jeweiligen Aufgaben im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft intensiver wahrnehmen, frühzeitiger und stärker auf die Eltern einwirken und diese zur Inanspruchnahme öffentlicher Hilfen im Hinblick auf die Wiederherstellung ihrer Elternkompetenz anhalten.<sup>44</sup>

### Novellierung des § 1666 BGB

Zur Erreichung dieses Zieles wurde in § 1666 BGB das so genannte „elterliche Erziehungsversagen“ und dessen Ursächlichkeit für die Kindeswohlgefährdung als Eingriffsvoraussetzung gestrichen und damit die Eingriffsschwelle gesenkt.

Darüber hinaus sind in § 1666 Abs. 3 BGB im geänderten Gesetzestext gerichtliche Maßnahmen explizit aufgeführt, die aber auch vor der Gesetzesänderung bereits angeordnet werden konnten, wie die in § 1666a Abs. 1 BGB vorgesehene Möglichkeit, einem Elternteil die Nutzung der Familienwohnung vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit zu untersagen. Die beispielhafte Aufzählung und Konkretisierung soll dazu beitragen, dass das Instrumentarium zum Schutz der Kinder verstärkt genutzt wird.

**Kindeswohlge-  
fährdung  
i.S.d. § 1666 BGB**

**Novellierung seit  
4. Juli 2008**

**kein Erziehungs-  
versagen „nötig“**

**Maßnahmen-  
katalog in  
§ 1666 Abs. 3 BGB**

<sup>44</sup>Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls der Bundesregierung vom 24.10. 2007 (BT-Drucksache 16/6815).

**Wohnungsverweisung  
Näherungsverbot**

§ 1666 Abs. 3 Nr. 3 BGB sieht Verbote vor, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen sowie sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält.

**Kontaktverbot**

Nr. 4 nennt als weiteres Beispiel adäquater Maßnahmen, Verbote auszusprechen, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen.

**Schutzanordnungen des Familiengerichts**

Damit können auf diesem Weg die gleichen Rechtsfolgen herbeigeführt werden, die auch das Gewaltschutzgesetz vorsieht.<sup>45</sup>

Stellt ein Gewalt erleidender Elternteil, gleichgültig aus welchen Gründen, für sich selbst keine Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz, so kann u.U. also dennoch Schutz für mitbetroffene Kinder erlangt werden, ohne diese aus der Familie herausnehmen zu müssen.

**Beschleunigungsgebot**

**Verfahrensrechtliche Änderungen**

In § 155 FamFG wurde durch die FGG-Novelle (vgl. zur FGG-Reform die Erläuterungen unter Punkt 5.6) u.a. für Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls eine vorrangige und beschleunigte Bearbeitung durch die Gerichte festgelegt.

**Erörterungsgespräch**

In § 157 Abs. 1 FamFG ist ein so genanntes Erörterungsgespräch des Gerichts mit den Eltern, dem Jugendamt und gegebenenfalls dem Kind vorgesehen. Dabei soll möglichst frühzeitig erörtert werden, wie eine mögliche Kindeswohlgefährdung abgewendet werden kann und welche Folgen die Nicht-In-Anspruchnahme notwendiger öffentlicher Hilfen haben kann.

**getrennte Anhörung bzw. Erörterungsgespräch**

Für den Erörterungstermin sieht § 157 Abs. 2 FamFG in bestimmten Fällen nunmehr explizit eine getrennte Anhörung bzw. Erörterung vor. Im Gesetzestext heißt es, dass das Gericht die Anhörung/Erörterung in Abwesenheit eines Elternteils durchführt, wenn dies zum Schutz eines Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

In Fällen häuslicher Gewalt muss jeder Einzelfall vor einem solchen Termin darauf abgeklopft werden, ob sich aus einem solchen Erörterungsgespräch – bei gleichzeitigem, persönlichem Erscheinen beider Eltern – nicht erkennbar eine Gefährdung für das Kind und/oder den Gewalt betroffenen Elternteil ergibt. Denn abgesehen von der Vermeidung konkreter Gefährdungssituationen, kann ein Erörterungsgespräch nur dann Erfolg haben, wenn gewährleistet ist, dass die Beteiligten angstfrei Auskünfte über das tatsächliche Geschehen geben können. Eben dies ist aber in der Regel für Opfer häuslicher Gewalt im Beisein des Täters nicht möglich.

**Erfordernis angstfreier Auskünfte**

Umso wichtiger ist es, im Verfahren frühzeitig auf die Problematik der Partnerschaftsgewalt hinzuweisen, damit das Gericht bei der Erörterung von getrennten Gesprächen Gebrauch machen kann.

---

<sup>45</sup> Kinder, die nicht unmittelbar Gewalt oder Bedrohung erfahren, und jene, deren MisshandlerIn eine sorgeberechtigte Person, ein Vormund oder Pfleger ist, fallen nicht in den Anwendungsbereich des Gewaltschutzgesetzes. Für deren Schutz stehen nur die Regelungen des Kindschaftsrechts zur Verfügung.

## 5.6. FGG-Reformgesetz und dessen Auswirkungen auf die Jugendamtsarbeit

Der Gesetzgeber hat die Vorschriften über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch das FGG-Reformgesetz novelliert.

Das „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)“ **ist am 1. September 2009 in Kraft getreten.**

Damit sind nicht unerhebliche Änderungen in den Verfahrensabläufen der Familiengerichte, die auch die Arbeit der Jugendämter betreffen, notwendig geworden.

Nunmehr sind Verfahren in Kindschaftssachen<sup>46</sup>, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe sowie Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB betreffen, von den Gerichten beschleunigt durchzuführen (§ 155 Abs. 1 FamFG). Ein Termin, in dem auch das Jugendamt angehört werden soll, soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden (§ 155 Abs. 2 FamFG). Der Anhörung des Jugendamtes im Termin muss nicht notwendigerweise eine schriftliche Stellungnahme zugrunde liegen.

Diese veränderte Verfahrensweise macht auch innerhalb der Jugendämter eine andere Vorgehensweise nötig. Der zeitliche Rahmen – insbesondere, wenn die Familie dem Jugendamt noch nicht bekannt ist – für eine Kontaktaufnahme, ein Kennenlernen und ein Ergründen der innerfamiliären Konflikte, insbesondere auch von häuslicher Gewalt ist damit sehr eng gesteckt. Dazu kommt, dass die vom Gesetzgeber gewollte mündliche Stellungnahme es in der Regel erfordert, dass der/die die Familie aufsuchende auch der/die an der Sitzung teilnehmende Sozialarbeiter/-in ist.

Es besteht durch die Beschleunigung des Verfahrens die Gefahr, dass häusliche Gewalt im familiengerichtlichen Verfahren noch seltener oder gar nicht zur Sprache gebracht wird. Dies kann von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendämter dadurch verhindert werden, dass sie - wenn Anhaltspunkte für elterliche Partnerschaftsgewalt festgestellt werden - diese Erkenntnisse möglichst frühzeitig in das familiengerichtliche Verfahren einbringen.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendämter kommt dabei eine wichtige Rolle zu, da die Informationen häufig nicht durch die anderen Verfahrensbeteiligten Eingang ins Verfahren finden, d.h. weder durch den Gewalt ausübenden Elternteil noch durch den Gewalt betroffenen Elternteil aus Angst vor weiterer Gewalt oder aus Angst, das Kind zu verlieren.

Hat das Familiengericht Kenntnis von Anhaltspunkten für häusliche Gewalt, kann das Verfahren entsprechend ausgestaltet werden. Es können z.B. Verfahrensakten in Gewaltschutzsachen beigezogen werden. Darüber hinaus kann das Gericht gemäß § 157 Abs. 2 FamFG bzw. § 33 Abs. 1 S. 2 FamFG von einem getrennten Erörterungsgespräch oder einer getrennten Anhörung

**FamFG seit  
1. September 2009**

**Beschleunigungs-  
gebot**

**äußerst enger  
zeitlicher Rahmen**

**frühzeitiges Ein-  
bringen der Infor-  
mationen ins  
Verfahren**

**wichtige Rolle  
des Jugendamtes**

**entsprechende  
Ausgestaltung  
des Verfahrens  
möglich**

<sup>46</sup> Kindschaftssachen werden künftig umfassen: elterliche Sorge, Umgang, Kindesherausgabe, Vormundschaft, Pflegschaft für Minderjährige sowie Aufgaben nach dem Jugendgerichtsgesetz.

Gebrauch machen, falls dies zum Schutz des anzuhörenden Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

### **stärkere Einbindung des Jugendamtes**

Weiterhin soll das Jugendamt nach der FGG-Novelle stärker in die Verfahren eingebunden werden, indem es (neben den oben genannten auch in Sorgerechtsverfahren) auf Anraten des Gerichts vermehrt beratend und vermittelnd tätig werden soll. Wird die Teilnahme an einer Beratung angeordnet, so soll das Jugendamt an der Festlegung der Einzelheiten des „Wann, Wie und Wo“ mitwirken.

Wird der Erlass einer einstweiligen Anordnung notwendig, so soll diese mit den Beteiligten und dem Jugendamt erörtert werden (§ 156 Abs. 3 FamFG).

### **keine Zeit für eine gerichtsverwertbare Aufarbeitung der Gewaltgeschehnisse**

Neben den Problemen, die aus den Veränderungen in den Abläufen und Vorgehensweisen für die betroffenen Institutionen erwachsen, bringen die veränderten Rahmenbedingungen auch für viele gewaltbetroffene Familien besondere Schwierigkeiten mit sich. Dies zum einen deshalb, weil eine Beschleunigung des Verfahrensablaufs dazu führen kann, dass den von Gewalt betroffenen Familienmitgliedern nicht ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um das Geschehene in geschützter Atmosphäre „gerichtsverwertbar“ aufarbeiten zu können, zum anderen aufgrund der stark in das Gesetz eingeflossenen Elemente der sog. „Cochemer Praxis“. In § 156 FamFG ist vorgesehen, dass das Gericht in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken soll. Der dieser Praxis zugrunde liegende Gedanke, dass die Beteiligten ihrer gemeinsamen Elternverantwortung nur dann gerecht werden, wenn sie ihre Umgangs- und Sorgerechtskonflikte einvernehmlich regeln – wobei das gemeinsame Sorgerecht dabei idealisiert wird – trägt der Lebenswirklichkeit gewaltbetroffener Familien keine Rechnung. Das Leitbild der gemeinsamen, kooperativen Elternschaft auch über eine Trennung hinaus, entspricht schlicht nicht den (in Kapitel 2 ausgeführten) Mechanismen, die in einer gewaltgeprägten Beziehung und Familie vorherrschen. Hinwirken auf Einvernehmen erweist sich in Fällen häuslicher Gewalt aufgrund des großen auch über die Trennung hinauswirkenden Machtgefälles in der Regel als problematisch oder kontraindiziert. Daher besteht bei dieser Verfahrensweise die Gefahr, dass die besonderen Voraussetzungen und Bedürfnisse Gewalt Betroffener nicht ausreichend Berücksichtigung finden und insbesondere ihr primäres Anliegen, Schutz und Sicherheit, in den Hintergrund tritt. Die dringend gebotene differenzierte Betrachtung der Einzelfälle im Hinblick auf die Auswirkungen des Miterlebens häuslicher Gewalt auf das Kindeswohl, wird zumindest erschwert.

### **„Cochemer Praxis“**

### **Einvernehmensgrundsatz**

### **Leitidee kooperativer Elternschaft unrealistisch**

### **keine ausreichende Gewährleistung von Schutz**

### **erschwerte Wahrnehmung kindlicher Schädigung**

### **(Vor-)Arbeit der Jugendämter um so wichtiger**

Umso wichtiger wird beim Vorgehen nach der neuen Verfahrensordnung, eine möglichst gründliche (Vor-)Arbeit der Jugendämter in den Familien sein. Andernfalls droht die Problematik häusliche Gewalt in vielen Verfahren zum Randgeschehen zu werden oder gar noch stärker als bisher unberücksichtigt bzw. verborgen zu bleiben. Im Hinblick auf die betroffenen Kinder (und der zuvor in diesem Kapitel gemachten Ausführungen) wäre das eine äußerst problematische Folge der neuen Gesetzgebung.



## 6. Rechtliche Schutzmaßnahmen für misshandelte Mütter und Väter

Für den gewaltbetroffenen Elternteil<sup>1</sup> gibt es einige Möglichkeiten - unabhängig davon, ob die Partnerschaft noch besteht, sich in Auflösung befindet oder eine Trennung bereits vollzogen wurde -, Maßnahmen zum Schutz vor weiteren Gewalttaten zu ergreifen.

Dabei dienen die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten immer auch dem Schutzbedürfnis der Kinder, allerdings sind sie primär auf die gewaltbetroffene Person ausgerichtet.

Die zur Verfügung stehenden polizeirechtlichen, zivilrechtlichen und strafrechtlichen Instrumentarien stehen selbständig nebeneinander und können jedes für sich oder in beliebiger Kombination zum Tragen kommen.<sup>2</sup>

### 6.1. Polizeiliche Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot

Eine polizeiliche Wohnungsverweisung ist eine gefahrenabwehrrechtliche Maßnahme, die immer dann in Betracht kommt, wenn gewaltausübende und gewalterfahrende Person in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Kommt es zu einem gewaltsamen Übergriff gegen einen/eine MitbewohnerIn, so kann die Polizei auf Grundlage des § 12 Abs. 2 des Saarländischen Polizeigesetzes<sup>3</sup> den Gefährder aus der Wohnung und dem angrenzenden Bereich verweisen und ihm die Rückkehr untersagen. Die Wohnungsverweisung kann für 10 Tage ausgesprochen werden und ist nicht vom Willen der gefährdeten Person abhängig. Sie kann einmalig um weitere 10 Tage verlängert werden, wenn von der verletzten Person ein Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz bei einem Amtsgericht - Familiengericht - gestellt wird.<sup>4</sup> Kommen die BeamtInnen vor Ort zu dem Schluss, dass eine Wohnungsverweisung zum Schutz der betroffenen Person nicht ausreicht, haben sie die Möglichkeit, den Gefährder in Polizeigewahrsam zu nehmen.

Selbstverständlich sind daneben durch die Polizei auch immer die notwendigen Maßnahmen der Strafverfolgung zu prüfen (z.B. die Beantragung eines Haftbefehls) und durchzuführen (Aufnahme der Ermittlungen, Beweissiche-

**dient auch dem Schutz der Kinder**

**Maßnahmen auch in Kombination möglich**

**polizeiliche Wohnungsverweisung**

**Rückkehrverbot für maximal 10 Tage**

**Verlängerung um 10 Tage**

**Polizeigewahrsam**

**Strafverfolgung**

<sup>1</sup> Wie zu Beginn der Broschüre erläutert, wird überwiegend auf das Erleben weiblicher Gewaltbetroffener Bezug genommen. Selbstverständlich stehen die in diesem Kapitel dargestellten Schutzmöglichkeiten allen Betroffenen, das heißt Männern und Frauen, zur Verfügung. Um die Kontinuität zu wahren, wird jedoch auch hier überwiegend von weiblichen Betroffenen ausgegangen.

<sup>2</sup> Dabei haben die einzelnen Schutzmaßnahmen unterschiedliche Voraussetzungen und Zielrichtungen. Die Polizei wird von Amts wegen tätig, wenn es gilt, eine Gefährdung zu verhindern oder eine bestehende Gefahr abzuwenden sowie eine Straftat zu verfolgen. Während das Strafverfahren dazu dient, den staatlichen Strafanspruch gegenüber einem Täter durchzusetzen, bietet das Zivilverfahren dem Bürger die (aufgrund des Gewaltmonopols des Staates einzige) Möglichkeit, seine Rechte (Vertragserfüllung, Unterlassungsansprüche, Schadensersatz etc. und eben auch eine Wohnungszuweisung) gegenüber einem anderen Bürger geltend zu machen. Der Staat bietet dafür mit den Zivilgerichten, die in der Regel nur auf Antrag eines Bürgers tätig werden, die Plattform.

<sup>3</sup> Im Folgenden wird die Abkürzung SPoIG verwendet. Die Polizei ist Ländersache, so dass Vorgehensweisen und Sachverhalte aus anderen Bundesländern nicht unmittelbar auf saarländische Verhältnisse übertragbar sind.

<sup>4</sup> Zur Verlängerung der polizeilichen Verfügung siehe 6.4.; zur Zuständigkeit der Gerichte im Einzelnen siehe Kapitel 6.2.



rung). Darüber hinaus ist das Opfer über Beratungs- und Schutzmöglichkeiten, insbesondere die Möglichkeit der Weiterleitung seiner Daten an die Interventionsstelle oder die Aufnahme im Frauenhaus sowie über die rechtlichen Möglichkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz zu informieren.

## 6.2. Gewaltschutzgesetz

### **Gewaltschutz ohne Polizei**

Das Gewaltschutzgesetz bietet den Betroffenen von häuslicher Gewalt und Stalking seit 2002 zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten, ohne dass eine Einschaltung von Polizei oder Strafverfolgungsbehörden notwendig ist. Damit wird dem Bedürfnis der Betroffenen nach Schutz ebenso Rechnung getragen wie deren (häufigem) Wunsch, die Gewalt beenden zu können, ohne den Gewalttäter der Strafverfolgung aussetzen zu müssen.

Das Gesetz stellt zwei unterschiedliche Instrumentarien zur Verfügung, nämlich die Wohnungszuweisung und die Schutzanordnung.

### **Antrag erforderlich**

Grundsätzlich gilt für diese Schutzmöglichkeiten, dass sie von einem Amtsgericht - Familiengericht - nur dann gewährt werden, wenn die betroffene Person einen Antrag stellt.

### **Verfahrens- kostenhilfe**

Fehlen einer betroffenen Person die finanziellen Mittel für ein solches gerichtliches Verfahren, so kann ein Antrag auf Verfahrenskostenhilfe gestellt werden. Wird diese bewilligt, so werden der Partei die anfallenden Gerichtskosten und ihre eigenen Rechtsanwaltskosten gestundet oder – je nach Vermögensverhältnissen – von der Staatskasse vollständig übernommen. Darüber hinaus kann (auch bereits im Vorfeld einer Antragstellung) bei den Rechtsantragsstellen der Gerichte ein so genannter Beratungsschein für die Konsultation eines Rechtsanwaltes oder einer Rechtsanwältin beantragt werden.

### **Beratungsschein**

### **kein Anwalts- zwang**

Für die gerichtlichen Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz besteht kein Anwaltszwang, d.h. die entsprechenden Anträge können sowohl von einem Rechtsbeistand, der betroffenen Person selbst oder zu Protokoll der Rechtsantragsstellen der Amtsgerichte gestellt werden.<sup>5</sup>

### **Zuständigkeit der Amtsgerichte**

Für Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz sind die bei allen Amtsgerichten eingerichteten Familiengerichte zuständig.

### **Wahlrecht hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit**

Der Antrag kann nach Wahl der Antragsstellerin/des Antragsstellers sowohl bei dem Gericht gestellt werden, in dessen Bezirk die Tat begangen wurde, in dessen Bezirk sich die gemeinsame Wohnung der Antragsstellerin/des Antragsstellers und der Antragsgegnerin/des Antragsgegners befindet oder in dessen Bezirk die Antragsgegnerin/der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 211 FamFG).

---

<sup>5</sup>Weitere Ausführungen dazu unter 6.4.

Diese Zuständigkeitsregeln gelten auch für Eilverfahren (einstweiliger Rechtsschutz).

### **Wohnungszuweisung**

Das Gewaltschutzgesetz (§2 GewSchG) gewährt jeder Person, die durch eine andere Person eine Gewalttat erlitten hat und mit dieser einen gemeinsamen Haushalt führt, einen Anspruch auf alleinige Nutzung des gemeinsamen Wohnraumes für eine gewisse Zeit.

Ausreichend dafür ist bereits eine einmalige Gewalttat, das heißt eine Verletzung von Körper, Gesundheit oder Freiheit und unter Umständen auch die „bloße“ Drohung damit.

Für die Wohnungszuweisung kommt es nicht darauf an, wer Mieter bzw. Eigentümer der Wohnung oder des Hauses ist. Dies spielt allerdings für die Dauer der Zuweisung eine Rolle. Eine Befristung von maximal 6 Monaten ist dann gesetzlich vorgesehen, wenn der Gewalttäter alleiniger Mieter, Eigentümer oder sonstiger Berechtigte hinsichtlich der Wohnung ist. Für den Fall, dass beide gleichermaßen berechtigt sind, ist im Gesetz keine Höchstfrist vorgesehen. Ist die gewalterfahrende Person alleinige Mieterin oder Eigentümerin, so gilt die Zuweisung unbefristet.

Um eine möglichst gefahrlose und unbeeinträchtigte Nutzung des Wohnraumes auch tatsächlich gewährleisten zu können, ist es darüber hinaus ratsam, zusammen mit dem Antrag auf Wohnungszuweisung auch einen Antrag auf Erlass von Schutzanordnungen (z. B. Betretungsverbot für die Wohnung und Kontaktverbot) zu stellen.

### **Schutzanordnungen**

Die Schutzanordnungen nach § 1 GewSchG, die in Art und Ausmaß flexibel an die Anforderungen des Einzelfalls angepasst werden können, dienen dem Schutz von Opfern häuslicher Gewalt (gegebenenfalls in Verbindung mit einer Wohnungszuweisung) ebenso wie allen Personen, die durch eine andere Person tätlich angegriffen, bedroht oder unzumutbar belästigt (Stalking) werden.

Die gerichtlichen Verbote können von dem Verbot, die Wohnung der antragstellenden Person zu betreten, bis hin zu allgemeinen Näherungs- und Kontaktverboten reichen (sog. Bannmeilen, Verbot bestimmte Orte aufzusuchen, an denen sich das Opfer regelmäßig aufhält; Anrufe, SMS, Briefe, E-Mail etc.). Die Aufzählung in § 1 GewSchG ist nur beispielhaft.

Die Voraussetzungen für den Erlass von Schutzanordnungen sind – mit Ausnahme des Führens eines gemeinsamen Haushaltes – die gleichen wie die der Wohnungszuweisung.

## **Eilverfahren**

### **Anspruch auf alleinige Nutzung der Wohnung**

### **Befristung bis zu 6 Monaten**

### **Kombination beider Anträge**

### **Schutzanordnungen gemäß § 1 GewSchG**

### **Näherungs- und Kontaktverbot**

### **Strafbarkeit bei einem Verstoß gegen Schutzanordnungen**

Ein Verstoß des Antragsgegners gegen eine ihm ordnungsgemäß zugestellte Schutzanordnung, hat zur Folge, dass er sich strafbar macht.<sup>6</sup> In § 4 GewSchG ist der Verstoß gegen eine gerichtliche Schutzanordnung mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bedroht. Das heißt, dass jede Übertretung der Schutzanordnung (jeder Anruf, jede SMS, jedes Warten vor dem Haus) eine Straftat ist, auf die von Polizei und Strafjustiz entsprechend reagiert wird.

### **Ordnungsgeld/ Ordnungshaft**

Darüber hinaus und von der Strafverfolgung unabhängig kann die verletzte Person gegen den Gewaltausübenden, der gegen Schutzanordnungen verstößt, vor dem Zivilgericht die Verhängung eines Ordnungsgeldes bzw. Ordnungshaft beantragen.

Im Akutfall eines Verstoßes kann die betroffene Person selbstverständlich (zunächst) polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen.

### **Kindschaftsrecht: §§ 1666, 1666a BGB als *leges speciales***

Sowohl das Instrumentarium der Wohnungszuweisung, als auch das der Schutzanordnungen kann zwar grundsätzlich auch von Kindern in Anspruch genommen werden. Allerdings macht § 3 GewSchG insoweit eine Ausnahme, als dies dann nicht gilt, wenn der Täter oder die Täterin eine sorgeberechtigte Person ist. Im Verhältnis zu diesen Personen (Eltern, Vormund, Pfleger) finden die Regelungen des Kindschaftsrechts, insbesondere die §§ 1666, 1666 a BGB Anwendung.

## **6.3. Strafrechtliche Möglichkeiten**

### **dient primär nicht dem Schutz**

Es bestehen vielfältige Möglichkeiten, gegen eine gewalttätige Person im Wege des Strafrechts vorzugehen. Allerdings bieten diese keinen direkten Schutz vor weiteren Gewalttaten, sondern dienen primär der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs. Jedoch steht bei den Taten, die im Rahmen häuslicher Gewalt begangen werden, unter Umständen die Möglichkeit einer Inhaftierung als Untersuchungshäftling im Raum bzw. droht bei Aburteilung eine Gefängnisstrafe, die den Opfern einen gewissen Schutz bietet. Vordringlich kann die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens jedoch dazu führen, dass ein Gewalttäter das Ausmaß und die Konsequenzen seines Tuns erkennt und sein Verhalten ändert, bzw. dass das Opfer die Genugtuung der staatlichen Sanktionierung der Taten erfährt. Dabei können die Täter häuslicher Gewalt die unterschiedlichsten Straftatbestände (z.B. Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Bedrohung, Nötigung, Vergewaltigung) verwirklichen. Einen besonderen Tatbestand der „häuslichen Gewalt“ kennt das deutsche Strafrecht nicht, ebenso keinen Strafschärfungsgrund der „engen sozialen Beziehung“.

### **Grenzsetzung**

### **Genugtuungsfunktion**

### **neuer Stalking-Straftatbestand - § 238 StGB**

Seit 31. März 2007 gibt es jedoch den neuen § 238 „Nachstellung“ im Strafgesetzbuch, der die Handlungsweisen des Stalkings unter Strafe stellt. Danach kann nun auch derjenige (in den meisten Fällen Expartner), der einen anderen durch prinzipiell nicht strafbare Einzelhandlungen, wie das ständige Aufsuchen räumlicher Nähe, permanente Telefonanrufe, E-Mails, SMS, Post-

<sup>6</sup> Die Integration eines Straftatbestandes in ein Zivilgesetz ist eine für das deutsche Rechtssystem ungewöhnliche Konstruktion.

sendungen oder Drohungen, schwerwiegend in seiner Lebensgestaltung beeinträchtigt, mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Fällen häuslicher Gewalt sind bei den Kriminaldiensten der Polizeiinspektionen und Polizeibezirksinspektionen so genannte SchwerpunktsachbearbeiterInnen zuständig. Diese Spezialzuständigkeit stellt sicher, dass die Fälle von besonders geschulten BeamtInnen bearbeitet werden und entsprechend qualifizierte AnsprechpartnerInnen für die Betroffenen zur Verfügung stehen.

## 6.4. Praktische Hinweise zu den rechtlichen Möglichkeiten

Um die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten effizient nutzen zu können, sind einige Dinge zu beachten:

Wichtigste Voraussetzung, sowohl für den zivilrechtlichen Gewaltschutz als auch für ein Strafverfahren, sind dabei Beweise für die Geschehnisse. Ein Beweismittel – und nicht selten das einzig existente – ist die Aussage der geschädigten Person.

Dabei ist eine möglichst lückenlose Angabe von Datum, Ort und Art der Beleidigungen, Drohungen und Übergriffe für die Beweisführung vor Gericht notwendig. Um Erinnerungslücken vorzubeugen, sollte einer betroffenen Person geraten werden, ein Tagebuch über die Vorkommnisse zu führen. Selbst wenn zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht die Absicht besteht, einen Gewaltschutzantrag zu stellen oder eine Strafanzeige zu erstatten, so können die Aufzeichnungen, wenn sich die Situation oder die Meinung der/des Betroffenen ändert, zukünftig von großem Wert sein. Dabei sollten die Vermerke möglichst detailreich sein: Äußerungen möglichst wörtlich dokumentieren, mögliche Zeugen benennen, Verletzungsfolgen aufführen. All das kann helfen, dass sich der/die Betroffene nötigenfalls besser an die Geschehnisse erinnert und den Gerichten in der für sie erforderlichen Detaildichte Auskunft geben kann.

Daneben sollte auf die Dokumentation von Verletzungen geachtet werden. Dazu dienen sowohl ärztliche Atteste (in der nötigen Ausführlichkeit!)<sup>7</sup> als auch Fotos, die die Verletzungen im Detail und in der Gesamtkörperansicht zeigen sollten.

Darüber hinaus ist bei den einzelnen Schutzmöglichkeiten Folgendes zu bedenken:

### Schutzmöglichkeiten durch die Polizei/Strafverfahren

Wird ein Wohnungsverweis ausgesprochen, sollte die in der Wohnung verbleibende Person unbedingt darauf achten, dass ihr eine Kopie der polizei-

### Schwerpunktsachbearbeitung bei der Polizei

### Zeugenaussage der gewaltbetroffenen Person als Beweismittel

### „Gewalttagebuch“

### Dokumentation der Verletzungen

<sup>7</sup> Nähere Informationen können der Broschüre: „Häusliche Gewalt: erkennen - behandeln - dokumentieren“ der Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt beim Ministerium der Justiz entnommen werden.

## **Kopie der polizeilichen Wohnungsverweisung**

lichen Verfügung ausgehändigt wird. Diese Kopie sollte einem Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz beigefügt werden, um das Gericht über die erfolgte polizeiliche Maßnahme zu informieren.

## **Informationsweitergabe der Gerichte an die Polizei**

Diese Information wird von den Gerichten benötigt, um ihrerseits der Informationspflicht gegenüber der Polizei Genüge tun zu können. Nach § 216a FamFG sind die Gerichte nämlich dazu verpflichtet, die Polizei von einer Antragstellung nach dem Gewaltschutzgesetz zu informieren. Dies dient dazu, dass die Polizei dann ihrerseits den Wohnungsverweis um weitere zehn Tage verlängern kann. Damit soll gewährleistet werden, dass die polizeiliche Maßnahme nicht endet, bevor eine gerichtliche Entscheidung über eine Wohnungszuweisung ergangen ist.

Ist der gefahrenabwehrende Einsatz und gegebenenfalls die unmittelbare Beweissicherung am Tatort durch die Polizei beendet und haben die BeamtInnen eine Anzeige aufgenommen bzw. von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet<sup>8</sup>, so wird das Verfahren zur weiteren Bearbeitung an den Kriminaldienst abgegeben. Dabei werden die Verfahren häuslicher Gewalt von so genannten Schwerpunktsachbearbeitern geführt.

## **SchwerpunktsachbearbeiterIn als AnsprechpartnerIn für das Opfer**

In der Regel vernehmen sie den Beschuldigten und Zeugen, aber auch (nochmals) das Opfer der Straftat. In jedem Fall steht der/die zuständige SchwerpunktsachbearbeiterIn dem Opfer als AnsprechpartnerIn zur Verfügung. Sollten sich Fragen zum Fortgang des Verfahrens ergeben, neue Taten geschehen, Drohungen ausgesprochen werden oder sich sonstige relevante Vorkommnisse ereignen, die die Gefährdungslage des Opfers oder Dritter verändern, sollte dies unverzüglich dem/der SachbearbeiterIn mitgeteilt werden. Nützlich ist dabei, dass das Opfer Name und telefonische Erreichbarkeit des Beamten oder der Beamtin zur Verfügung hat und die Vorgangsnummer, unter der das Ermittlungsverfahren bei der Polizei geführt wird, kennt.

### **Antragstellung nach dem Gewaltschutzgesetz**

Bei der Antragsstellung nach dem Gewaltschutzgesetz ist neben der Zuständigkeit des Gerichts (siehe 6.2.) und dem grundsätzlichen Erfordernis der Beweisbarkeit bzw. Glaubhaftmachung, folgendes von Bedeutung:

## **Antrag im Eilverfahren**

### **eidesstattliche Versicherung**

In den meisten Fällen wird aufgrund der akuten Bedrohungs- und Gefahrenlage ein Antrag im Eilverfahren geboten sein. Dazu ist es erforderlich, aber auch ausreichend, dass dem Antrag eine eidesstattliche Versicherung des/der AntragstellerIn beigefügt ist. Diese eidesstattliche Versicherung sollte möglichst als Ich-Erzählung des/der Betroffenen gefasst und so detailliert wie möglich sein. Das Gericht muss durch diese Erklärung in die Lage versetzt werden, die Geschehnisse nachvollziehen und rechtlich würdigen zu können.

---

<sup>8</sup> Es bedarf dazu grundsätzlich keiner Anzeige des Opfers oder eines Dritten, da die Polizei aufgrund des Legalitätsprinzips bei Kenntnis einer Straftat ein Ermittlungsverfahren von Amts wegen einleiten muss.

Zeit- und Ortsangaben sowie möglichst genaue Schilderungen des Tathergangs sind dabei unverzichtbar. Angaben, wie beispielsweise die Wiedergabe wörtlicher Rede (Beschimpfungen, Drohungen) oder besonderer Umstände, die die Glaubhaftigkeit der Schilderungen, insbesondere wenn sie länger zurückliegen, unterstreichen (beispielsweise „ich erinnere mich so genau, da es mein Geburtstag war“ „...da meine Kind krank war“ etc.) können die Schilderung für das Gericht – das weder die Parteien des Verfahrens noch die tatsächlichen Geschehnisse kennt! – besser nachvollziehbar machen.

Sind weitere Beweise (z. B. Fotos, ärztliche Atteste etc.) auch bereits für einen Eilantrag zugänglich, so sollten diese immer mit eingereicht werden, um den Vortrag zu untermauern.

Wie unter 6.2. ausgeführt, besteht für die Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz kein Anwaltszwang. Allerdings sollte die Konsultation eines Rechtsanwaltes/einer Rechtsanwältin in den meisten Fällen dennoch erwogen werden.

Grundsätzlich haben die Rechtsantragsstellen der Amtsgerichte die Pflicht entsprechende Anträge aufzunehmen und dürfen Betroffene nicht unter Ablehnung des eigenen Tätigwerdens an einen Anwalt/eine Anwältin verweisen. Eine Antragsstellung bei den Rechtsantragsstellen bedeutet für die Betroffenen jedoch häufig lange Wartezeiten/eine Antragstellung unter großem Zeitdruck und birgt das Risiko, dass Betroffene, die zuvor keinen rechtlichen Rat (sei es bei einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin oder einer spezialisierten Beratungsstelle) eingeholt haben, aus Unwissenheit einen für sie ungünstigen Antrag stellen. Eine Rechtsberatung im engeren Sinne dürfen die Rechtsantragsstellen nämlich nicht durchführen.

Ist die Situation eines/einer Betroffenen also nicht unkompliziert (z. B. unverheiratet und kinderlos), sondern besteht bereits zu diesem Zeitpunkt weiterer Regelungsbedarf (beispielsweise ist die Betroffene Migrantin ohne eigenes Aufenthaltsrecht; ist das Sorge-/Aufenthaltsbestimmungsrecht für Kinder zu regeln; läuft ein Scheidungsverfahren) sollte nach Möglichkeit ein/eine auf dem Gebiet des Gewaltschutzes versierte(r) Rechtsanwalt/Rechtsanwältin zu Rate gezogen werden. Durch den so genannten Beratungsschein und die Verfahrenskostenhilfe ist die damit verbundene finanzielle Belastung meist gering.<sup>10</sup>

Darüber hinaus können auch Fachberatungsstellen wie die „Beratungs- und Interventionsstelle für Opfer häuslicher Gewalt“ oder der „Frauennotruf“ über die rechtlichen Möglichkeiten informieren und den Betroffenen Entscheidungshilfen für ihr weiteres Vorgehen geben.<sup>11</sup> Die Beratung durch einen/eine Rechtsanwalt/-anwältin können auch diese allerdings nicht ersetzen. Über die rechtliche Information hinaus, können die Beratungsstellen die Opfer aber umfänglich psychosozial unterstützen und bilden somit einen wichtigen Mosaikstein im Interventionsprozess.

## **detaillierte Schilderung des Tathergangs**

## **kein Anwalts- zwang**

## **Rechtsantrags- stelle des Amts- gerichts**

## **anwaltliche Beratung**

## **Fachberatungs- stellen**

## **psychosoziale Unterstützung**

<sup>9</sup> Eine Liste von vor Ort tätigen Rechtsbeiständen ist bei der Anwaltskammer in Saarbrücken erhältlich.

<sup>10</sup> Siehe dazu auch 6.2.

<sup>11</sup> Eine Liste der saarländischen Hilfe- und Beratungsstellen befindet sich im Anhang.





## 7. Die Fachstellen der Opferunterstützung

Die Erfahrung zeigt, dass die meisten Opfer häuslicher Gewalt psychosozialer Unterstützung bedürfen, um ihre Rechte auf eigenen Schutz und/oder Strafverfolgung des Täters in Anspruch nehmen zu können. Für viele Betroffene ist es zudem hilfreich, sich bereits im Vorfeld bzw. auch unabhängig von einer (gefestigten) Trennungsabsicht mit der Gewalterfahrung auseinander zu setzen, die eigenen Ambivalenzen anzusprechen oder überhaupt erst wahrnehmen zu „dürfen“.

Neben der psychosozialen Unterstützung bieten die Fachstellen auch Informationen über das Gewaltschutzgesetz und die Schutzmöglichkeiten der Polizei.

Im Saarland stehen die folgenden auf häusliche Gewalt spezialisierten Einrichtungen zur Verfügung, deren Kontaktdaten Sie im Anhang finden. Aufgrund der Bedarfslage richten sie sich meist ausschließlich an Frauen. Männliche Gewaltopfer können sich an die Beratungs- und Interventionsstelle für Opfer häuslicher Gewalt oder an die allgemeinen Beratungsstellen wenden.

### **Beratungs- und Interventionsstelle für Opfer häuslicher Gewalt**

Die Beratungs- und Interventionsstelle ist als Bindeglied zwischen polizeilichem Einsatz und zivilrechtlichem Gewaltschutz zu verstehen. Sie arbeitet „pro-aktiv“ und zeitnah, d.h. eine Mitarbeiterin nimmt möglichst innerhalb von 24 Stunden nach einem Polizeieinsatz wegen häuslicher Gewalt Kontakt zu den Gewaltbetroffenen auf und informiert sie insbesondere über die Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes. Da die Beratungsstelle schnell und von sich aus auf die Betroffenen zugeht, werden auch die erreicht, die ansonsten durch das Netz fallen würden, weil sie von sich aus die Kraft und den Mut, sich an eine Beratungsstelle zu wenden, nicht aufbringen könnten. Darüber hinaus werden natürlich auch Frauen und Männer beraten, die selbst Kontakt aufnehmen.

Die Interventionsstelle arbeitet nicht nur zeitnah, sondern auch relativ kurzzeitig, meist genügen ein bis zwei Beratungsgespräche. Sie klärt einen etwaigen weitergehenden Beratungs- oder Schutzbedarf ab und vermittelt gegebenenfalls an geeignete Stellen wie Frauenhäuser, Frauennotruf, allgemeine Beratungsstellen, TherapeutInnen, RechtsanwältInnen usw.

Mit dem Einverständnis der Mütter erhalten auch die Kinder der Gewaltbetroffenen eine eigenständige Unterstützung.

### **Die saarländischen Frauenhäuser (Saarbrücken, Saarlouis und Neunkirchen)**

Die rechtlichen Möglichkeiten der Wohnungsverweisung machen Frauenhäuser nicht überflüssig. In besonders gefährlichen Fällen ist nach wie vor eine Flucht des Opfers in ein Frauenhaus ratsam. Und auch jene Frauen können dort Aufnahme finden, die aktuell zwar nicht in extremer Weise bedroht

**psychosoziale  
Unterstützung**

**Informationen  
zum Gewaltschutz-  
gesetz**

**zeitnah,  
pro-aktiv**

**Weitervermitt-  
lung bei länger-  
fristigem Bera-  
tungsbedarf**

**Unterstützung für  
Kinder**

sind, aber intensive Betreuung, Unterstützung und Beratung benötigen, weil sie durch die Folgewirkungen der Gewalt in besonderem Maße geschwächt sind.

**Unterkunft  
Beratung  
Unterstützung**

Frauenhäuser bieten von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern Schutz, Unterkunft, Beratung und Unterstützung. Grundsätzlich kann jede misshandelte oder von Misshandlung bedrohte Frau - unabhängig von ihrer Herkunft, ihrer Kultur oder ihrem Aufenthaltsstatus - aufgenommen werden. Suizidale oder psychiatrisch stationär behandlungsbedürftige Frauen sowie solche mit einer massiven Suchtproblematik können jedoch keine Aufnahme finden, da diese Hintergrundproblematik die fachlichen Möglichkeiten der Frauenhäuser übersteigt.

**Aufnahmekriterien**

**Selbstversorgung**

Im Frauenhaus leben die Frauen mit ihren Kindern in einem eigenen Zimmer – je nach Kinderzahl auch in mehreren. Küchen und Wohn-/Esszimmer sowie Bäder werden etagenweise geteilt. Die Bewohnerinnen versorgen sich und ihre Kinder selbst, d.h. sie kaufen ein, kochen, waschen usw., führen insofern ihren eigenen Haushalt. Sollten sie über kein ausreichendes Einkommen verfügen, wird ihnen im Haus Arbeitslosengeld II oder eine entsprechende Leistung ausbezahlt.

**Frauenhaus als „Kinderhaus“**

Frauenhäuser bieten auch den Kindern qualifizierte und eigenständige Unterstützung an. In Einzel- und Gruppenangeboten erhalten sie Hilfe, sich von traumatischen Belastungen zu erholen und mögliche Entwicklungsstörungen zu überwinden.

**jederzeit  
erreichbar**

Die saarländischen Frauenhäuser sind rund um die Uhr erreichbar. Außerhalb der Bürozeiten ist eine telefonische Rufbereitschaft eingerichtet. Die Adressen der Frauenhäuser werden zum Schutz der Bewohnerinnen nicht öffentlich bekannt gegeben. Aus diesem Grund, aber auch um die Aufnahmemöglichkeiten abzuklären, ist eine telefonische Kontaktaufnahme sinnvoll.

**telefonische Kontaktaufnahme**

Auch aus dem Frauenhaus heraus kann die Wohnungszuweisung nach dem Gewaltschutzgesetz betrieben werden.

**Beratung**

**Frauennotruf Saarland**

Die Mitarbeiterinnen des „Frauennotruf Saarland“ beraten und unterstützen telefonisch und persönlich sowohl misshandelte als auch von sexualisierter Gewalt betroffene Frauen. Sie begleiten diese auch bei allen Schritten, die sie nicht allein unternehmen können oder wollen, z. B. zur Polizei, zu RechtsanwältInnen, zum Gerichtsprozess. Für Migrantinnen besteht die Möglichkeit, Beratungsgespräche auch mit Dolmetscherinnen zu führen.

**Prozessvorbereitung und -begleitung**

**psychosoziale  
Beratung  
Begleitung**

**Beratungsstelle für Migrantinnen**

Die russisch und polnisch sprechenden Mitarbeiterinnen, die auch auf die Hilfe von Dolmetscherinnen für andere Sprachen zurückgreifen können, bieten ausländischen Frauen, die Gewalt und Zwang ausgesetzt sind, psychosoziale Beratung an. Sie leisten Betreuung und Unterstützung in Notsituatio-

nen, geben Information über das Ausländerrecht und bieten Hilfe bei der Klärung der sozialen und rechtlichen Situation oder bei Behördengängen. Sie vermitteln an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie an Ärztinnen und Ärzte und bieten Prozessbegleitung an.

### **Elisabeth-Zillken-Haus**

Das Elisabeth-Zillken-Haus in Saarbrücken ist ein Aufnahmeheim für Frauen und Kinder in vielfältigen Not- und Konfliktsituationen. Beispielsweise können sich obdachlose Frauen, Frauen, die sich nicht (vollständig) selbst versorgen können, aber auch minderjährige Schwangere an die Einrichtung wenden. Auch von Partnergewalt Betroffene können dort Unterkunft finden.

Das Elisabeth-Zillken-Haus ist rund um die Uhr besetzt. Anders als die Frauenhäuser besitzt es Heimcharakter. Dies bedeutet, dass die Bewohnerinnen keinen eigenen Haushalt führen, und statt dessen größtenteils, insbesondere mit Mahlzeiten, versorgt werden. Sie erhalten aus diesem Grund nicht den vollen Arbeitslosengeld-II- bzw. Sozialhilfesatz, sondern ein „Taschengeld“ ausgezahlt, mit dem sie den persönlichen Bedarf bestreiten können.

### **„Therapie Interkulturell“**

In der Beratungsstelle in Saarbrücken werden neben Flüchtlingsfrauen, die (sexualisierte) Gewalt erfahren haben, auch Frauen nicht-deutscher Herkunft beraten, die Opfer (häuslicher) Gewalt geworden sind. Die Mitarbeiterinnen können dabei auf ein Netz von speziell weitergebildeten Dolmetscherinnen zurückgreifen. Im Bedarfsfalle werden die Frauen an Psychotherapeutinnen zur Langzeittherapie oder an weitere Stellen, wie z.B. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte weiter vermittelt.

Benötigen Frauen intensivere, (teil-) stationäre psychologische bzw. psychosomatische Behandlung, so kommen insbesondere die folgenden spezialisierten Einrichtungen für eine Behandlung in Betracht:

### **Krankenhäuser und Reha-Kliniken**

Die folgenden psychosomatischen Krankenhäuser und Reha-Kliniken sind auf die Behandlung von Schock-, akuten Belastungs- und Erlebnisreaktionen sowie posttraumatischen Belastungsstörungen und anderen Traumafolgekrankheiten spezialisiert. Meist sind stationäre, teilstationäre (Tagesklinik) oder ambulante Behandlungen möglich.

Im Reha-Bereich bieten die Psychosomatischen Kliniken in Berus, Blieskastel und Münchwies spezifische Behandlungskonzepte an.

Akutbetten stehen in der psychosomatischen Abteilung des Allgemeinkrankenhauses Caritasklinik St. Theresia Saarbrücken zur Verfügung. Die traumatherapeutische Behandlung wird von allen Krankenkassen finanziert. Eine Krankenhauseinweisung des Haus- oder Facharztes reicht aus. Aufnahmen sind daher kurzfristig möglich.

## **Aufnahmeheim für Frauen und Kinder**

## **Beratungsstelle für Flüchtlingsfrauen und Frauen nicht-deutscher Herkunft**

## **Traumatherapie**

## **Reha-Bereich**

## **Akutversorgung**

## **Einweisung des Hausarztes genügt!**



## Literaturverzeichnis

AK II der Innenministerkonferenz, Bericht der Projektgruppe „Verhinderung von Gewalteskalationen in Paarbeziehungen bis hin zu Tötungsdelikten“: Lagebild zu Tötungsdelikten des Landes Baden-Württemberg, 2005

BIG - Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt: Empfehlungen für Jugendämter in Fällen häuslicher Gewalt, 2005, [www.big-interventionszentrale.de](http://www.big-interventionszentrale.de)

BIG - Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt: Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt, 4. Auflage 2007, [www.big-interventionszentrale.de](http://www.big-interventionszentrale.de)

Bruch, Carol S.: Parental Alienation Syndrome and Parental Alienation: Wie man sich in Sorgerechtsfällen irren kann, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) 2002, S. 1304-1315

Brückner, Margrit: Die Liebe der Frauen. Über Weiblichkeit und Misshandlung, Frankfurt am Main 1988

Brückner, Margrit: Wenn misshandelte Frauen ihre Kinder misshandeln, in: Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike, Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, Wiesbaden 2006, S. 203-215

Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt (BAG TäHG): Standards und Empfehlungen für die Arbeit mit männlichen Tätern im Rahmen von interinstitutionellen Kooperationsbündnissen gegen Häusliche Gewalt (Täterarbeit HG)“, [www.taeterarbeit.com](http://www.taeterarbeit.com)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Gewalt gegen Männer. Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern in Deutschland. Ergebnisse der Pilotstudie, 2004, [www.bmfsfj.de/Forschungsnetz/Forschungsberichte](http://www.bmfsfj.de/Forschungsnetz/Forschungsberichte)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Zwangsverheiratung in Deutschland, Forschungsreihe Band 1, Baden-Baden 2007, [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz: Erster periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2001

Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz: Zweiter periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2006

Buskotte, Andrea: Gewalt in der Partnerschaft, Ursachen/Auswege/Hilfen, Düsseldorf 2007

Gloor, Daniela/Meier, Hanna: Gewaltbetroffene Männer – wissenschaftliche und gesellschaftlich-politische Einblicke in eine Debatte, in: Sonderdruck, Die Praxis des Familienrechts, Heft 3 in 2003, S. 526-5467, Stämpfli Verlag AG

Datenschutz und familiäre Gewalt. Hinweise und Tipps zum Datenschutz bei Kooperationen zwischen dem Jugendamt und anderen Stellen: Broschüre, herausgegeben vom Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein, Dezember 2005, [www.landesregierung.schleswig-holstein.de](http://www.landesregierung.schleswig-holstein.de)

Deutsche Standards zum begleiteten Umgang. Empfehlungen für die Praxis, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.), Verlag C.H. Beck München 2008

Ehinger, Uta: Überlegungen zur Verfahrensgestaltung in Umgangsrechtsfällen bei häuslicher Gewalt, in: Familie Partnerschaft Recht (FPR) 2006, 171-176

Fauth-Engel, Tanja: Möglichkeiten und Grenzen interdisziplinärer Kooperation, in: Heiliger, Anita/Hack, Eva-K./ZIF, Vater um jeden Preis? Zur Kritik am Sorge- und Umgangsrecht, S. 302-314, München 2008

Fichtner, Jörg: Elterliche Entfremdung, neue Väterlichkeit und hegemoniale Männlichkeit, in: Heiliger, Anita/Hack, Eva-K./ZIF, Vater um jeden Preis? Zur Kritik am Sorge- und Umgangsrecht, S. 231-249, München 2008

Fischer, Wera: The Parental Alienation Syndrome (PAS) und die Interessenvertretung des Kindes – ein kooperatives Interventionsmodell für Jugendhilfe und Gericht, [www.wera-fischer.de/pas.html](http://www.wera-fischer.de/pas.html)

Frommberger, Ulrich: Posttraumatische Belastungsstörungen, in: Berger, Mathias, Psychische Erkrankungen – Klinik und Therapie, 2. Auflage 2004

Fuß, Joachim: Begleiteter Umgang aus Sicht des Familiengerichts, in: Familie, Partnerschaft, Recht (FPR) 2002, 225-227

Hagemann-White, Carol/Bohne, Sabine: Versorgungsbedarf und Anforderungen an Professionelle im Gesundheitswesen im Problembereich Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Expertise für die Enquete-Kommission „Zukunft einer frauengerechten Gesundheitsversorgung in Nordrhein-Westfalen“, Februar 2003

Hagemann-White, Carol/Kavemann, Barbara: Gemeinsam gegen häusliche Gewalt. Kooperation, Intervention, Begleitforschung. Forschungsergebnisse der Wissenschaftlichen Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG), Band I, Neue Unterstützungspraxis bei häuslicher Gewalt, Abschlussbericht 2000-2004, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, [www.wibig.uni-osnabrueck.de](http://www.wibig.uni-osnabrueck.de)

Hartwig, Luise: Auftrag und Handlungsmöglichkeiten der Jugendhilfe bei häuslicher Gewalt, in: Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike, Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, Wiesbaden 2006, S. 167-177

Hellbernd, Hilde/Brzank, Petra: Wissenschaftliche Begleitung des S.I.G.N.A.L.-Projektes, [www.signal-intervention.de](http://www.signal-intervention.de)

Helfferich, Cornelia/Lehmann, Katrin/Kavemann, Barbara/Rabe, Heike: Wissenschaftliche Untersuchung zur Situation von Frauen und zum Beratungsangebot nach einem Platzverweis bei häuslicher Gewalt, 2004, Sozialministerium Baden-Württemberg

Heynen, Susanne: Häusliche Gewalt: direkte und indirekte Auswirkungen auf die Kinder; unveröffentlichtes Manuskript eines Vortrages bei der Tagung „Die Beeinträchtigung des Kindeswohls durch elterliche Partnerschaftsgewalt – Neue Forschungsergebnisse und Konsequenzen für die gerichtliche Praxis“, Deutsche Richterakademie 2006

Heynen, Susanne: Zeugung durch Vergewaltigung – Folgen für Mütter und Kinder, in: Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike, Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, Wiesbaden 2006, S. 67-71

Heinke, Sabine: Umgangsrecht und Partnerschaftsgewalt – nicht nur ein mechanisches Problem, in: Heiliger, Anita/Hack, Eva-K./ZIF, Vater um jeden Preis? Zur Kritik am Sorge- und Umgangsrecht, S. 271-276, München 2008

Johnston, Janet R.: Entfremdete Scheidungskinder – Neuere Forschungsergebnisse und Lösungsansätze, in: Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 2007, 218-223

Kavemann, Barbara: Kinder und häusliche Gewalt – Kinder misshandelter Mütter, Kindesmisshandlung und Vernachlässigung, 2000, Jahrgang 3, Heft 2, S. 106-120, DGgKV

Kavemann, Barbara: Kinder misshandelter Mütter – Anregungen zu einer zielgruppenspezifischen Intervention, in: Breitenbach, Bürmann u.a. (Hg.), Geschlechterforschung als Kritik, Kleine Verlag 2002, Bielefeld

Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike: Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, Wiesbaden 2006

Kavemann, Barbara: Häusliche Gewalt gegen die Mutter und die Situation der Töchter und Söhne – Ergebnisse neuerer deutscher Untersuchungen, in: Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike, Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, Wiesbaden 2006, S. 13-36

Kelek, Necla: Die fremde Braut – Ein Bericht aus dem Innern des türkischen Lebens in Deutschland, Köln 2005

Kindler, Heinz: Die Beeinträchtigung des Kindeswohls durch miterlebte Partnerschaftsgewalt, unveröffentlichte Präsentation im Rahmen der Tagung „Die Beeinträchtigung des Kindeswohls durch elterliche Partnerschaftsgewalt – Neue Forschungsergebnisse und Konsequenzen für die gerichtliche Praxis“, Deutsche Richterakademie 2006

Kindler, Heinz: Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: Ein Forschungsüberblick, in: Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike, Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, Wiesbaden 2006, S. 36-53

Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert/Meysen, Thomas/Werner, Annegret: Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Deutsches Jugendinstitut, München 2006

Kindler, Heinz: Welcher Zusammenhang besteht zwischen der Entfremdung von einem Elternteil und der Entwicklung von Kindern, Kapitel 30, in: Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert/Meysen, Thomas/Werner, Annegret: Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Deutsches Jugendinstitut, München 2006

Kindler, Heinz: Wie können Schwierigkeiten und Förderbedürfnisse bei Kindern behoben werden?, Kapitel 60, in: Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert/Meysen, Thomas/Werner, Annegret: Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Deutsches Jugendinstitut, München 2006

Kindler, Heinz: Wie können Ressourcen und Stärken bei Kindern erhoben werden?, Kapitel 61, in: Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert/Meysen, Thomas/Werner, Annegret: Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Deutsches Jugendinstitut, München 2006

Kindler, Heinz: Was ist bei der Einschätzung der Erziehungsfähigkeit von Eltern zu beachten?, Kapitel 62, in: Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert/Meysen, Thomas/Werner, Annegret: Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Deutsches Jugendinstitut, München 2006

Kindler, Heinz/Salzgeber, Joseph/Fichtner, Jörg/Werner, Annegret: Familiäre Gewalt und Umgang, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) 2004, S. 1241-1328

Kindler, Heinz/Untersteller, Adelheid: Primäre Prävention von Partnergewalt: Ein entwicklungsökologisches Modell, in: Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike, Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, Wiesbaden 2006, S. 419-443

Kindler, Heinz/Zimmermann, Peter: Wie kann der Bindungsaspekt elterlicher Erziehungsfähigkeit eingeschätzt werden?, Kapitel 64, in: Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert/Meysen, Thomas/Werner, Annegret: Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Deutsches Jugendinstitut, München 2006

Kodjoe, Ursula O./Koeppel, Peter: The Parental alienation Syndrome (PAS), in : Der Amtsvormund, Heidelberg 1998



Kreyssig, Ulrike: Interinstitutionelle Kooperation – mühsam aber erfolgreich, in: Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike, Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, Wiesbaden 2006, S. 225-242

Krüger, Andreas: Psychische Traumatisierung im Kindes- und Jugendalter im Überblick in: Leitfaden „Häusliche Gewalt“. Hinweise zu Diagnostik, Dokumentation und Fallmanagement. Herausgegeben von der Ärztekammer Hamburg in Kooperation mit der HIGAG, dem UKE, der Techniker Krankenkasse und der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg, <http://kvhh.de>

Laing, Lesley: Risk Assessment in Domestic Violence, Australian Domestic & Family Violence, 2004, [www.austdvclearinghouse.unsw.edu.au](http://www.austdvclearinghouse.unsw.edu.au)

Lempert, Joachim/Oelemann, Burkhard, „...dann habe ich zugeschlagen“ Männergewalt gegen Frauen, Hamburg 1995

Lillig, Susanna: Welche Phasen der Fallbearbeitung lassen sich unterscheiden?, Kapitel 44, in: Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert/Meysen, Thomas/Werner, Annegret: Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Deutsches Jugendinstitut, München 2006

Barbro Metell: Häusliche Gewalt in der Familie – Modell einer Mutter-Kind-Therapie, unveröffentlichter Vortrag, Flensburg 2005

Metell, Barbro: Arbeit mit Mädchen und Jungen, deren Mütter misshandelt wurden. Erfahrungen einer Spezialberatungsstelle in Stockholm, in: Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike, Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, Wiesbaden 2006, S. 345-359

Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales des Saarlandes, Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt, Häusliche Gewalt erkennen – behandeln – dokumentieren – Eine Information für Ärztinnen und Ärzte, 3. Auflage 2006, [www.justiz-soziales.saarland.de](http://www.justiz-soziales.saarland.de)

Palandt: Bürgerliches Gesetzbuch, 65. Auflage 2006

Rabe, Heike: Rechtlicher Schutz für Kinder vor häuslicher Gewalt, in: Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike, Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, Wiesbaden 2006, S. 125-147

Rietmann, Stephan: Probleme und Chancen interdisziplinärer Kooperation bei Kindeswohlgefährdungen, in: IKK-Nachrichten 1-2/2006: § 8a SGB VIII. Herausforderungen bei der Umsetzung, S. 29-33

Salgo, Ludwig: Häusliche Gewalt und Umgang, AGSP-Artikel 2006, [www.agsp.de/html/a68.html](http://www.agsp.de/html/a68.html)

Schmid, Heike/Meysen, Thomas: Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen?, Kapitel 2, in: Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert/Meysen, Thomas/Werner, Annegret: Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Deutsches Jugendinstitut, München 2006

Schieche, Heike/Kreß, Heike: Was sind bedeutsame Abweichungen in der altersgemäßen Entwicklung, Kapitel 16, in: Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert/Meysen, Thomas/Werner, Annegret: Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Deutsches Jugendinstitut, München 2006

Schröder, Ursula: Umgangsrecht und falschverstandenes Wohlverhaltensgebot, Auswirkungen auf Trennungskinder und Entstehen des sog. PA-Syndroms, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) 2000, 592 ff

Schröttle, Monika / Müller, Ursula / Glammeier, Sandra: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland, 2004, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, [www.bmfsfj.de/Forschungsnetz/Forschungsberichte](http://www.bmfsfj.de/Forschungsnetz/Forschungsberichte)

Schüler, Astrid/Löhr, Ulrike: Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt – Chance oder Verlegenheitslösung?, in: Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike, Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, Wiesbaden 2006, S. 273-284

Schweikert, Birgit/Schirmacher, Gesa: Sorge- und Umgangsregelungen bei häuslicher Gewalt - Aktuelle Entwicklungen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Empfehlungen, Bund-Länder AG „Häusliche Gewalt“, Unterarbeitsgruppe „Kinder und häusliche Gewalt“, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2001

Sponsel, Rudolf: PAS – Parental Alienation Syndrome nach Richard A. Gardner. Das Elterliche Entfremdungs Syndrom, Erlangen IP-GIPT, [www.sgipt.org/forpsy/pas01.htm](http://www.sgipt.org/forpsy/pas01.htm)

Staudinger, J.: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 4. Buch Familienrecht, §§ 1638-1683 BGB, Elterliche Sorge 2 – Vermögenssorge, Kindes-schutz, Sorgerechtswechsel, 4. Auflage, Bearbeitung von Michael Coester, Berlin 2004

Schönke, Adolf/Schröder, Horst: Strafgesetzbuch Kommentar, 26. Auflage, München 2006

Schwab, Dieter: Familienrecht, 15. Auflage, München 2007

Strasser, Philomena: Kinder legen Zeugnis ab, Gewalt gegen Frauen als Trauma für Kinder, Innsbruck-Wien-München 2001

Strasser, Philomena: „ In meinem Bauch zitterte alles“ – Traumatisierung von Kindern durch Gewalt gegen die Mutter, in: Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike, Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, Wiesbaden 2006, S. 53-67

Struck, Norbert: Möglichkeiten der Absicherung von Unterstützungsangeboten für Kinder und Jugendliche bei häuslicher Gewalt – Konsequenzen für die Jugendhilfe, in: Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike, Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, Wiesbaden 2006, S. 443-455

Sydow, Iris: Der begleitete Umgang nach § 1684 BGB i.V.m. § 18 SGB VIII aus der Sicht der öffentlichen Jugendhilfe, in : Familie Partnerschaft Recht (FPR) 2002, 228-231

Theißen, Klaus: Vereinbarungen und Kooperationen im Kontext des § 8a SGB VIII. Entwicklungen, Effekte, Risiken und Nebenwirkungen, in: IKK-Nachrichten 1-2/2006: § 8a SGB VIII. Herausforderungen bei der Umsetzung, S. 24-28

Wagenblass, Sabine: Was ist bei psychisch kranken Eltern zu berücksichtigen?, Kapitel 57, in: Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert/Meysen, Thomas/Werner, Annegret: Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD): Deutsches Jugendinstitut, München 2006

Walker, Lenore E.: Warum schlägst du mich? Frauen werden misshandelt und wehren sich. Eine Psychologin berichtet, München 1994

Wetzels, Peter: Gewalterfahrungen in der Kindheit, Sexueller Missbrauch, körperliche Misshandlung und deren langfristige Konsequenzen, Baden-Baden 1997

Will, Annegret: Gewaltschutz in Partnerschaften mit gemeinsamen Kindern, in: Familie Partnerschaft Recht (FPR) 2004, 233-238

Willutzki, Siegfried: Betreuer Umgang – eine neue Aufgabe im alten Gewande, Dokumentation zur vierten Bundesfachtagung „Begleiteter Umgang“ in Magdeburg, Dezember 2002

Wiesner, Reinhard: SGB VIII, 3. Auflage, München 2006

Zitelmann, Maud: Kindeswohl und Kindeswille im Spannungsfeld von Pädagogik und Recht, Münster 2001

Zitelmann, Maud: Kindeswohl und Kindesrechte in Gerichtsverfahren bei häuslicher Gewalt, in: Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike, Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, Wiesbaden 2006, S. 147-157

Weitere Informationsmaterialien finden Sie beispielsweise unter:

Online-Hilfe in 7 Sprachen für Betroffene, HelferInnen und das Umfeld:  
[www.gewaltschutz.info](http://www.gewaltschutz.info)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend;  
[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) :

zahlreiche Informationsmaterialien, Stellungnahmen und Dokumentationen zum Thema Häusliche Gewalt, z.B.:

- „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland“
- „Mehr Mut zum Reden“ (Schwerpunkt Kinder)
- „Models of best practice bei der Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen“

Kinderbüro Karlsruhe [www.karlsruhe.de/jugend/kinderbuero](http://www.karlsruhe.de/jugend/kinderbuero):

umfangreiche kindgerechte Informationsmaterialien zu häuslicher Gewalt, z.B.:

- Zuhause bei Schulzes

Terre des Femmes: [www.terredesfemmes.de](http://www.terredesfemmes.de):

- „Hilfleitfaden Gewalt im Nahmen der Ehre“ zu Zwangsverheiratung und „Ehrenmord“ für Helfer/innen
- Flyer zu häuslicher Gewalt für Migrantinnen in mehreren Sprachen

Frauenhauskoordinierung [www.frauenhauskoordinierung.de](http://www.frauenhauskoordinierung.de):

zahlreiche Informationsmaterialien, Stellungnahmen und Dokumentationen zum Thema Häusliche Gewalt, z.B.:

- Stellungnahme zur Reform des Kindschaftsrechts (FGG-Novelle)

Deutsches Jugendinstitut (DJI); [www.dji.de](http://www.dji.de):

Publikationen zu Kindesmisshandlung, Gewalt gegen Kinder, häusliche Gewalt:

- „Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)“ [www.dji.de/asd](http://www.dji.de/asd)
- IKK-Nachrichten: „§ 8a SGB VIII. Herausforderungen bei der Umsetzung“ [www.dji.de/ikk](http://www.dji.de/ikk)

Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit [www.taeterarbeit.com](http://www.taeterarbeit.com):

- „Standards und Empfehlungen für die Arbeit mit männlichen Tätern im Rahmen von interinstitutionellen Kooperationsbündnissen gegen Häusliche Gewalt (Täterarbeit HG)“

## **Anhang:**

**A: Altersspezifische Trauma-Symptome bei Kindern**

**B: Standards zur Durchführung von begleitetem  
Umgang bei häuslicher Gewalt**

**C: Kontaktdaten von Opferhilfeeinrichtungen und  
Beratungsstellen im Saarland**



## A: Altersspezifische Trauma-Symptome bei Kindern<sup>1</sup>

A l t e r s - g r u p p e		Typische Symptome
I	0–1	Schreien, vermehrte Schreckhaftigkeit, verminderte Beruhigbarkeit, Schlafstörungen, Fütterstörungen, Gedeihstörungen
II	1–3	s. I +: Affektlabilität, Hyperaktivität, Unruhezustände, Hyperreagibilität, Hypervigilanz oder Apathie, Angst, ängstlich angespannte Wachsamkeit (frozen watchfulness), Jactatio capitis, Mutismus <b>regressive Symptome:</b> Anklammerndes Verhalten, Entwicklungsretardierung (kommunikative, soziale Fertigkeiten, Sprache, Motorik, Körperwachstum)
III	3–6	s. II +: „traumatisches Spiel“ („Verspielen“ traumatischer Erlebnisse), evtl. Äußerungen über intrusives Erleben bei gezielter Exploration, dissoziative Symptome, Tic-Störungen, Somatisierungen (Bauch-, Kopfschmerzen etc.) <b>regressive Symptome:</b> sekundäre Enuresis, Enkopresis, sozialer Rückzug (Eltern, Peers, Geschwister), rückläufige Sprachentwicklung, Verlust bereits erlangter sozialer Kompetenzen, autistoide Symptome, dissoziales Verhalten
IV	6–10	s. III +: zunehmend Symptome einer PTBS nach ICD-10, Schulleistungsstörungen, Konzentrationsstörungen (z. B. in Zusammenhang mit dissoziativen oder intrusiven Symptomen), veränderte, pessimistische Sicht auf die Welt, quälende Schuldgefühle, depressive Symptome, vermehrt Affektregulationsstörungen, Verleugnung, Risikoverhalten, selbst verletzendes Verhalten (SVV), Suizidalität, konversive Symptome (psychogene Anfälle, motorische Ausfälle etc.), Zwangssymptome
V	10–14	s. IV +: zunehmend Symptome im Sinne der klassischen Symptomtrias der PTBS, bei Beziehungstraumatisierungen sog. „Enactment“ (ein „Wiederherstellen“) traumatischer Situationen in sozialen Situationen, konversive Symptome, Essstörungen, SVV, vermehrt Suizidalität, gel. früher Drogenkonsum (z. B. Cannabinoide), psychotische Symptome
VI	14–18	s. V +: <b>Circulus vitiosus des Scheiterns:</b> emotional defizitäre Selbstwahrnehmung, soziales, schulisches Scheitern, (symptombedingte) misslungene erste intime heterosexuelle Beziehungen, Drogenkonsum, Perversionen, weit reichende existentielle Zukunftsängste

<sup>1</sup>Krüger, Andreas: Psychische Traumatisierung im Kindes- und Jugendalter im Überblick in: Leitfaden „Häusliche Gewalt“. Hinweise zu Diagnostik, Dokumentation und Fallmanagement. Herausgegeben von der Ärztekammer Hamburg in Kooperation mit der HIGAG, dem UKE, der Techniker Krankenkasse und der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg, <http://kvvh.de>



BIG – Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt  
(Träger BIG e. V.)  
Sarrazinstr. 11-15, 12159 Berlin  
Telefon: (030) 61709100, Fax: (030) 61709101  
E-Mail: [mail@big-interventionszentrale.de](mailto:mail@big-interventionszentrale.de)  
[www.big-interventionszentrale.de](http://www.big-interventionszentrale.de)  
4. Auflage, März 2007

# Standards

**zur Durchführung von  
begleitetem Umgang  
bei häuslicher Gewalt**

STANDARDS

**Hinweis:**

Diese Standards wurden in Ergänzung der „Vorläufigen deutschen Standards zum begleiteten Umgang“, mit dem Staatsinstitut für Frühpädagogik (vgl. Staatsinstitut für Frühpädagogik, 2001), Projekt Potsdam entwickelt. Sie sind abgestimmt auf die „Leistungsbeschreibungen des begleiteten Umgangs“, Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Berlin.

**I. ALLGEMEINE ZIELE DES BEAUF SICHTIGTEN UMGANGS**

**Bezieht man die Ziele des begleiteten Umgangs auf die Indikation „häusliche Gewalt“, so ist die Sicherheit des Kindes und des begleitenden Elternteils von oberster Priorität. Eine erneute Traumatisierung muss unbedingt vermieden werden. Aus diesem Grund ist in Fällen häuslicher Gewalt immer ein beaufsichtigter Umgang (als eine Form des begleiteten Umgangs) angezeigt. Daher wird im folgenden auch ausschließlich vom beaufsichtigtem Umgang die Rede sein.**

Unter der Prämisse des Vorrangs der kindlichen Rechte, des Kindeswohls und der kindlichen Bedürfnisse ist vorzuschicken, dass aufgrund der psychischen Belastung von Kindern, die von häuslicher Gewalt direkt oder indirekt betroffen sind, es in keinem Fall ausreicht, für beaufsichtigten Umgang nur einen Ort zur Verfügung zu stellen, der physische Sicherheit garantiert.

**Vielmehr sind bei der Begleitung von Umgangskontakten in Form des „beaufsichtigten Umgangs“ folgende allgemeine Ziele auf der Kind-Ebene von zentraler Bedeutung:**

1. Ausschluss des Risikos weiterer Schädigungen oder/und einer erneuten Traumatisierung des Kindes.
2. Vorrangige Sicherheit für Kind und von Gewalt betroffenen Elternteil.
3. Vorrangige Wahrung der Interessen und Bedürfnisse des Kindes gegenüber den Interessen der Eltern; Kontaktpflege zu beiden Eltern, eine klare Verortung im Familiengefüge und die Durchführung der begleiteten Umgangskontakte in einer kindgerechten Umgebung.
4. Vorrangige Einleitung entwicklungsangemessener Hilfen, welche den psychischen Bedürfnissen des Kindes Rechnung tragen, vor allem Unterstützung des Kindes bei der Bewältigung seiner aus der Gewalt gegenüber der Mutter (dem Vater) resultierenden Belastungen.

**Auf der Eltern-Ebene dienen Maßnahmen des beaufsichtigten Umgangs insbesondere folgenden Zielen:**

1. Sensibilisierung der Mutter/des Vaters für die kindlichen Bedürfnisse im allgemeinen und speziell bei häuslicher Gewalt.
2. Unterstützung der Eltern bei der konstruktiven Ausübung ihrer jeweiligen Verantwortung und der möglichen erneuten Übernahme elterlicher Eigenverantwortung.

**Auf der Eltern-Kind-Ebene dienen Maßnahmen des beaufsichtigtem Umgang folgenden Zielen:**

1. Einleitung, Wiederherstellung und Durchführung von Eltern-Kind-



- Kontakten, die im Interesse des Kindes sind und durch familienautonome Maßnahmen nicht realisiert werden können.
2. Bereitstellung von Rahmenbedingungen, die Sicherheit und Wohlergehen für das Kind sowie den Schutz aller beteiligten Personen während der Besuchskontakte gewährleisten.
  3. Ermöglichung von Umgangskontakten, die in ungeschützter Umgebung nicht zustande kämen (z.B. häusliche und familiäre Gewaltproblematik, Verdacht auf sexuellen Mißbrauch), soweit sie im Interesse des Kindes liegen.

## **II. SPEZIFISCHE ASPEKTE DES BEAUF SICHTIGTEN UMGANGS BEI HÄUSLICHER GEWALT GEGEN DIE KINDESMUTTER**

### **2.1. Grundvoraussetzungen**

Lehnt das Kind Kontakte zum umgangsberechtigten Elternteil ab, so kann kein begleiteter Umgang durchgeführt werden.

Ist trotz der Beaufsichtigung des Umgangs eine Gefährdung des betreuenden Elternteils nicht auszuschließen, muss der Umgang unterbleiben. Das Recht des umgangsberechtigten Elternteils und das Recht des Kindes auf Kontakt müssen hinter dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit und Leben zurücktreten.

### **2.2. Zielsetzung und Durchführung**

Primäres Ziel des beaufsichtigten Umgangs ist das Ermöglichen von Kontakt des Kindes mit dem umgangsberechtigten Elternteil in Situationen, in denen eine direkte Gefährdung des Kindes seitens des umgangsberechtigten Elternteils nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Begleitperson ist während des Kontaktes Kind – umgangsberechtigter Elternteil ständig anwesend. Der Schutz des Kindes hat absolute Priorität. Interventionen zum Schutz des Kindes erfolgen in erster Linie auf der Eltern-Kind-Ebene während der Umgangskontakte. Eine flankierende Beratung des misshandelnden Elternteils, z.B. durch die Teilnahme an Täterprogrammen, ist hier stets erforderlich, um Strategien zu entwickeln, die ein kindeswohlgefährdendes Verhalten nicht mehr aufkommen lassen.

Es ist darauf zu achten, dass die Umgangskontakte vom umgangsberechtigten Elternteil, i.d.R. vom Vater/Stiefvater/Lebensgefährten, nicht als Plattform benutzt werden, um an den betreuenden Elternteil, d.h. an die Mutter, „heranzukommen“ und diese zu gefährden.

Der beaufsichtigte Umgang sollte einen Mindestzeitraum von drei Monaten umfassen, um einschätzen zu können, ob der gewalttätige Elternteil sein Verhalten ändert und seine Erziehungsverantwortung nunmehr angemessen wahrnimmt.

## **Die Durchführung des beaufsichtigten Umgangs ist folgendermaßen zu planen:**

### **1. Aufnahmeverfahren**

- Getrennte Kontaktaufnahme mit der Mutter und dem Vater/Stiefvater und vorbereitende Beratung der Maßnahme
  - Sicherheitskriterien erarbeiten für die Mutter
  - Ziele und Grenzen der Maßnahme besprechen
- Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit den Eltern
  - Verhaltensregeln während der Kontakte betonen
  - Abbruchkriterien besprechen
- Kontaktaufnahme mit dem Kind
  - primär geht es um die Wünsche und Bedürfnisse des Kindes
  - Sicherheitskriterien für das Kind erarbeiten anhand des Ablaufs der Maßnahme
- Bei Familien aus anderen Herkunftsländern sollte ggf. ein/e Dolmetscher/in hinzugezogen werden

### **Sollte im Aufnahmeverfahren keine Einigkeit über die Verhaltensregeln erzielt werden, so kann kein beaufsichtigter Umgang durchgeführt werden.**

Im Falle von Unsicherheiten bei Kind und/oder Mutter sollte man zunächst versuchen, detailliertere Informationen zu erhalten. Das Kind sollte bereits in dieser Phase eine eigene Bezugsperson in Person des Umgangsbegleiters zur Seite bekommen, während die Beratungsperson, ggf. zwei Beratungspersonen mit den Eltern einzeln arbeiten.

### **2. Feinplanung der Maßnahme auf der Grundlage einer Eingangsdiagnostik**

Anamnestische Daten, Daten zum Umgangskonflikt und zur Familiengeschichte sowie Einsatz spezieller explorativer oder standardisierter Verfahren

#### **Kind:**

- Art und Ausmaß der Gewalterfahrungen und Verarbeitung derselben
- psychische Stabilität, derzeitige Situation
- soziale Einbindung, protektive Faktoren

#### **Betreuender Elternteil:**

- Genese, Ausmaß und Intensität der Gewalterfahrungen
- derzeitige Ängste, Unsicherheiten und Befürchtungen
- psychische Situation und Stabilität
- soziale Einbindung, protektive Faktoren

### **Umgangsberechtigter Elternteil:**

- Gewaltpotential und Gewaltbereitschaft
- Veränderungsbereitschaft und -fähigkeiten
- psychische Situation und Stabilität
- Frustrationstoleranz
- soziales Netzwerk

### **Festlegung von:**

- Ort und Häufigkeit der Umgangskontakte
- Übergabemodalitäten
- Umfang der begleitenden Beratung

Diese Phase sollte bei der Indikation häusliche Gewalt sehr detailliert und genau durchgeführt werden. Es hat sich bewährt, die Trennung von Beratungs- und Begleitperson beizubehalten. Ein intensiver Austausch beider Personen schafft die Möglichkeit, sehr reflektiert am Fall zu arbeiten und möglichst kein wichtiges Detail zu übersehen. Für das Kind zeigt sich oftmals ein Gewinn an Selbstbewusstsein und Sicherheit, wenn eine „eigene“ Vertrauensperson existiert.

### **3. Durchführung der Maßnahme**

#### **○ Begleitung der Umgangskontakte**

- Gestaltung der Übergabesituation  
wenn eine Begegnung der Elternteile vermieden werden soll, ist dies unbedingt zu beachten, gerade im Interesse des betreuenden Elternteils, um eine erneute Gefährdung zu vermeiden

#### **○ Verantwortlichkeiten für das Kind**

- der Umgangsbegleiter/die Umgangsbegleiterin trägt während der gesamten Dauer des Umgangskontaktes die Verantwortung, eine Gefährdung des Kindes auszuschließen und für das Wohlergehen des Kindes zu sorgen
- eine lückenlose Überwachung von verbalem und physischem Austausch zwischen umgangsberechtigtem Elternteil und Kind ist erforderlich, z.B. durch Video oder Einwegscheibe

#### **○ Interventionen bei Störungen**

- Signale des Kindes, die auf fehlende Bewältigung der Kontaktsituation schließen lassen wie z.B. ausgeprägte Aggressivität, starke Erregung, hyperaktive Reaktionen, Angstreaktionen
- Kontaktverweigerung des Kindes
- regelwidrige und/oder belastende Verhaltensweisen seitens des umgangsberechtigten Elternteils

#### **○ Flankierende Beratung der Eltern und des Kindes**

- bei häuslicher Gewalt ist eine hohe Dichte und Häufigkeit der flankierenden Beratung oder/und eine gute Kooperation mit anderen Stellen notwendig

- auf der **Kind-Ebene** geht es zum einen um die Vor- und Nachbereitung der Umgangskontakte und einzelner Interaktionssequenzen, zum anderen müssen auch spezielle Übungen zur Schulung von Basisfähigkeiten zur Anwendung kommen, die individuell auf den Fall abgestimmt sind:
  - Wahrnehmungsübungen einschließlich der Körperwahrnehmung
  - Übungen, um Gefühle richtig zu erkennen und zu nutzen
  - Übungen, um eigene Ressourcen bewusst zu machen und zu nutzen
  - Sozialtraining und Förderung von Problemlösefähigkeiten
- auf der **Eltern-Ebene** geht es um:
  - Vor- und Nachbereitung des elterlichen Verhaltens während der Umgangskontakte einschließlich der Übergabesituation
  - Aufklärung über kindliche Reaktionstendenzen
  - Bearbeiten von Unsicherheiten und Ängsten (insbesondere beim betreuenden Elternteil)
  - Schaffung einer realen Betrachtungsweise der Verfassung des Kindes – keine Bagatellisierungen (insbesondere beim betreuenden Elternteil)
  - Schaffung eines Problembewusstseins und Entwicklung alternativer Handlungsmöglichkeiten (umgangsberechtigter Elternteil)
  - Elemente des Verhaltenstrainings zur Entwicklung von Selbstkontrolle
  - Entspannungsübungen zur Schulung der Wahrnehmung
  - Modifikationen in der Kommunikationsweise und -führung sowie in der Erziehungseinstellung

Es ist davon auszugehen, dass in den meisten Fällen aufgrund der Gewaltproblematik eine gemeinsame Elternberatung schwer möglich ist. Somit ist eine Begleitung der Umgangskontakte über einen längeren Zeitraum wahrscheinlich. Ob eine Überführung in normale Kontakte möglich ist, wird vom Einzelfall abhängen.

#### 4. Abschluss der Maßnahme

- zukunftsorientierte Beratung des Kindes und der Eltern (ggf. getrennt)
- Abschluss einer Elternvereinbarung

Beide genannten Punkte sind im Falle häuslicher Gewalt nur bedingt möglich. In der Beratungsphase sollte dem umgangsberechtigten Elternteil vor (Wieder) Aufnahme des Kontakts zu seinem Kind die Teilnahme an einem Sozialtraining für gewalttätige Männer als Maßnahme empfohlen werden.

---

## 5. Abbruch oder Unterbrechung der Maßnahme

### Kriterien:

1. Die Sicherheit des Kindes oder der beteiligten Erwachsenen kann nicht gewährleistet werden.
2. Das Kind wird durch unangemessenes Verhalten des umgangsberechtigten Elternteils und dessen fortgesetzte Weigerung, dieses Verhalten zu ändern, belastet, wie z.B. Bedrängen des Kindes, negative Gefühle über den betreuenden Elternteil äußern, massive Instrumentalisierung des Kindes.
3. Die Belastung des Kindes durch die Umgangskontakte steht nicht in angemessenem Verhältnis zum Nutzen der Maßnahme. Bei dieser Abwägungsentscheidung hat der ausdrücklich geäußerte Wunsch des Kindes, dass die Maßnahme abgebrochen werden soll, eine zentrale Bedeutung.
5. Einer der beiden Elternteile befolgt wiederholt und trotz Aufforderung die vereinbarten Regeln für die Kontaktabwicklung nicht. Hier müsste geklärt werden, ob eigene Interessen des betreffenden Elternteils in den Vordergrund gestellt werden, die den Wünschen oder den Interessen des Kindes zuwiderlaufen.
6. Der umgangsberechtigte oder betreuende Elternteil steht bei der Übergabe oder den Umgangskontakten (wiederholt) unter Alkohol- oder Drogeneinfluss.
7. Ein Elternteil übt (weiterhin) Gewalt aus oder droht mit der Anwendung von Gewalt.

### Zusammenarbeit mit den Entscheidungsträgern

Rückmeldungen an die Entscheidungsträger sollten immer bei folgenden Anlässen erfolgen:

- tatsächlicher Maßnahmebeginn/Fallabweisung
- Erfordernis ergänzender Maßnahmen
- Vorzeitiger Abbruch bzw. (längere) Unterbrechung der Maßnahme
- Beendigung der Maßnahme



## C: Kontaktdaten von Opferhilfeeinrichtungen und Beratungsstellen

### 1. Frauennotruf Saarland e.V.

Nauwieser Straße 19, 66111 Saarbrücken

Mo, Do 14.00 – 17.00 Uhr, Di, Fr: 09.00 – 12.00 Uhr

In den übrigen Zeiten läuft ein Anrufbeantworter  
- der Rückruf erfolgt schnellstmöglich.

0681 – 3 67 67

---

### 2. Beratungs- und Interventionsstelle für Opfer häuslicher Gewalt im Saarland

Johannisstraße 2, 66111 Saarbrücken

0681 - 37 99 61-0

Fax:

0681 / 379961-15

---

### 3. Frauenhäuser

Die Frauenhäuser sind rund um die Uhr erreichbar.

Saarbrücken

Saarlouis

Neunkirchen

0681 - 99 18 00

06831 - 22 00

06821 - 9 22 50

---

### 4. Elisabeth-Zillken-Haus

Dudweiler Landstraße 109–111, 66123 Saarbrücken

0681 – 91 02 70

---

### 5. Beratung für ausländische Frauen

Beratungsstelle für Migrantinnen

Großherzog-Friedrich-Str. 37, 66111 Saarbrücken

Mo – Do: 9.00 – 15.00 Uhr, Fr 09.00 – 13.00 Uhr

0681 – 37 36 31

0173 306 58 32,

0172 684 31 00

IAF Verband binationaler Familien und Partnerschaften e.V.

Johannisstraße 13, 66111 Saarbrücken

Mo, Mi, Fr: 09.00 – 12.00 Uhr,

Beratungen nach telefonischer Vereinbarung

0681 – 37 25 90

Baris – Leben und Lernen e.V.

Saarstraße 25, 66333 Völklingen

06898 – 29 40 14

Therapie Interkulturell e.V.

Rosenstraße 31, 66111 Saarbrücken

0681 – 37 35 35

---

### 6. Ehe-, Erziehungs- und Lebensberatungsstellen

Psychologische Beratungsstelle des Saarpfalz-Kreises,

Am Forum, 66424 Homburg

06841 – 104 666

06881 - 40 65	Lebensberatung des Bistums Trier, Pfarrgasse 9, 66822 Lebach
06861 - 7 48 47	Lebensberatung Merzig, Trierer Straße 20, 66663 Merzig
06821 - 21 919	Lebensberatung des Bistums Trier, Hüttenbergstraße 42, 66538 Neunkirchen
0681 - 66 704	Lebensberatung des Bistums Trier, Ursulinenstraße 67, 66111 Saarbrücken
0681 - 65 722	Ev. Beratungsstelle für Erziehungsfragen, Ehefragen und Lebensfragen des Diakonischen Werkes gGmbH, Großherzog-Friedrich-Str. 37, 66111 Saarbrücken
0681 - 58605-154	Soziale Beratungsstelle der AWO, Dragonerstraße 7-9, 66117 Saarbrücken
06831 - 9469-0	Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Prälat-Subtil-Ring 3a, 66740 Saarlouis
06831 - 2577	Lebensberatung des Bistums Trier, Lothringer Straße 13, 66740 Saarlouis
06894 - 6656	Psychologische Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensfragen des Caritasverbandes St. Ingbert, Ensheimer Straße 70, 66386 St. Ingbert
06851 - 4927	Lebensberatung des Bistums Trier, Werschweilerstraße 23, 66606 St. Wendel

## **7. Kliniken**

06842 - 54-0	Bliestal Kliniken Zur Kurklinik 1, 66440 Blieskastel
06836 - 39-161	Klinik Berus – Zentrum für Psychosomatik und Verhaltensmedizin Orannastraße 55, 66802 Überherrn
06858-691-0	Psychosomatische Fachklinik Münchwies Turmstraße 50-58, 66540 Neunkirchen/Saar
0681 - 406 1951	Psychosomatische Abteilung der Caritasklinik St. Theresia, Rheinstraße 2, 66113 Saarbrücken

## **8. Sozialdienst der Justiz beim Landgericht**

0681 – 501 5007	Stadtverband Saarbrücken und Saar-Pfalz-Kreis
06821 – 90 97 26	Landkreise Neunkirchen und St. Wendel
06831 – 949 82 46	Landkreise Merzig und Saarlouis





## Notizen



Saarland

Ministerium der Justiz

Zähringerstraße 12  
66119 Saarbrücken  
Tel.: 0681/ 501-5425  
e-mail: [haeusliche-gewalt@justiz.saarland.de](mailto:haeusliche-gewalt@justiz.saarland.de)  
5. Auflage Januar 2011  
[www.saarland.de](http://www.saarland.de)